



SATZUNG

der Zusatzversorgungskasse
Sachsen-Anhalt

In der Fassung der 5. Änderung vom 14.02.2024
(MBI. LSA vom 22.04.2024 S. 3 ff.) mit Wirkung ab 01.07.2024

Inhaltsverzeichnis

Erster Teil Organisatorische Verfassung der Zusatzversorgungskasse	7
§ 1 Rechtsform, Sitz und Aufgabe der Zusatzversorgungskasse	7
§ 2 Selbstverwaltung und Satzung	7
§ 3 Organe	7
§ 4 Kassenausschuss	7
§ 5 Aufgaben des Kassenausschusses	8
§ 6 Geschäftsführer	8
§ 7 Aufgaben des Verantwortlichen Aktuars	9
§ 8 Aufsicht, Genehmigung	9
§ 9 Geschäftsjahr	9
§ 10 Auflösung der Zusatzversorgungskasse	9
Zweiter Teil Versicherungsverhältnisse	10
Abschnitt I Das Mitgliedsverhältnis	10
§ 11 Voraussetzungen der Mitgliedschaft	10
§ 12 Fortsetzung von Mitgliedschaften	11
§ 13 Erwerb, Inhalt und Pflichten der Mitgliedschaft	11
§ 14 Beendigung der Mitgliedschaft	12
§ 15 Finanzieller Ausgleich bei Beendigung der Mitgliedschaft	12
§ 15a Einmalzahlung	13
§ 15b Ratenzahlung	14
§ 15c Amortisation	14
§ 15d Erstattung	15
§ 15e Zahlungsmodalitäten des finanziellen Ausgleichs bei Verzug	15
Abschnitt II Voraussetzungen und Inhalt der Versicherungsverhältnisse	16
§ 16 Arten der Versicherungsverhältnisse	16
1. Die Pflichtversicherung	16
§ 17 Begründung der Pflichtversicherung	16
§ 18 Versicherungspflicht	16
§ 19 Ausnahmen von der Versicherungspflicht	17
§ 20 Ende der Versicherungspflicht	18
§ 21 Beitragsfreie Pflichtversicherung	18
§ 22 Ausbildungsverhältnisse	18
§ 22a Sondervorschriften für Mitglieder eines Parlaments	18
2. Die freiwillige Versicherung	19
§ 23 Freiwillige Versicherung	19
§ 24 unbesetzt	19

§ 25 unbesetzt.....	19
§ 26 unbesetzt.....	19
3. Überleitung.....	19
§ 27 Abschluss von Überleitungsabkommen.....	19
§ 28 Einzelüberleitungen.....	19
§ 29 Gruppenüberleitung und Kassenwechsel des Arbeitgebers.....	20
Dritter Teil Leistungen aus der Pflichtversicherung.....	21
Abschnitt I Betriebsrenten.....	21
§ 30 Rentenarten.....	21
§ 31 Versicherungsfall und Rentenbeginn.....	21
§ 32 Wartezeit.....	21
§ 33 Höhe der Betriebsrente.....	21
§ 34 Versorgungspunkte.....	22
§ 34a Sonderregelung zur Berücksichtigung von Altersvorsorgezulagen in der Pflichtversicherung.....	22
§ 35 Soziale Komponenten.....	23
§ 36 Betriebsrente für Hinterbliebene.....	23
§ 37 Anpassung der Betriebsrenten.....	23
§ 38 Neuberechnung.....	24
§ 39 Nichtzahlung und Ruhen.....	24
§ 40 Erlöschen.....	24
§ 41 Abfindungen.....	25
§ 42 Rückzahlung und Beitragserstattung.....	27
§ 43 Sonderregelung für Beschäftigte, die in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht versichert sind.....	27
§ 44 Eheversorgungsausgleich.....	27
Abschnitt II Verfahrensvorschriften.....	28
§ 45 Leistungsantrag.....	28
§ 46 Entscheidung und Gerichtsstand.....	28
§ 47 Auszahlung.....	29
§ 48 Pflichten der Versicherten und Betriebsrentenberechtigten.....	29
§ 49 Abtretung von Ersatzansprüchen.....	30
§ 50 Abtretung und Verpfändung.....	30
§ 51 Versicherungsnachweise.....	30
§ 52 Ausschlussfristen.....	30
Vierter Teil Finanzierung und Rechnungswesen.....	32
Abschnitt I Allgemeines.....	32
§ 53 Kassenvermögen.....	32

§ 54 Vermögensanlage	32
§ 55 Getrennte Verwaltung.....	32
§ 56 Rückstellungen und Verpflichtungen.....	32
§ 57 Verlustrücklage.....	33
§ 58 Rückstellung für Leistungsverbesserung	33
§ 59 Deckung von Fehlbeträgen.....	33
Abschnitt II Pflichtversicherung.....	33
§ 60 Ermittlung und Deckung des Finanzbedarfs	33
§ 61 Aufwendungen für die Pflichtversicherung	34
§ 62 Umlagen.....	34
§ 63 unbesetzt.....	35
§ 64 Zusatzbeiträge.....	35
§ 65 Fälligkeit von Beiträgen und Umlagen	35
§ 66 Überschussverteilung	36
Abschnitt III Freiwillige Versicherung	36
§ 67 Beiträge.....	36
§ 68 Überschussverteilung	36
Fünfter Teil Übergangsvorschriften zur Ablösung des bis zum 31. Dezember 2001 maßgebenden Leistungsrechts.....	37
Abschnitt I Übergangsregelungen für Rentenberechtigte.....	37
§ 69 Am 31. Dezember 2001 Versorgungsrentenberechtigte	37
§ 70 Am 31. Dezember 2001 Versicherungsrentenberechtigte.....	37
§ 71 Versicherte mit Rentenbeginn am 1. Januar 2002	38
Abschnitt II Übergangsvorschriften für Anwartschaften der Versicherten.....	38
§ 72 Grundsätze.....	38
§ 73 Höhe der Anwartschaften für am 31. Dezember 2001 schon und am 1. Januar 2002 noch Pflichtversicherte.....	38
§ 74 Höhe der Anwartschaften für am 1. Januar 2002 beitragsfrei Versicherte.....	40
Abschnitt III Sonstiges.....	40
§ 75 unbesetzt.....	40
§ 76 Übergangsregelung für Beschäftigte oberhalb der Vergütungsgruppe I BAT	40
§ 77 Ausnahmen von der Versicherungspflicht für höher versicherte Beschäftigte	41
§ 77a Sonderregelung für Beschäftigte im Beitrittsgebiet	41
Sechster Teil Inkrafttreten	41
§ 78 Übergangsregelungen	41
§ 79 Übergangsregelungen zu §§ 15 bis 15e	42
§ 80 Inkrafttreten, Außerkrafttreten.....	42
Anhang 1 § 108a in der am 31. Dezember 2001 maßgebenden Fassung.....	43

§ 108a Sonderregelung für Arbeitnehmer im Beitrittsgebiet.....	43
Anhang 2 Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) für Tarif 2002.....	44
Anhang 2a Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) für Tarif 2024.....	52
Anhang 3 Punkt-Wert-Tabellen	64
Punkt-Wert-Tabelle gültig ab 1. Januar 2019.....	64
Anhang 4 Berechnungsparameter und -methoden zur Ermittlung des finanziellen Ausgleichs.....	65

Erster Teil

Organisatorische Verfassung der Zusatzversorgungskasse

§ 1

Rechtsform, Sitz und Aufgabe der Zusatzversorgungskasse

(1) ¹Die Zusatzversorgungskasse Sachsen-Anhalt (ZVK) wird als Sonderkasse des Kommunalen Versorgungsverbandes Sachsen-Anhalt (Versorgungsverband) geführt. ²Das Kassenvermögen wird als nicht rechtsfähiges Sondervermögen getrennt von dem sonstigen Vermögen des Versorgungsverbandes verwaltet.

(2) Die ZVK hat ihren Sitz in Magdeburg.

(3) ¹Sie hat die Aufgabe, den Beschäftigten (Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern und Auszubildenden) ihrer Mitglieder eine zusätzliche Alters-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenversorgung zu gewähren. ²Im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung steht die ZVK den Mitgliedern und den Beschäftigten auch für eine freiwillige Versicherung in Anlehnung an das Punktemodell offen.

§ 2

Selbstverwaltung und Satzung

(1) ¹Die ZVK übt ihr Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen der Gesetze aus. ²Sie regelt ihre Angelegenheiten durch Satzung.

(2) Die Satzung kann auf Beschluss des Kassenausschusses und mit Genehmigung des für Kommunalangelegenheiten zuständigen Ministeriums im Einvernehmen mit dem für die Versicherungsaufsicht zuständigen Ministerium geändert werden.

(3) ¹Satzungsänderungen gelten, soweit nichts anderes bestimmt wird, auch für die bestehenden Mitgliedschaften und Einzelversicherungsverhältnisse sowie für bereits bewilligte Versicherungsleistungen. ²Die ZVK kann Änderungen der tariflichen Bestimmungen zum Versicherungs- und Leistungsrecht auch vor Anpassung der Satzungsvorschriften anwenden.

(4) ¹Die Satzung und ihre Änderungen sind im Ministerialblatt für das Land Sachsen-Anhalt bekannt zu machen. ²Sie treten am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft, soweit kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist.

§ 3

Organe

¹Organe der ZVK sind der Kassenausschuss und der Geschäftsführer. ²Der Kassenausschuss und der Geschäftsführer haben die Aufgaben mit der Sorgfalt zu erfüllen, die sie in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegen. ³Die Haftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 4

Kassenausschuss

(1) ¹Der Kassenausschuss besteht aus zwölf Ausschussmitgliedern, davon sechs aus dem Kreise der Mitglieder und sechs aus dem Kreise der Versicherten. ²Für jedes Ausschussmitglied wird ein Stellvertreter bestimmt. ³Die Ausschussmitglieder und ihre Stellvertreter aus dem Kreise der Mitglieder werden aus dem Kreise der Vorstandsmitglieder des Versorgungsverbandes von der Verbandsversammlung gewählt (vgl. § 4 der Satzung des Versorgungsverbandes).

(2) ¹Die Ausschussmitglieder und ihre Stellvertreter aus dem Kreise der Versicherten werden von der Gewerkschaft ver.di bestimmt. ²Als Ausschussmitglieder und als Stellvertreter darf die Gewerkschaft ver.di anstelle von Versicherten jeweils bis zu zwei Personen bestimmen, die die Versicherten vertreten (Beauftragte).

(3) ¹Die Amtsdauer der Mitglieder des Kassenausschusses beträgt vier Jahre. ²Verliert ein Ausschussmitglied oder sein Stellvertreter die Eigenschaft, aufgrund derer die Berufung erfolgte, so scheidet es aus dem Kassenausschuss aus. ³Anstelle eines ausgeschiedenen Ausschussmitglieds oder Stellvertreters ist für die restliche Amtsdauer ein neues Ausschussmitglied oder ein neuer Stellvertreter zu berufen; bis zur Berufung eines neuen Ausschussmitglieds tritt dessen Stellvertreter ein. ⁴Die Aufgaben des Kassenausschusses werden nach Beendigung der Amtsdauer von den bisherigen Ausschussmitgliedern solange wahrgenommen, bis die neuen Ausschussmitglieder berufen sind; die Amtsdauer des neuen Kassenausschusses verkürzt sich in diesem Fall entsprechend.

(4) ¹Die Ausschussmitglieder sind ehrenamtlich tätig; die Vorschriften des Kommunalverfassungsgesetzes über ehrenamtliche Tätigkeit sind entsprechend anwendbar. ²§ 5 Abs. 11 der Satzung des Versorgungsverbandes gilt entsprechend. ³§ 3 Sätze 2 und 3 dieser Satzung gelten entsprechend.

(5) ¹Der Kassenausschuss ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. ²Der Kassenausschuss ist ferner einzuberufen, wenn mindestens vier Ausschussmitglieder dies unter Angabe der Gründe beantragen.

(6) ¹Der Vorsitz und die Stellvertretung werden rotierend für zwei Jahre gewählt. ²Der Kassenausschuss wählt aus seiner Mitte das vorsitzende Mitglied und dessen Stellvertretung, die nicht demselben Tarifpartnerkreis angehören sollen. ³Bis zur Wahl des vorsitzenden Mitglieds führt das an Lebensjahren älteste Ausschussmitglied den Vorsitz.

(7) ¹Das vorsitzende Mitglied des Kassenausschusses lädt unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu den Sitzungen ein und leitet diese. ²Der Kassenausschuss beschließt über die Teilnahme ständiger Gäste an den Sitzungen.

(8) ¹Der Kassenausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Ausschussmitglieder oder ihre Stellvertreter mindestens zwei Wochen vor der Sitzung schriftlich eingeladen und mindestens sieben anwesend sind. ²Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. ³Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. ⁴Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit des Kassenausschusses zurückgestellt worden und wird er zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

(9) ¹In geeigneten Fällen kann das vorsitzende Mitglied des Kassenausschusses schriftlich abstimmen lassen. ²Auf Antrag von mindestens vier Ausschussmitgliedern ist jedoch eine mündliche Beratung und Abstimmung herbeizuführen.

(10) ¹Die Sitzung kann anstatt in Präsenz auch als Ton- oder Ton- und Bildkonferenz (virtuelle Sitzung) abgehalten werden. ²Die Entscheidung über die Art der Sitzung trifft das vorsitzende Mitglied. ³Soweit sie als Präsenzsitzung durchgeführt wird, kann ein Mitglied des Kassenausschusses auch virtuell teilnehmen (hybride Sitzung), sofern es aus zwingenden Gründen an einer Teilnahme in Präsenz verhindert ist oder das vorsitzende Mitglied dies im begründeten Einzelfall zulässt. ⁴Bei virtuellen oder hybriden Sitzungen gelten die zugeschalteten Sitzungsteilnehmer als anwesend. ⁵Sie haben sicherzustellen, dass die Vertraulichkeit der Beratung und Beschlussfassung gewahrt bleibt.

§ 5

Aufgaben des Kassenausschusses

(1) Der Kassenausschuss beschließt über

- a) die Satzung und deren Änderungen (§ 2 Abs. 2 und 3) einschließlich der allgemeinen Versicherungsbedingungen für die freiwillige Versicherung,
- b) den Jahresabschluss sowie die Entlastung der Geschäftsführung,
- c) den Wirtschaftsplan (§ 9), die Bestellung des Wirtschaftsprüfers,
- d) die Zugehörigkeit zu Verbänden,
- e) die Festsetzung des Umlagesatzes (§ 62), die Höhe der Zusatzbeiträge (§ 64), die Verteilung der Überschüsse (§§ 66 und 68) und über Maßnahmen zur Deckung von Fehlbeträgen (§ 59),
- f) die Bestellung des Verantwortlichen Aktuars (§ 7),
- g) die Auflösung der ZVK (§ 10) und
- h) die Richtlinie für die Vermögensanlage (§ 54).

(2) Folgende Angelegenheiten sind an das Einvernehmen zwischen dem Kassenausschuss und dem Geschäftsführer gebunden:

- Erwerb, Bebauung und Veräußerung von Grundstücken,
- Beteiligung an Unternehmen,
- Gewährung freiwilliger Leistungen und Verzicht auf das Geltendmachen von Ansprüchen.

(3) Der Kassenausschuss überwacht die Geschäftsführung; er kann sich vom Geschäftsführer jederzeit über alle Angelegenheiten unterrichten lassen und verlangen, dass ihm oder von ihm bestimmten Mitgliedern Einsicht in die Geschäftsunterlagen gewährt wird.

§ 6

Geschäftsführer

(1) ¹Der Geschäftsführer des Versorgungsverbandes ist gleichzeitig Geschäftsführer der ZVK. ²§ 7 der Satzung des Versorgungsverbandes gilt entsprechend.

(2) ¹Die Verwaltung der ZVK wird von Beschäftigten des Kommunalen Versorgungsverbandes wahrgenommen. ²Die ZVK trägt die erforderlichen Sach- und Personalkosten.

(3) In Kooperationsverträgen können abweichende Regelungen von Abs. 2 getroffen werden.

§ 7

Aufgaben des Verantwortlichen Aktuars

(1) ¹Der Verantwortliche Aktuar hat jährlich die Finanzlage der ZVK daraufhin zu überprüfen, ob die dauernde Erfüllbarkeit der eingegangenen Verpflichtungen der ZVK gewährleistet ist und hierüber dem Kassenausschuss zu berichten. ²Er hat unter der Bilanz zu bestätigen, dass die Deckungsrückstellungen für die Pflichtversicherung und die freiwillige Versicherung dem Technischen Geschäftsplan der ZVK entsprechen.

(2) Sobald er bei der Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben erkennt, dass die Voraussetzungen für die Bestätigung nach Abs. 1 nicht oder nur eingeschränkt vorliegen, hat er den Geschäftsführer, und wenn dieser der Beanstandung nicht unverzüglich abhilft, den Kassenausschuss zu unterrichten.

(3) Er hat die Überschüsse auf der Grundlage einer versicherungstechnischen Bilanz, die auf anerkannten versicherungsmathematischen Grundsätzen beruht, zu ermitteln und dem Kassenausschuss Vorschläge für die Verwendung von Überschüssen vorzulegen.

(4) Der Geschäftsführer ist verpflichtet, dem Verantwortlichen Aktuar sämtliche Informationen zugänglich zu machen, die zur ordnungsgemäßen Erledigung seiner Aufgaben gemäß Abs. 1 bis 3 erforderlich sind.

§ 8

Aufsicht, Genehmigung

(1) ¹Die Rechtsaufsicht bestimmt sich nach § 9 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Sachsen-Anhalt (KVSAG LSA) in der jeweils geltenden Fassung. ²Die Vorschriften über die Aufsicht über Gebietskörperschaften gelten sinngemäß. ³Die Versicherungsaufsicht über die freiwillige Versicherung wird von dem für Versicherungsaufsicht zuständigen Ministerium ausgeübt.

(2) Die Aufsichtsbehörden sind zu den Sitzungen des Kassenausschusses einzuladen.

§ 9

Geschäftsjahr

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) ¹Für jedes Geschäftsjahr ist ein Wirtschaftsplan aufzustellen. ²Er ist jährlich nach den einschlägigen Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen.

(3) ¹Der Geschäftsführer hat über die Einnahmen und Ausgaben des Geschäftsjahres im folgenden Geschäftsjahr Rechnung zu legen und den Jahresabschluss sowie den Lagebericht in entsprechender Anwendung der einschlägigen Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches zu erstellen. ²Von der Veröffentlichung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes wird abgesehen.

(4) Der Jahresabschluss ist jedem Mitglied auf sein Verlangen zu übersenden.

§ 10

Auflösung der Zusatzversorgungskasse

(1) ¹Die ZVK kann durch Beschluss des Kassenausschusses mit Genehmigung des für Kommunalangelegenheiten zuständigen Ministeriums aufgelöst werden. ²Der Beschluss kann nur mit Zweidrittel-Mehrheit der Kassenausschussmitglieder gefasst werden.

(2) ¹Im Falle der Auflösung erlöschen alle Versicherungen. ²Die bestehenden Versorgungslasten gehen auf die Mitglieder über. ³Neue Versicherungen dürfen nicht mehr begründet werden. ⁴Die Abwicklung obliegt dem Geschäftsführer.

(3) ¹Im Falle der Auflösung sind zunächst die Verbindlichkeiten der ZVK gegenüber Dritten zu erfüllen. ²Im Übrigen sind zunächst die Ansprüche der Rentenempfänger auf Leistungen, soweit sie auf arbeitnehmerfinanzierten Beitragsleistungen, Eigenbeteiligungen der Pflichtversicherten oder bis zum 31. Dezember 1977 entrichteten Beiträgen beruhen, sicherzustellen und dann die Anwartschaften der bei der ZVK versicherten Personen auf diese Leistungen abzufinden. ³Aus dem restlichen Kassenvermögen sind die Ansprüche der Rentenempfänger hinsichtlich anderer als der in Satz 2 angeführten Leistungsteile abzufinden.

Zweiter Teil

Versicherungsverhältnisse

Abschnitt I

Das Mitgliedsverhältnis

§ 11

Voraussetzungen der Mitgliedschaft

(1) Mitglieder der ZVK können sein:

Mitglieder des Kommunalen Arbeitgeberverbandes des Landes Sachsen-Anhalt (KAV) und sonstige Arbeitgeber, soweit es sich handelt um

- a) Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstige Gebietskörperschaften im Bereich des Landes Sachsen-Anhalt,
- b) Verbände der unter Buchst. a) genannten juristischen Personen des öffentlichen Rechts,
- c) sonstige Körperschaften, selbstständige Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie ihre Verbände, wenn diese rechtsfähig sind,
- d) Arbeitgeber, die juristische Personen des Privatrechts sind, sofern sie unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages über die zusätzliche Altersvorsorge der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes vom 1. März 2002 – Altersvorsorge-TV-Kommunal – (ATV-K) fallen,
- e) andere Arbeitgeber, die juristische Personen des Privatrechts sind, sofern sie
 - aa) überwiegend öffentliche Aufgaben erfüllen oder
 - bb) als gemeinnützig anerkannt sind und auf sie eine juristische Person des öffentlichen Rechts einen statutenmäßig gesicherten maßgeblichen Einfluss ausübt.

(2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist, dass der Arbeitgeber ein für die Mitglieder der in der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände zusammengeschlossenen Arbeitgeberverbände geltendes Versorgungstarifrecht oder in Bezug auf die Leistungen ein Tarifrecht wesentlich gleichen Inhalts tarifvertraglich oder allgemein einzelarbeitsvertraglich anwendet.

(3) ¹Arbeitgebern, die unter Abs. 1 Buchst. d) oder e) fallen (insolvenzfähige Arbeitgeber), können zur Regelung zusatzversorgungsrechtlicher Fragen von der ZVK weitere Bedingungen für den Erwerb der Mitgliedschaft gesetzt werden. ²Sie müssen grundsätzlich mit der Beantragung der Mitgliedschaft

- a) eine unwiderrufliche Verpflichtungserklärung einer oder mehrerer juristischer Personen des öffentlichen Rechts, deren Insolvenzfähigkeit durch Gesetz ausgeschlossen ist oder
- b) eine unwiderrufliche Deckungszusage eines im Inland zum Geschäftsbetrieb zugelassenen Versicherungsunternehmens oder
- c) eine selbstschuldnerische Bankbürgschaft eines im Inland zum Geschäftsbetrieb zugelassenen und mit einer Institutssicherung versehenen Kreditinstituts

vorlegen.

³Die Höhe des Sicherungsmittels ergibt sich aus dem nach versicherungsmathematischen Grundsätzen ermittelten Barwert unter Verwendung der in § 15a Abs. 5 genannten Parameter aller dem Mitglied zum Zeitpunkt der Begründung der Mitgliedschaft zuzuordnenden Anwartschaften und Ansprüche. ⁴Nach jeweils fünf Jahren ist auf Verlangen des Mitgliedes oder der ZVK die Höhe des Sicherungsmittels an die aktuellen Verhältnisse anzupassen. ⁵Die Kosten für die erforderlichen versicherungsmathematischen Berechnungen trägt das Mitglied.

(4) Kann keines der in Abs. 3 Buchst. a) bis c) genannten Sicherungsmittel vorgelegt werden, hat der insolvenzfähige Arbeitgeber eine Umlage nach § 62 Abs. 1 Satz 3 in Höhe von 1,75 v. H. des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts zu zahlen.

(5) ¹Die ZVK kann die Aufnahme eines Mitglieds mit zusätzlichen Auflagen und Bedingungen zum Ausschluss besonderer finanzieller Belastungen verbinden. ²Von der Satzung abweichende günstigere Regelungen bedürfen der Zustimmung des Kassenausschusses.

§ 12

Fortsetzung von Mitgliedschaften

(1) ¹Die ZVK kann mit einem Mitglied, bei dem die Mitgliedschaftsvoraussetzungen entfallen, die Fortsetzung der Mitgliedschaft vereinbaren. ²§ 11 Abs. 3 bis 5 findet entsprechende Anwendung.

(2) ¹Sofern ein Arbeitgeber von einem Mitglied Aufgaben und bisher pflichtversicherte Beschäftigte übernommen hat, kann die ZVK mit diesem Arbeitgeber eine besondere Vereinbarung abschließen, wenn der Arbeitgeber

- a) die Voraussetzungen des § 11 nicht erfüllt oder
- b) bei einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung, zu der Versicherungen übergeleitet werden können, Mitglied ist und diese Zusatzversorgungseinrichtung ihre Zustimmung hierzu erteilt hat.

²§ 11 Abs. 3 bis 5 gilt entsprechend.

(3) ¹Alle Rechte und Pflichten nach Maßgabe dieser Satzung gelten auch für die Mitgliedschaft nach Abs. 1 und für nach Abs. 2 begründete Rechtsverhältnisse. ²Der Arbeitgeber, der eine besondere Vereinbarung nach Abs. 2 geschlossen hat, gilt als Mitglied.

§ 13

Erwerb, Inhalt und Pflichten der Mitgliedschaft

(1) ¹Das Mitgliedsverhältnis ist ein privatrechtliches Versicherungsverhältnis zwischen dem Arbeitgeber und der ZVK. ²Sein Inhalt wird durch die Vorschriften dieser Satzung bestimmt.

(2) ¹Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme begründet; in dem Aufnahmeantrag ist anzugeben, ob eine Mitgliedschaft in der Pflichtversicherung (§ 55) oder eine Mitgliedschaft im Abrechnungsverband der freiwilligen Versicherung gewünscht wird. ²Die ZVK entscheidet über den Aufnahmeantrag des Arbeitgebers schriftlich nach pflichtgemäßem Ermessen. ³In der Entscheidung ist der Zeitpunkt, in dem die Mitgliedschaft beginnt, festzusetzen.

(3) ¹Das Mitglied ist verpflichtet, der ZVK unentgeltlich über alle Umstände und Verhältnisse Auskunft zu erteilen, die für den Vollzug der Vorschriften dieser Satzung von Bedeutung sind. ²Es ist insbesondere verpflichtet,

- a) unverzüglich seine sämtlichen der Versicherungspflicht unterliegenden Beschäftigten bei der ZVK anzumelden und bei Wegfall der Versicherungspflicht abzumelden,
- b) seinen Beschäftigten nach Ablauf jedes Kalenderjahres sowie beim Ende der Versicherung einen Versicherungsnachweis der ZVK (§ 51 Abs. 1) auszuhändigen,
- c) seinen Beschäftigten die von der ZVK bereit gestellten Informationsmaterialien zugänglich zu machen und gegebenenfalls zu erläutern,
- d) der ZVK jederzeit Auskunft über bestehende und frühere Arbeitsverhältnisse zu erteilen und ihr eine örtliche Prüfung der Voraussetzungen für die Versicherungspflicht sowie der Entrichtung der Beiträge, Umlagen und Zuschüsse zu gestatten; dies gilt auch für Zeiträume, in denen die Mitgliedschaft bestand, wenn diese zum Zeitpunkt der Prüfung beendet ist,
- e) bei Meldungen im elektronischen Datenaustausch die von der ZVK erlassenen Meldevorschriften anzuwenden bzw. im Schriftverkehr mit der ZVK die von ihr herausgegebenen Formblätter zu benutzen,
- f) der ZVK mitzuteilen, wenn es als Mitglied Pflichtversicherte auf einen Arbeitgeber überträgt, der nicht Mitglied der ZVK ist,
- g) die nach Abschluss einer Prüfung gemäß Buchst. d) festgestellten Mängel innerhalb von drei Monaten nach Zugang des Prüfberichts zu beseitigen; Abs. 7 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) ¹Das Mitglied ist verpflichtet, der ZVK unverzüglich Veränderungen der in oder aufgrund des § 11 für die Begründung der Mitgliedschaft festgelegten Voraussetzungen mitzuteilen. ²Insbesondere ist/sind mitzuteilen

1. von Mitgliedern im Sinne des § 11 Abs. 1 Buchst. d) das Ausscheiden aus dem Geltungsbereich des ATV-K;
2. von Mitgliedern im Sinne des § 11 Abs. 1 Buchst. e)
 - a) der Wegfall der öffentlichen Aufgabenerfüllung,
 - b) der Wegfall der Gemeinnützigkeit oder der Wegfall des statutenmäßig gesicherten maßgeblichen Einflusses einer juristischen Person des öffentlichen Rechts,
 - c) eine Gefährdung des dauerhaften Bestands des Mitglieds;
3. von allen Mitgliedern
 - a) Umfirmierungen,

- b) Änderungen der Rechtsform,
- c) Abweichungen von dem im kommunalen Bereich geltenden Versorgungstarifrecht,
- d) Verlegungen des juristischen Sitzes,
- e) die Auflösung oder Überführung in eine andere juristische Person,
- f) der Wegfall aller versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisse.

(5) ¹Das Mitglied ist verpflichtet, die für die Pflichtversicherung geschuldeten Beiträge und Umlagen fristgemäß zu entrichten. ²Während der Beschäftigung werden die Beiträge zur freiwilligen Versicherung (§ 67) vom Mitglied an die ZVK abgeführt. ³Zahlungen sind mit den von der ZVK vorgegebenen Buchungsschlüsseln zu versehen. ⁴Bei nicht fristgemäßer Entrichtung der Beiträge und Umlagen kann die ZVK diese schätzen.

(6) ¹Nach Ablauf jedes Kalenderjahres hat das Mitglied der ZVK eine Jahresmeldung für die einzelnen Pflichtversicherten für die Umlagen- und Beitragsabrechnung zu übersenden. ²Die Jahresmeldung ist nach Versicherungsabschnitten zu gliedern, die die Berechnung der Anwartschaften ermöglichen.

(7) ¹Die Meldungen über die Abrechnung der Beiträge und Umlagen müssen der ZVK spätestens am 31. Januar des auf den Abrechnungszeitraum folgenden Kalenderjahres zugehen. ²Für jeden Tag, um den die Frist überschritten wird, kann die ZVK einen Betrag von 25 Euro von dem Mitglied fordern.

(8) Für Klagen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ist ausschließlich das Gericht am Sitz der ZVK zuständig.

§ 14

Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet,

- a) wenn das Mitglied aufgelöst oder in eine andere juristische Person übergeführt wird,
- b) durch Kündigung.

(2) ¹Die Kündigung durch die ZVK ist zulässig, wenn die in oder aufgrund des § 11 für die Begründung der Mitgliedschaft aufgestellten Voraussetzungen aus anderen als den in Abs. 1 Buchst. a) niedergelegten Gründen ganz oder teilweise weggefallen sind oder wenn das Mitglied keine/n versicherungspflichtige/n Beschäftigte/n mehr beschäftigt. ²Die Kündigung ist mit einer Frist von sechs Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres auszusprechen. ³Satz 1 gilt entsprechend, wenn eine in einer besonderen Vereinbarung nach § 12 festgelegte Voraussetzung entfallen ist.

(3) Die Kündigung durch das Mitglied ist zum Schluss eines Kalenderjahres mit sechsmonatiger Frist zulässig.

(4) ¹Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist bleibt unberührt. ²Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied mit der Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen nach § 61 oder § 12 Abs. 1 Satz 2 mit mehr als drei Monaten in Verzug ist. ³Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn das Mitglied seiner Verpflichtung zur Anmeldung sämtlicher der Versicherungspflicht unterliegender Beschäftigter nicht nachkommt [§13 Abs. 3 Satz 2 Buchst. a)].

(5) Die Kündigung ist schriftlich zu erklären und zuzustellen.

§ 15

Finanzieller Ausgleich bei Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft hat das ausgeschiedene Mitglied an die ZVK für die auf ihr lastenden Verpflichtungen aus der Pflichtversicherung einen finanziellen Ausgleich zu erbringen.

(2) ¹Das ausgeschiedene Mitglied erhält nach Vorliegen des bestätigten Jahresabschlusses der ZVK für das letzte volle Kalenderjahr der Mitgliedschaft in der ZVK eine Mitteilung, die ein versicherungsmathematisches Gutachten enthält, welches die Höhe des finanziellen Ausgleichs nach § 15a Abs. 1 und § 15c Abs. 1 bis 4 ausweist, und alle seit dem Ausscheiden erbrachten Aufwendungen nach § 15d Abs. 1 und 2 zusammenfasst. ²Binnen sechs Monaten nach Zugang der in Satz 1 genannten Mitteilung hat das ausgeschiedene Mitglied gegenüber der ZVK schriftlich zu erklären, in welcher der nachgenannten Formen es den geschuldeten finanziellen Ausgleich leisten will:

- a) durch Einmalzahlung (§ 15a) oder
- b) durch Ratenzahlung (§ 15b) oder
- c) durch Amortisation (§ 15c) oder
- d) durch Erstattung (§ 15d).

³Trifft das ausgeschiedene Mitglied innerhalb dieser Frist keine Wahl über die Form des finanziellen Ausgleichs, so fordert die ZVK den finanziellen Ausgleich nach Buchst. d) durch Erstattung.

(3) ¹Das ausgeschiedene Mitglied kann sich auch ohne Erstellung des versicherungsmathematischen Gutachtens für die Erstattung entscheiden. ²In diesem Fall hat das ausgeschiedene Mitglied der ZVK seine Entscheidung und den Verzicht auf die Erstellung des versicherungsmathematischen Gutachtens innerhalb von sechs Monaten nach Ausscheiden schriftlich mitzuteilen.

(4) Bei der Ermittlung des finanziellen Ausgleichs werden Pflichtversicherte des ausgeschiedenen Mitglieds nicht berücksichtigt, wenn sie zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft nur verfallbare Anwartschaften besitzen oder wenn ihre Pflichtversicherung spätestens drei Monate nach ihrer Beendigung über ein anderes Mitglied oder mehrere andere Mitglieder auf das oder auf die die Aufgaben des früheren Mitglieds übergegangen sind, fortgesetzt wurde.

(5) ¹Ist das ausgeschiedene Mitglied durch eine Ausgliederung ganz oder teilweise aus einem anderen Mitglied hervorgegangen, sind ihm auch Anwartschaften und Ansprüche aufgrund früherer Pflichtversicherungen über das ausgliedernde Mitglied zuzurechnen. ²Satz 1 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied Pflichtversicherte von einem anderen Mitglied im Wege der Ausgliederung übernommen hat.

(6) Werden aufgrund von Vereinbarungen zwischen einem Mitglied der ZVK mit einem Arbeitgeber, der dort nicht Mitglied ist, entweder Arbeitsverhältnisse übertragen oder von diesem Arbeitgeber mit ausgeschiedenen Pflichtversicherten des Mitglieds Arbeitsverhältnisse begründet, so ist das Mitglied verpflichtet, für die ausgeschiedenen Pflichtversicherten und die dem übertragenen Bestand zuzuordnenden Anwartschaften und Ansprüche den anteiligen finanziellen Ausgleich nach den Abs. 1 bis 3 zu leisten; dies gilt nicht, wenn der andere Arbeitgeber eine Vereinbarung nach § 12 geschlossen hat.

(7) ¹Insolvenzfähige Mitglieder, die nicht die Einmalzahlung nach Abs. 2 Buchst. a) wählen, müssen der ZVK spätestens mit der schriftlichen Erklärung über die Form des finanziellen Ausgleichs nach Abs. 2 bzw. Abs. 3 ein Sicherungsmittel gemäß § 11 Abs. 3 vorlegen. ²Trifft das Mitglied keine Wahl nach Abs. 2 Satz 3, so ist ein Sicherungsmittel gemäß § 11 Abs. 3 innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Frist nach Abs. 2 Satz 2 beizubringen. ³Legt das ausgeschiedene Mitglied keines dieser Sicherungsmittel vor und einigt es sich mit der ZVK nicht auf ein anderes Sicherungsmittel, hat es einen Zuschlag zu zahlen. ⁴Im Falle des Abs. 2 Buchst. b) ist ein Zuschlag in Höhe von 5 v. H. auf den jährlichen Zahlbetrag zu leisten. ⁵Im Falle des Abs. 2 Buchst. c) wird bei der Ermittlung des Hebesatzes die Umlage nach § 62 Abs. 1 Satz 3 in Höhe von 1,75 v. H. des Zusatzversorgungspflichtigen Entgelts angewendet. ⁶Im Falle des Abs. 2 Buchst. d) ist nur ein Sicherungsmittel gemäß § 11 Abs. 3 zulässig. ⁷Wird das Sicherungsmittel nicht beigebracht, ist die Kasse berechtigt, den sich zu diesem Zeitpunkt ergebenden finanziellen Ausgleich nach § 15a zu verlangen.

(8) ¹Zur Nachprüfung des versicherungsmathematischen Gutachtens kann das ausgeschiedene Mitglied, über die ZVK, die Bereitstellung der verwendeten biometrischen Rechnungsgrundlagen (Heubeck-Richttafeln 2018 G), gegen Zahlung der an die Heubeck-Richttafeln GmbH zu entrichtende Lizenzgebühr und unter Anerkennung der dortigen Lizenzbedingungen, erwerben. ²Für die Ermittlung des finanziellen Ausgleichs finden die in Satz 1 genannten Richttafeln gemäß Anhang 4 dieser Satzung in der dort beschriebenen modifizierten Form Anwendung.

(9) Die Kosten für die versicherungsmathematischen Berechnungen des finanziellen Ausgleichs werden dem ausgeschiedenen Mitglied in Rechnung gestellt.

§ 15a

Einmalzahlung

(1) ¹Der vom ausgeschiedenen Mitglied bei Wahl der Einmalzahlung zu erbringende finanzielle Ausgleich wird vom Verantwortlichen Aktuar ermittelt. ²Dafür wird der Barwert der dem ausgeschiedenen Mitglied zuzuordnenden Verpflichtungen zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft nach versicherungsmathematischen Grundsätzen unter Verwendung der im Anhang 4 dargestellten und dort abschließend geregelten Parameter und Berechnungsmethoden zur Ermittlung des finanziellen Ausgleichs vom Verantwortlichen Aktuar berechnet. ³Entsprechend § 17 Satz 3 sind alle aus der einheitlichen Pflichtversicherung bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens erworbenen Ansprüche und Anwartschaften zu berücksichtigen. ⁴Die Regelung des § 15 Abs. 4 bleibt unberührt. ⁵Der Barwert setzt sich zusammen aus dem jeweiligen Barwert für den Teilbestand der Leistungsempfänger (Rentenbarwert) und für den Teilbestand der Pflichtversicherten und beitragsfrei Pflichtversicherten (Anwartschaftsbarwert). ⁶Dem ausgeschiedenen Mitglied wird aus der Deckungsrückstellung nach § 56 Abs. 2 Satz 3 individuelles Kapital zugeordnet, dessen Höhe unter Anwendung des mit dem Jahresabschluss für das letzte volle Kalenderjahr der Mitgliedschaft festgestellten Kapitalisierungsgrades nach Abs. 4 auf den Barwert nach Satz 1 ermittelt wird. ⁷Den Wert der sich ergebenden Deckungslücke hat das ausgeschiedene Mitglied auszugleichen.

(2) ¹Wählt das ausgeschiedene Mitglied den finanziellen Ausgleich in Form der Einmalzahlung, legt die ZVK unverzüglich nach Zugang der Mitteilung des ausgeschiedenen Mitglieds gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 Rechnung. ²Die Zahlbeträge der Rechnungen für den finanziellen Ausgleich und für das versicherungsmathematische Gutachten werden mit Ablauf eines Monats nach Rechnungszugang fällig.

(3) Der Verantwortliche Aktuar hat für den Gesamtbestand der Pflichtversicherung eine Solldeckungsrückstellung in Höhe des versicherungsmathematischen Barwerts nach den in Anhang 4 dargestellten Parametern und Berechnungsmethoden aller am Bilanzstichtag bestehenden Anwartschaften und Ansprüche zu ermitteln.

(4) ¹Mit jedem Jahresabschluss wird für die Pflichtversicherung der Kapitalisierungsgrad über alle Verpflichtungen durch den Verantwortlichen Aktuar verbindlich festgestellt. ²Der Kapitalisierungsgrad ergibt sich aus der Verhältnisbildung der Bilanzpositionen B.I: Deckungsrückstellung zur Solldeckungsrückstellung nach Abs. 3 multipliziert mit 100. ³Der Kapitalisierungsgrad zum 31. Dezember 2023 wird mit den Berechnungsparametern nach Anhang 4 in der ab dem 1. Januar 2024 maßgeblichen Fassung ermittelt.

(5) Die für die Ermittlung des finanziellen Ausgleichs zu berücksichtigenden Berechnungsparameter und anzuwendenden Berechnungsmethoden sind im Anhang 4 der Satzung abschließend geregelt.

§ 15b

Ratenzahlung

(1) ¹Der nach § 15a ermittelte Betrag der Einmalzahlung ist in jährlich gleichen Raten zu leisten. ²Wählt das ausgeschiedene Mitglied den finanziellen Ausgleich in Form der Ratenzahlung, hat es mit dieser Erklärung die Anzahl der Jahresraten zu bestimmen, die auf maximal 20 Jahresraten begrenzt ist.

(2) ¹Die ZVK ermittelt nach schriftlicher Erklärung des ausgeschiedenen Mitglieds gemäß Abs. 1 die Höhe der zu leistenden Raten und legt unverzüglich Rechnung. ²Das ausgeschiedene Mitglied hat die Zahlung der Jahresraten zzgl. Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz nach § 247 Abs. 1 BGB auf die Restschuld zu leisten.

(3) ¹Die Rate wird jeweils zum 31. Dezember eines jeden Jahres fällig. ²Sonderzahlungen bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung zwischen dem ausgeschiedenen Mitglied und der ZVK.

§ 15c

Amortisation

(1) ¹Wählt das ausgeschiedene Mitglied den finanziellen Ausgleich in Form der Amortisation, wird zunächst der Anwartschafts-kapitalisierungsgrad ermittelt. ²Dafür wird das individuell zugeordnete Kapital nach § 15a Abs. 1 Satz 6 um den Rentenbarwert (§ 15a Abs. 1 Satz 5) vermindert. ³Das verbleibende individuell zuzuordnende Kapital nach § 15a Abs. 1 Satz 6 wird dann ins Verhältnis zum Anwartschaftsbarwert (§ 15a Abs. 1 Satz 5) gesetzt und mit 100 multipliziert.

(2) Unter Anwendung des nach Abs. 1 ermittelten Anwartschaftskapitalisierungsgrades wird die Gesamtzahl der Versorgungs-punkte jedes einzelnen nach § 15 zu berücksichtigenden Pflichtversicherten aufgeteilt in die Anzahl von Versorgungspunkten, die vollständig mit Kapital gedeckt werden (nicht auszugleichende Versorgungspunkte) und in die Anzahl von Versorgungspunkten, die nicht mit Kapital gedeckt werden (auszugleichende Versorgungspunkte).

(3) ¹Die nach Abs. 2 auszugleichenden Versorgungspunkte sind vom ausgeschiedenen Mitglied durch Zahlung ihres jeweiligen Wertes über einen Zeitraum von 20 Jahren, beginnend mit der ersten Rechnungslegung, zu amortisieren (Amortisationszeit-raum). ²Veränderungen im Versicherungsverlauf der Pflichtversicherten nach Beendigung der Mitgliedschaft finden keine Berücksichtigung. ³Für die nach § 15 zu berücksichtigenden Versicherten des ausgeschiedenen Mitglieds, für die der Zeitpunkt des Eintritts in die Regelaltersrente

- a) nach Beendigung der Mitgliedschaft, aber vor dem Amortisationszeitraum liegt, ist die Gesamtzahl aller auszugleichenden Versorgungspunkte im ersten Jahr des Amortisationszeitraumes
- b) innerhalb des Amortisationszeitraumes liegt, wird die Gesamtzahl der auszugleichenden Versorgungspunkte durch die Anzahl der Jahre, bis einschließlich zum Jahr des Eintritts in die Regelaltersrente geteilt; in jedem Jahr des Amortisationszeitraumes bis einschließlich zum Jahr des Eintritts in die Regelaltersrente ist die so ermittelte Anzahl von Versorgungspunkten
- c) nach dem Amortisationszeitraum liegt, wird die Gesamtzahl der auszugleichenden Versorgungspunkte durch 20 geteilt; in jedem Jahr des Amortisationszeitraumes ist die so ermittelte Anzahl von Versorgungspunkten

zu berücksichtigen.

(4) ¹Der Wert eines auszugleichenden Versorgungspunktes (Punktwert) wird nach den Regeln des Punktemodells des ATV-K mit den im Kalenderjahr der Bewertung (Bewertungsjahr) aktuellen Parametern, Hebesatz [Summe aus den Vomhundertsätzen der Umlagen (§ 62 Abs. 1 Satz 2) und Zusatzbeiträge (§ 64)], Referenzentgelt (§ 34 Abs. 2) und Altersfaktor (§ 34 Abs. 3) des jeweiligen Versicherten berechnet. ²Der Punktwert entspricht insofern jenem Finanzierungsaufwand, den ein Mitglied für diesen Versorgungspunkt im Bewertungsjahr leisten muss. ³Der Punktwert errechnet sich aus der Multiplikation des 12-fachen monatlichen Referenzentgelts nach § 8 Abs. 3 ATV-K mit dem Hebesatz nach Satz 1, dividiert durch den jeweiligen Altersfaktor (§ 8 Abs. 3 ATV-K) des Versicherten im Bewertungsjahr. ⁴Die nach dieser Formel errechneten altersabhängigen Punktwerte sind dem Anhang 3 zu entnehmen.

(5) ¹Der jährlich für jeden einzelnen Versicherten zu zahlende Betrag ist die Summe der Punktwerte seiner Versorgungspunkte, deren Anzahl sich aus der Anzahl der auszugleichenden Versorgungspunkte nach Abs. 2 geteilt durch den Amortisationszeit-raum nach Abs. 3 ergibt. ²Der vom ausgeschiedenen Mitglied zu zahlende jährliche Amortisationsbetrag ist die Summe der jährlichen Zahlbeträge für alle Versicherten nach Satz 1.

(6) ¹Über die Höhe des jährlichen Amortisationsbetrages wird dem ausgeschiedenen Mitglied jeweils Rechnung gelegt, deren Zahlbetrag mit Ablauf eines Monats nach Rechnungszugang fällig wird. ²Die erste Rechnungslegung erfolgt unverzüglich nach Zugang der Erklärung des ausgeschiedenen Mitglieds über die Wahl des finanziellen Ausgleichs in Form der Amortisation.

§ 15d

Erstattung

(1) ¹Sofern das ausgeschiedene Mitglied keine der Formen des finanziellen Ausgleichs nach § 15 Abs. 2 Buchst. a) bis c) wählt, hat es der ZVK die nicht kapitalgedeckten Aufwendungen aus der Pflichtversicherung ab dem Zeitpunkt des Ausscheidens zu erstatten. ²Die Aufwendungen umfassen

- a) Leistungsansprüche von Betriebsrentenberechtigten und deren Hinterbliebenen
- b) Zahlungen aufgrund von Überleitungen an andere Kassen für ehemals versicherungspflichtig Beschäftigte des ausgeschiedenen Mitglieds.

³Der Erstattungsbetrag errechnet sich aus den um den Kapitalisierungsgrad verminderten Aufwendungen. ⁴Dafür findet der Kapitalisierungsgrad des letzten vollen Kalenderjahres der Mitgliedschaft Anwendung, welcher gemäß § 15a Abs. 4 ermittelt wurde.

(2) ¹Zusätzlich zu den zu erstattenden Aufwendungen nach Abs. 1 hat das ausgeschiedene Mitglied zur Abdeckung der Verwaltungskosten aus Anlass der Erstattung eine Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 2 v. H. des Erstattungsbetrages zu zahlen. ²Für die Zahlung, Abrechnung und Verrechnung von Minder- und Überzahlungen gelten die Bestimmungen von Abs. 3 entsprechend.

(3) ¹Auf die nach Abs. 1 zu erstattenden Aufwendungen, zuzüglich der Verwaltungskostenpauschale nach Abs. 2, ist der ZVK jährlich zum 31. März ein Vorschuss für das laufende Kalenderjahr zu zahlen. ²Die Höhe des Vorschusses ermittelt die ZVK auf Basis der bisherigen Aufwendungen und der im laufenden Kalenderjahr zu erwartenden Auszahlungen und teilt diese dem ausgeschiedenen Mitglied jährlich bis zum 1. März mit. ³Die Endabrechnung der für ein Kalenderjahr zu erstattenden Aufwendungen erfolgt durch die ZVK gegenüber dem ausgeschiedenen Mitglied bis zum 31. März des Folgejahres. ⁴Minder- oder Überzahlungen, welche sich aus Vorschusszahlung und Endabrechnung ergeben, werden erstattet bzw. nachgefordert. ⁵Die Vorschusszahlung erfolgt erstmalig zum 31. März des Jahres, der nächstfolgend erreichbar nach dem Feststehen der Durchführung des finanziellen Ausgleichs durch Erstattung folgt.

(4) ¹Steht fest, dass der finanzielle Ausgleich durch Erstattung erfolgt und ist der relevante Kapitalisierungsgrad festgestellt, kann die ZVK für seit dem Zeitpunkt des Ausscheidens des Mitglieds bereits erbrachte Aufwendungen gegenüber dem ausgeschiedenen Mitglied erstmalig Endabrechnung erteilen. ²Hierauf hat das ausgeschiedene Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang Zahlung zu leisten. ³Im Übrigen ist in gleicher Weise die monatliche Abrechnung für weiter geleistete Aufwendungen für den Zeitraum möglich, für den keine Zahlungen nach Abs. 3 Satz 1 geleistet werden.

(5) ¹Auf Antrag des ausgeschiedenen Mitglieds kann die Erstattung zum 31.12. eines Kalenderjahres beendet und durch Einmalzahlung abgelöst werden. ²Der schriftliche Antrag muss der ZVK bis zum 30.06. des Kalenderjahres zugegangen sein. ³Für die Einmalzahlung wird der Barwert zum Zeitpunkt der Beendigung der Erstattung in analoger Anwendung des § 15a Abs. 1 unter Zugrundelegung der dann gültigen Parameter nach § 15a Abs. 5 und Anhang 4 ermittelt. ⁴Als finanziellen Ausgleich hat das ausgeschiedene Mitglied den Betrag zu zahlen, der sich unter Anrechnung des mit dem Jahresabschluss für das letzte volle Kalenderjahr der Mitgliedschaft festgestellten Kapitalisierungsgrades (§ 15a Abs. 4) auf den Barwert ergibt. ⁵Die Regelungen des § 15 Abs. 9 und § 15a Abs. 2 gelten entsprechend.

§ 15e

Zahlungsmodalitäten des finanziellen Ausgleichs bei Verzug

(1) Kommt das ausgeschiedene Mitglied mit der Zahlungsverpflichtung nach §§ 15a bis 15d in Verzug, so wird die offene Hauptforderung gemäß § 288 BGB verzinst.

(2) ¹Ist das ausgeschiedene Mitglied mit der Zahlungsverpflichtung nach § 15b, § 15c oder § 15d zum Teil oder im Ganzen mit mehr als drei Monaten im Verzug, ist die ZVK berechtigt, eine Schlussrechnung zu stellen und diese Zahlung zu fordern. ²Im Falle von § 15b wird die Restschuld insgesamt abgerechnet. ³Im Falle von § 15c werden alle noch auszugleichenden Versorgungspunkte abschließend abgerechnet. ⁴Im Falle von § 15d endet die Erstattung und es wird der finanzielle Ausgleich in Form der Einmalzahlung verlangt. ⁵Dafür wird der Einmalbetrag gemäß § 15d Abs. 5 Satz 3 bis 5 ermittelt und abgerechnet. ⁶Der Betrag der Schlussrechnung wird mit Ablauf eines Monats nach Zugang der Rechnung fällig und im Falle des Verzugs gemäß § 288 BGB verzinst.

(3) Das ausgeschiedene Mitglied ist einmalig berechtigt, die Rechtsfolgen der Schlussrechnung nach Abs. 2 abzuwenden, wenn es den Betrag, mit dem es sich vor Erteilung der Schlussrechnung in Verzug befand, nebst hierauf angefallener Zinsen binnen eines Monats nach Zugang der Schlussrechnung ausgleicht.

Abschnitt II

Voraussetzungen und Inhalt der Versicherungsverhältnisse

§ 16

Arten der Versicherungsverhältnisse

(1) Versicherungsverhältnisse sind

- a) die Pflichtversicherung (§§ 17 bis 22) und
- b) die freiwillige Versicherung (§ 23).

(2) ¹Versicherungsnehmer der Pflichtversicherung ist das Mitglied. ²Versicherungsnehmer/in der freiwilligen Versicherung und der beitragsfreien Versicherung kann die/der Versicherte oder das Mitglied sein. ³Bezugsberechtigte der Pflichtversicherung und der beitragsfreien Pflichtversicherung sind die/der Versicherte und deren/dessen Hinterbliebene.

1. Die Pflichtversicherung

§ 17

Begründung der Pflichtversicherung

¹Die Pflichtversicherung entsteht, falls die Voraussetzungen der Versicherungspflicht (§§ 18 und 19) gegeben sind, mit dem Eingang der Anmeldung. ²Sie beginnt zu dem Zeitpunkt, in dem nach den Angaben in der Anmeldung die Voraussetzungen für die Versicherungspflicht eingetreten sind. ³Entstehen bei der ZVK für dieselbe Person aufgrund mehrerer Arbeitsverhältnisse mehrere Pflichtversicherungen, sind diese als einheitliches Versicherungsverhältnis zu behandeln.

§ 18

Versicherungspflicht

(1) ¹Der Versicherungspflicht unterliegen - vorbehaltlich des § 19 - vom Beginn des Beschäftigungsverhältnisses an Beschäftigte, wenn sie

- a) das 17. Lebensjahr vollendet haben und
- b) die Wartezeit (§ 32) erfüllen können.

²Die Wartezeit muss bis zum Ablauf des Monats, in dem die/der Beschäftigte das gesetzlich festgelegte Alter zum Erreichen einer abschlagsfreien Regelaltersrente vollendet, erfüllt werden können; frühere Versicherungszeiten, die auf die Wartezeit angerechnet werden, sind zu berücksichtigen. ³Beschäftigte im Sinne der Satzung sind Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildende (vgl. § 22). ⁴Der Versicherungspflicht unterliegen - vorbehaltlich des § 19 - auch vertretungsberechtigte Organmitglieder eines Mitglieds, für die die Teilnahme an der Zusatzversorgung durch Dienstvertrag vereinbart ist; dies gilt nicht für Organmitglieder eines Mitglieds, das keine der Voraussetzungen des § 11 Abs. 1 Buchst. a) bis d) erfüllt.

(2) ¹Wechselt eine/ein Pflichtversicherte/r von einem Mitglied zu einem anderen Arbeitgeber, der weder Mitglied der ZVK noch einer Zusatzversorgungseinrichtung ist, zu der Versicherungen übergeleitet werden, an dem aber das Mitglied unmittelbar oder über ein verbundenes Unternehmen beteiligt ist, kann die Pflichtversicherung aufrechterhalten werden, wenn die Pflicht zur Versicherung mit Zustimmung der ZVK, die mit Auflagen versehen werden kann, arbeitsvertraglich vereinbart wird. ²Im Verhältnis zur ZVK gilt das Mitglied weiterhin als Arbeitgeber der/des Pflichtversicherten.

(3) Der Versicherungspflicht unterliegen unter den Voraussetzungen von Abs. 1

- a) Waldarbeiter, wenn für ihre Arbeitsverhältnisse aufgrund Tarifvertrages oder aufgrund eines durch den Arbeitsvertrag für anwendbar erklärten Tarifvertrages die Pflicht zur Versicherung besteht sowie
- b) Beschäftigte, die unter den Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Beschäftigten in der Fleischuntersuchung (TV Fleischuntersuchung vom 15. September 2008) fallen, soweit die Beschäftigung in Betrieben erfolgt, bei denen nach diesem Tarifvertrag Stundenentgelt zu zahlen ist.

(4) ¹Der Anspruch der/des Beschäftigten nach § 1 Abs. 2 Nr. 4, zweiter Halbsatz in Verbindung mit § 1a Abs. 4 BetrAVG auf Fortführung der Versicherung mit eigenen Beiträgen in entgeltlosen Zeiten während eines bestehenden Beschäftigungsverhältnisses ist für die Pflichtversicherung ausgeschlossen. ²Es kann jedoch auch in diesen entgeltlosen Zeiten eine freiwillige Versicherung abgeschlossen werden.

§ 19

Ausnahmen von der Versicherungspflicht

(1) Versicherungsfrei sind Beschäftigte, die

- a) bis zum Beginn der Mitgliedschaft ihres Arbeitgebers bei der ZVK oder einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung im Sinne von § 27 Abs. 1 nach einem Tarifvertrag, einer Ruheordnungsverordnung oder einer entsprechenden Bestimmung für den Fall der Dienstunfähigkeit oder des Erreichens einer Altersgrenze eine Anwartschaft oder einen Anspruch auf eine vom Arbeitgeber zu gewährende lebenslängliche Versorgung und Hinterbliebenenversorgung auf der Grundlage des nach der Regelung ruhegeldfähigen Arbeitsentgelts und der Dauer der Dienstjahre, Betriebszugehörigkeit oder dgl. haben oder
- b) eine Anwartschaft oder einen Anspruch auf lebenslängliche Versorgung nach beamten- oder soldatenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen oder entsprechenden kirchenrechtlichen Regelungen mindestens in Höhe der beamtenrechtlichen Mindestversorgungsbezüge haben und denen Hinterbliebenenversorgung gewährt ist oder
- c) für das bei dem Mitglied bestehende Arbeitsverhältnis aufgrund gesetzlicher, tariflicher oder vertraglicher Vorschrift einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung (Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen, Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester, Bahnversicherungsanstalt Abteilung B oder einer gleichartigen Versorgungseinrichtung) angehören müssen oder
- d) bei der Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen oder der Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester freiwillig weiterversichert sind, und zwar auch dann, wenn diese freiwillige Weiterversicherung später als drei Monate nach Aufnahme des Arbeitsverhältnisses bei dem Mitglied der ZVK endet oder
- e) Rente wegen Alters nach §§ 35 bis 40 bzw. §§ 235 bis 238 SGB VI als Vollrente erhalten oder erhalten haben oder bei denen der Versicherungsfall der Betriebsrente wegen Alters nach § 43 Satz 2 i. V. m. § 31 oder einer entsprechenden Vorschrift der Satzung einer Zusatzversorgungseinrichtung im Sinne von § 27 Abs. 1 eingetreten ist oder
- f) eine Überzahlung nach § 46 Nr. 4 TVöD BT-V (VKA) beziehungsweise eine Übergangsvorsorge nach den tarifvertraglichen Vorgängerregelungen erhalten oder
- g) mit Rücksicht auf ihre Zugehörigkeit zu einem ausländischen System der sozialen Sicherung nicht der Pflichtversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung unterliegen und sich dort auch nicht freiwillig versichert haben oder
- h) ihre Rentenanwartschaften aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder einem sonstigen Alterssicherungssystem auf ein Versorgungssystem der europäischen Gemeinschaften oder ein Versorgungssystem einer europäischen Einrichtung (z. B. Europäisches Patentamt, Europäisches Hochschulinstitut, Eurocontrol) übertragen haben oder
- i) im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV geringfügig beschäftigt sind oder
- j) aufgrund einer Mitgliedschaft bei einer berufsständischen Versorgungseinrichtung von der Versicherungspflicht auf ihren Antrag befreit worden sind, wenn sie wegen ihrer Mitgliedschaft bei einer öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung im Sinne des ehemaligen § 7 Abs. 2 Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG) bis zum 31. Dezember 1984 von der Versicherungspflicht in der Zusatzversorgung befreit worden sind und bis zum 30. Juni 1985 schriftlich die Fortdauer der Befreiung beantragt hatten oder
- k) als Beschäftigte eines Mitglieds eines der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehörenden Arbeitgeberverbandes nicht unter den Personenkreis des § 1 des Tarifvertrages über die zusätzliche Altersvorsorge der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes - Altersvorsorge-TV-Kommunal - (ATV-K) fallen oder als Beschäftigte eines sonstigen Mitglieds nicht unter den Personenkreis dieser Vorschrift fallen würden, wenn das Mitglied diesen Tarifvertrag anwenden würde, es sei denn, dass die Teilnahme an der Zusatzversorgung durch den Arbeitsvertrag vereinbart ist oder
- l) für die Dauer ihrer freiwilligen Mitgliedschaft beim Versorgungswerk der Presse auf ihren schriftlichen Antrag von der Pflicht zur Versicherung befreit worden sind; wird der Antrag spätestens zwölf Monate nach Beginn der Pflicht zur Versicherung gestellt, gilt die Pflichtversicherung als nicht entstanden oder
- m) in einem befristeten Arbeitsverhältnis mit einer wissenschaftlichen Tätigkeit an Hochschulen oder Forschungseinrichtungen eingestellt werden, bisher nicht in der Zusatzversorgung pflichtversichert waren und auf ihren Antrag vom Mitglied von der Pflicht zur Versicherung befreit worden sind, weil sie wegen der Dauer der Befristung die Wartezeit nach § 32 Abs. 1 nicht erfüllen können oder
- n) bei einem Arbeitgeber beschäftigt sind, dessen Mitgliedschaft auf den Abrechnungsverband der freiwilligen Versicherung beschränkt ist.

(2) Wird in den Fällen von Abs. 1 Buchst. m) das Arbeitsverhältnis verlängert oder fortgesetzt, beginnt die Pflichtversicherung mit dem Ersten des Monats, in dem die Verlängerung oder Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses über fünf Jahre hinaus vereinbart wurde; eine rückwirkende Pflichtversicherung von Beginn des Arbeitsverhältnisses an ist ausgeschlossen.

(3) ¹Hat ein Arbeitgeber, dessen Mitgliedschaft bei der ZVK nach dem 31. Dezember 1966 beginnt, die Zusatzversorgung einer/eines Beschäftigten bis zum Erwerb der Mitgliedschaft im Wege der Versicherung bei einem Lebensversicherungsunternehmen durchgeführt, so ist diese/dieser Beschäftigte für das beim Erwerb der Mitgliedschaft bestehende Beschäftigungsverhältnis versicherungsfrei. ²Ändern sich die Bedingungen des Beschäftigungsverhältnisses so, dass nach der zum Erwerb der Mitgliedschaft gültigen Satzung Zusatzversicherungspflicht eingetreten wäre, so tritt die Versicherungspflicht ein, wenn die sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind. ³Die Versicherungspflicht tritt - sofern die sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind - ein, wenn die/der Beschäftigte sich innerhalb einer

Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Erwerb der Mitgliedschaft gegenüber dem Arbeitgeber schriftlich erklärt, dass sie/er an der Zusatzversicherung teilnehmen wolle. ⁴Die Versicherungspflicht beginnt mit dem Ersten des auf den Antragseingang folgenden Monats.

(4) ¹Die arbeitsvertragliche Vereinbarung der Teilnahme an der Zusatzversorgung nach Abs. 1 Buchst. k) bedarf der schriftlichen Zustimmung der ZVK. ²Die Zustimmung kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.

§ 20

Ende der Versicherungspflicht

(1) Die Versicherungspflicht endet mit der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses oder in dem Zeitpunkt, in dem ihre Voraussetzungen entfallen.

(2) ¹Die Abmeldung von der Pflichtversicherung [§ 13 Abs. 3 Satz 2 Buchst. a)] kann unterbleiben, wenn das Arbeitsverhältnis unter den in § 66 Abs. 3 Satz 2 genannten Voraussetzungen beendet worden ist. ²Die Abmeldung ist auf den Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses nachzuholen, falls die/der Pflichtversicherte von ihrem/seinem Anspruch auf Wiedereinstellung keinen Gebrauch macht.

§ 21

Beitragsfreie Pflichtversicherung

(1) ¹Die Pflichtversicherung bleibt als beitragsfreie Pflichtversicherung bestehen, wenn die Voraussetzungen für die Versicherungspflicht entfallen sind. ²Dies gilt auch

- a) bei Beendigung der Mitgliedschaft des Arbeitgebers oder
- b) wenn der Anspruch auf Betriebsrente in den Fällen des § 40 Abs. 1 Buchst. b) erlischt.

(2) ¹Die beitragsfreie Pflichtversicherung endet bei Eintritt des Versicherungsfalles, Überleitung der Pflichtversicherung auf eine andere Zusatzversorgungseinrichtung, Tod, Erlöschen der Anwartschaft oder bei Beginn einer erneuten Pflichtversicherung. ²Sie endet ferner, wenn die/der Versicherte, die/der die Wartezeit nicht erfüllt hat, das 69. Lebensjahr vollendet.

§ 22

Ausbildungsverhältnisse

Auszubildende im Sinne der Satzung sind Auszubildende und Schülerinnen/Schüler, die unter den Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) vom 13. September 2005 in der jeweils geltenden Fassung fallen oder die unter diesen Tarifvertrag fielen, wenn das Mitglied diesen Tarifvertrag anwenden würde.

§ 22a

Sondervorschriften für Mitglieder eines Parlaments

(1) ¹Für Pflichtversicherte, die nach § 23 Abs. 2 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestages (Abgeordnetengesetz) in der gesetzlichen Rentenversicherung oder in einer berufsständischen Versorgungseinrichtung im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI nachversichert worden sind, können für die Kalendermonate ihrer Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag, für die bei bestehender Pflichtversicherung Beiträge und Umlagen nicht entrichtet worden sind, Beiträge und Umlagen nachentrichtet werden. ²Für die Ermittlung der Versorgungspunkte sind jeweils die für die nachversicherten Kalenderjahre maßgebenden Altersfaktoren zugrunde zu legen.

(2) ¹Die nachzuentrichtenden Beträge können nur für alle in Abs. 1 genannten Monate in einer Summe eingezahlt werden. ²Die Nachentrichtung ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsfall eingetreten ist. ³Bemessungsgrundlage für die nachzuentrichtenden Beträge ist der monatliche Durchschnitt des Entgelts, das im Kalenderjahr vor dem Beginn der Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag nach § 62 Abs. 2 zusatzversorgungspflichtig gewesen wäre, dynamisiert entsprechend der allgemeinen Einkommenserhöhung im öffentlichen Dienst. ⁴Die nachzuentrichtenden Beträge sind für jedes Kalenderjahr, das auf das Kalenderjahr folgt, für das die Beträge zu entrichten sind, entsprechend des in § 65 festgelegten Zinssatzes zu verzinsen.

(3) ¹Die Abs. 1 und 2 gelten für ehemalige Mitglieder des Europäischen Parlaments sowie für ehemalige Mitglieder des Parlaments eines Landes, deren Rechte und Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis in vollem Umfang geruht haben, entsprechend, wenn das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder dieses Parlaments eine Nachversicherung im Sinne des § 23 Abs. 2 des Abgeordnetengesetzes vorsieht. ²Mitglieder des Parlaments eines Landes, deren Rechte und Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis nicht in vollem Umfang ruhen, sind bei Anwendung der Satzung so zu behandeln, als ob ihre Rechte und Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis in vollem Umfang ruhten.

2. Die freiwillige Versicherung

§ 23

Freiwillige Versicherung

(1) Die Durchführung der freiwilligen Versicherung wird in den für den jeweiligen Vertrag geltenden allgemeinen Versicherungsbedingungen (Anhang 2) geregelt.

(2) ¹Die ZVK ist berechtigt, zur Information der/des Versicherten über die Leistungen der freiwilligen Versicherung sowie für die Erstellung unverbindlicher individueller Angebote zur freiwilligen Versicherung folgende Daten aus der Pflichtversicherung zu verarbeiten: Namen, Vornamen, Adresse, Geburtsdatum, Geschlecht, Höhe des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts, Versicherungsnummer der Pflichtversicherung sowie Name, Mitgliedsnummer und Adresse des Mitglieds. ²Widerspricht der/die Versicherte in Textform gegenüber der ZVK der Verwendung nach Satz 1, dürfen diese personenbezogenen Daten nicht weiter für die Zwecke nach Satz 1 verarbeitet werden.

§ 24 unbesetzt

§ 25 unbesetzt

§ 26 unbesetzt

3. Überleitung

§ 27

Abschluss von Überleitungsabkommen

(1) ¹Die ZVK kann durch Überleitungsabkommen mit anderen Zusatzversorgungseinrichtungen vereinbaren, dass

- a) Versicherungszeiten bei diesen Einrichtungen für die Erfüllung von Wartezeiten als Versicherungszeiten bei der ZVK gelten,
- b) die bei diesen Einrichtungen erworbenen Versorgungspunkte aus der Pflichtversicherung und Anwartschaften aus der freiwilligen Versicherung nach einem Arbeitgeberwechsel auf die neu zuständige ZVK übertragen werden. ²Die Übertragung von Versorgungspunkten und Anwartschaften kann bis zum Eintritt des Versorgungsfalles aufgeschoben werden. ³Versorgungspunkte nehmen an der Überschussverteilung bei der annehmenden ZVK erst ab dem Zeitpunkt teil, zu dem der versicherungsmathematische Barwert berechnet worden ist. ⁴Die weiteren Einzelheiten sind in Überleitungsabkommen zu regeln.

⁵Zusatzversorgungseinrichtungen im Sinne von Satz 1 sind die ordentlichen Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft kommunale und kirchliche Altersversorgung (AKA) e. V. - Fachvereinigung Zusatzversorgung - und die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder.

(2) Mit zwischenstaatlichen und überstaatlichen Einrichtungen, mit der Versorgungsanstalt der Deutschen Bundespost, der Bahnversicherungsanstalt Abteilung B, der Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen und der Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester kann im Rahmen von Abkommen auf der Grundlage von Gegenseitigkeit vereinbart werden, dass der versicherungsmathematische Barwert der vor dem Arbeitgeberwechsel erworbenen Anwartschaften übertragen wird; bei einer Übertragung an die ZVK wird der Barwert als freiwillige Versicherung entgegengenommen.

(3) Von sonstigen Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung kann der versicherungsmathematische Barwert der bisher erworbenen Anwartschaften als freiwillige Versicherung entgegengenommen werden.

§ 28

Einzelüberleitungen

(1) ¹Die Überleitung mit Zusatzversorgungseinrichtungen im Sinne von § 27 Abs. 1 findet statt

- a) bei einer/einem Pflichtversicherten, deren/dessen Versicherungspflicht ohne Eintritt des Versicherungsfalles geendet hat, mit dem Zeitpunkt der Begründung der neuerlichen Pflichtversicherung,
- b) bei einer/einem Pflichtversicherten, die/der aus ihrer/seiner früheren Versicherung einen Anspruch auf Betriebsrente besitzt, mit dem Zeitpunkt der Begründung der neuerlichen Pflichtversicherung,

- c) bei einer/einem Pflichtversicherten, die/der gleichzeitig bei einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung pflichtversichert ist, wenn diese Pflichtversicherung endet,
- d) bei einer/einem Beschäftigten, deren/dessen Beschäftigungsverhältnis bei dem Mitglied nach Erreichung eines die Versicherungspflicht ausschließenden Alters begründet worden und die/der früher bei einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung pflichtversichert gewesen ist, mit dem Zeitpunkt der Begründung des neuerlichen Beschäftigungsverhältnisses, wenn durch die Überleitung die Voraussetzungen für die Versicherungspflicht hergestellt werden, und zwar auch dann, wenn die andere Zusatzversorgungseinrichtung eine Betriebsrente gewährt.

²Die Überleitung wird nur auf Antrag der/des Versicherten, im Falle des Satzes 1 Buchst. d) der/des Beschäftigten, durchgeführt. ³Die/der Versicherte oder die/der Beschäftigte hat den Antrag bei Eintritt der Voraussetzungen des Satzes 1 unverzüglich zu stellen.

⁴Die Einzelheiten sind in Überleitungsabkommen zu regeln, dabei ist der finanzielle Ausgleich der von der ZVK übernommenen Anwartschaften sicherzustellen.

(2) Renten, die eine andere Zusatzversorgungseinrichtung gewährt hat oder gewährt, gelten nach Durchführung der Überleitung als von der ZVK gewährt; insoweit gilt auch der Versicherungsfall, auf dem die Rentenzahlung beruht, als bei der ZVK eingetreten.

§ 29

Gruppenüberleitung und Kassenwechsel des Arbeitgebers

¹Werden pflichtversicherte Beschäftigte eines Mitglieds an Rechts- oder Aufgabennachfolger abgegeben, die nicht Mitglied der ZVK sind, oder werden sie von einem Mitglied im Wege der Rechts- oder Aufgabennachfolge übernommen, so dürfen Versicherungen dieser Beschäftigten nur abgegeben oder übernommen werden, wenn die Mitglieder und die Versicherten der ZVK wegen der fortbestehenden oder übernommenen Verpflichtungen keine Nachteile erleiden. ²Satz 1 gilt bei einem Kassenwechsel eines Mitgliedes entsprechend.

Dritter Teil

Leistungen aus der Pflichtversicherung

Abschnitt I

Betriebsrenten

§ 30

Rentenarten

Die ZVK zahlt als Betriebsrenten:

- a) Altersrenten für Versicherte,
- b) Erwerbsminderungsrenten für Versicherte,
- c) Hinterbliebenenrenten für Witwen, Witwer und Waisen der Versicherten.

§ 31

Versicherungsfall und Rentenbeginn

¹Der Versicherungsfall tritt am Ersten des Monats ein, von dem an der Anspruch auf gesetzliche Rente wegen Alters als Vollrente bzw. wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung besteht. ²Der Anspruch ist durch Bescheid des Trägers der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuweisen. ³Den in der gesetzlichen Rentenversicherung Pflichtversicherten, die bei Eintritt des Versicherungsfalles nach Satz 1 die Wartezeit nach § 32 erfüllt haben, wird auf ihren schriftlichen Antrag von der ZVK eine Betriebsrente gezahlt. ⁴Die Betriebsrente beginnt - vorbehaltlich des § 39 - mit dem Beginn der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung.

§ 32

Wartezeit

(1) ¹Betriebsrenten werden erst nach Erfüllung der Wartezeit von 60 Kalendermonaten gewährt. ²Dabei wird jeder Kalendermonat berücksichtigt, für den mindestens für einen Tag Aufwendungen für die Pflichtversicherung nach § 61 Buchst. a) oder b) erbracht wurden. ³Bis zum 31. Dezember 2000 nach dem bisherigen Recht der Zusatzversorgung als Umlagemonate zu berücksichtigende Zeiten zählen für die Erfüllung der Wartezeit. ⁴Für die Erfüllung der Wartezeit werden Versicherungszeiten bei Zusatzversorgungseinrichtungen nach § 27 im Rahmen von Überleitungsvereinbarungen zusammengerechnet.

(2) ¹Die Wartezeit gilt als erfüllt, wenn der Versicherungsfall durch einen Arbeitsunfall eingetreten ist, der im Zusammenhang mit dem die Pflicht zur Versicherung begründenden Beschäftigungsverhältnis steht oder wenn die/der Versicherte infolge eines solchen Arbeitsunfalls gestorben ist. ²Ob ein Arbeitsunfall vorgelegen hat, ist durch Bescheid des Trägers der gesetzlichen Unfallversicherung nachzuweisen.

(3) In den Fällen des § 7 Abs. 5 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestages und entsprechender gesetzlicher Vorschriften werden Zeiten einer nach dem Beginn der Pflichtversicherung liegenden Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag, im Europäischen Parlament oder in dem Parlament eines Landes auf die Wartezeit angerechnet.

(4) ¹Soweit die Betriebsrente auf Arbeitnehmeranteilen an Zusatz- und Pflichtbeiträgen oder auf Altersvorsorgezulagen nach § 34a beruht, wird auf die Wartezeit jeder Kalendermonat vom Beginn des Beschäftigungsverhältnisses, für das ein Arbeitnehmerbeitrag entrichtet worden ist, bis zum Beginn der Betriebsrente angerechnet. ²Bei Eintritt des Versicherungsfalles der Altersrente und der Hinterbliebenenrenten ist für die anteilige Betriebsrente nach Satz 1 keine Wartezeit erforderlich.

§ 33

Höhe der Betriebsrente

(1) Die monatliche Betriebsrente errechnet sich aus der Summe der bis zum Beginn der Betriebsrente (§ 31 Satz 4) erworbenen Versorgungspunkte (§§ 34, 72 Abs. 1 Satz 2), multipliziert mit dem Messbetrag von 4 Euro.

(2) Die Betriebsrente wegen teilweiser Erwerbsminderung beträgt die Hälfte der Betriebsrente, die sich nach Abs. 1 bei voller Erwerbsminderung ergeben würde.

(3) Die Betriebsrente mindert sich für jeden Monat, für den der Zugangsfaktor nach § 77 SGB VI herabgesetzt ist um 0,3 v. H., höchstens jedoch um insgesamt 10,8 v. H.

§ 34

Versorgungspunkte

(1) ¹Versorgungspunkte ergeben sich

- a) für das Zusatzversorgungspflichtige Entgelt (§ 62),
- b) für Altersvorsorgezulagen im Sinne des Abschnitts XI EStG (§ 34a), c) für soziale Komponenten (§ 35) und
- c) als Bonuspunkte (§ 66).

²Die Versorgungspunkte nach Satz 1 Buchst. a) und b) werden jeweils zum Ende des Kalenderjahres bzw. zum Zeitpunkt der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses festgestellt und dem Versorgungskonto gutgeschrieben; die Feststellung und Gutschrift der Bonuspunkte erfolgt zum Ende des folgenden Kalenderjahres. ³Versorgungspunkte werden jeweils auf zwei Nachkommastellen gerundet; ist die dritte Nachkommastelle eine 5 bis 9, wird dabei die zweite Nachkommastelle um eins erhöht, sonst bleibt die zweite Nachkommastelle unverändert.

(2) ¹Die Anzahl der Versorgungspunkte für ein Kalenderjahr nach Abs. 1 Satz 1 Buchst. a) ergibt sich aus dem Verhältnis eines Zwölftels des Zusatzversorgungspflichtigen Jahresentgelts zum Referenzentgelt von 1.000 Euro, multipliziert mit dem Altersfaktor (Abs. 3); dies entspricht einer Beitragsleistung von 4 v. H. des Zusatzversorgungspflichtigen Entgelts. ²Bei einer vor dem 1. Januar 2003 vereinbarten Altersteilzeit auf der Grundlage des Altersteilzeitgesetzes werden die Versorgungspunkte nach Satz 1 mit dem 1,8-fachen berücksichtigt, soweit sie nicht auf Entgelten beruhen, die in voller Höhe zustehen.

(3) Der Altersfaktor in der Pflichtversicherung beinhaltet eine jährliche Verzinsung von 3,25 v. H. während der Anwartschaftsphase und von 5,25 v. H. während des Rentenbezuges und richtet sich nach der folgenden Tabelle; dabei gilt als Alter die Differenz zwischen dem jeweiligen Kalenderjahr und dem Geburtsjahr:

Alter	Altersfaktor	Alter	Altersfaktor	Alter	Altersfaktor
17	3,1	33	1,9	49	1,2
18	3,0	34	1,8	50	1,1
19	2,9	35	1,7	51	1,1
20	2,8	36	1,7	52	1,1
21	2,7	37	1,6	53	1,0
22	2,6	38	1,6	54	1,0
23	2,5	39	1,6	55	1,0
24	2,4	40	1,5	56	1,0
25	2,4	41	1,5	57	0,9
26	2,3	42	1,4	58	0,9
27	2,2	43	1,4	59	0,9
28	2,2	44	1,3	60	0,9
29	2,1	45	1,3	61	0,9
30	2,0	46	1,3	62	0,8
31	2,0	47	1,2	63	0,8
32	1,9	48	1,2	64 u. älter	0,8

§ 34a

Sonderregelung zur Berücksichtigung von Altersvorsorgezulagen in der Pflichtversicherung

(1) Altersvorsorgezulagen nach Abschnitt XI EStG, die für individuell besteuerte Beiträge der Pflichtversicherten gewährt werden, werden der Teildeckungsrückstellung zum Aufbau eines Kapitalstocks nach § 56 Abs. 2 Satz 2 und dem Abrechnungsverband für die Pflichtversicherung zugeführt.

(2) Die Anzahl der Versorgungspunkte für die im jeweiligen Kalenderjahr ausgezahlte Altersvorsorgezulage ergibt sich, indem die Altersvorsorgezulage durch den Regelbeitrag von 756 Euro bei Zahlungseingang bis zum 31. Dezember 2023 oder durch den Regelbeitrag von 1 250 Euro bei Zahlungseingang ab dem 01. Januar 2024 geteilt und mit dem in der Tabelle aus § 34 Abs. 3 festgelegten Altersfaktor multipliziert wird; dabei gilt als Alter die Differenz zwischen dem jeweiligen Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.

(3) ¹Wird eine staatliche Förderung von der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen zurückgefordert, vermindert der Rückzahlungsbetrag das zur Verfügung stehende Kapital. ²Vor dem Rentenbezug reduzieren sich die Versorgungspunkte entsprechend. ³Während des Versorgungsbezugs reduziert sich die Betriebsrente entsprechend. ⁴Die ZVK kann von der Reduzierung absehen, soweit die/der Versicherte den Rückforderungsbetrag durch eine einmalige Sonderzahlung ausgleicht.

§ 35

Soziale Komponenten

(1) ¹Für jeden vollen Kalendermonat, in dem das Arbeitsverhältnis wegen einer Elternzeit nach § 15 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes ruht, werden für jedes Kind, für das ein Anspruch auf Elternzeit besteht, die Versorgungspunkte berücksichtigt, die sich bei einem zusatzversorgungspflichtigen Entgelt von 500 Euro in diesem Monat ergeben würden, es werden jedoch höchstens je Kind 36 Kalendermonate berücksichtigt. ²Bestehen mehrere zusatzversorgungspflichtige Arbeitsverhältnisse im Sinne des Satzes 1, bestimmt die/der Pflichtversicherte, für welches Arbeitsverhältnis die Versorgungspunkte nach Satz 1 berücksichtigt werden. ³Für die Zeit, in der das Arbeitsverhältnis wegen der Schutzfristen nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 MuSchG ruht, werden die Versorgungspunkte berücksichtigt, die sich ergeben würden, wenn in dieser Zeit das fiktive Entgelt nach § 21 TVöD bzw. entsprechenden tarifvertraglichen Regelungen gezahlt worden wäre. ⁴Diese Zeiten werden als Umlage-/Beitragsmonate für die Erfüllung der Wartezeiten berücksichtigt.

(2) ¹Bei Eintritt des Versicherungsfalles wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung vor Vollendung des 60. Lebensjahres werden dem Pflichtversicherten - mit Ausnahme der beitragsfrei Pflichtversicherten - für jeweils zwölf volle, bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres fehlende Kalendermonate (Zurechnungszeit) so viele Versorgungspunkte hinzugerechnet, wie dies dem Verhältnis von durchschnittlichem monatlichem zusatzversorgungspflichtigem Entgelt der letzten drei Kalenderjahre vor Eintritt des Versicherungsfalles zum Referenzentgelt entspricht; bei Berechnung des durchschnittlichen Entgelts werden Monate ohne zusatzversorgungspflichtiges Entgelt nicht berücksichtigt. ²Ist in diesem Zeitraum kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt angefallen, ist für die Berechnung nach Satz 1 das Entgelt zugrunde zu legen, das sich als durchschnittliches monatliches zusatzversorgungspflichtiges Entgelt im Kalenderjahr vor dem Rentenbeginn ergeben hätte.

(3) ¹Bei Beschäftigten, die am 1. Januar 2002 bereits 20 Jahre pflichtversichert sind, werden für jedes volle Kalenderjahr der Pflichtversicherung bis zum 31. Dezember 2001 mindestens 1,84 Versorgungspunkte berücksichtigt. ²Bei Beschäftigten, deren Gesamtbeschäftigungsquotient am 31. Dezember 2001 kleiner als 1,0 ist, gilt Satz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass der Faktor 1,84 mit dem am 31. Dezember 2001 maßgebenden Gesamtbeschäftigungsquotienten multipliziert wird.

§ 36

Betriebsrente für Hinterbliebene

(1) ¹Stirbt eine/ein Versicherte/r, die/der die Wartezeit (§ 32) erfüllt hat, oder eine/ein Betriebsrentenberechtigte/r, hat die hinterbliebene Ehegattin/der hinterbliebene Ehegatte Anspruch auf eine kleine oder große Betriebsrente für Witwen/Witwer, wenn und solange ein Anspruch auf Witwen-/ Witwerrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung besteht oder bestehen würde, sofern kein Rentensplitting unter Ehegatten durchgeführt worden wäre. ²Art (kleine/große Betriebsrenten für Witwen/Witwer), Höhe (der nach Ablauf des Sterbevierteljahres maßgebende Rentenfaktor nach § 67 Nrn. 5 und 6 und § 255 Abs. 1 SGB VI) und Dauer des Anspruchs richten sich - soweit nachstehend keine abweichenden Regelungen getroffen sind - nach den entsprechenden Bestimmungen der gesetzlichen Rentenversicherung. ³Bemessungsgrundlage der Betriebsrenten für Hinterbliebene ist jeweils die Betriebsrente, die die/der Verstorbene bezogen hat oder hätte beanspruchen können, wenn sie/er im Zeitpunkt ihres/seines Todes wegen voller Erwerbsminderung ausgeschieden wäre. ⁴Die Kinder der/des Verstorbenen haben entsprechend den Sätzen 1 bis 3 Anspruch auf Betriebsrente für Voll- oder Halbwaisen; Kinder sind die leiblichen und angenommenen Kinder sowie die Pflegekinder im Sinne des § 32 Abs. 1 Nr. 2 EStG. ⁵Als Kinder im Sinne des Satzes 4 gelten nur die Kinder, die nach § 32 Abs. 3, Abs. 4 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 und Abs. 5 EStG berücksichtigungsfähig sind. ⁶Der Anspruch ist durch Bescheid des Trägers der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuweisen.

(2) Anspruch auf Betriebsrente für Witwen/Witwer besteht nicht, wenn die Ehe mit der/dem Verstorbenen weniger als zwölf Monate gedauert hat, es sei denn, dass nach den besonderen Umständen des Falles die Annahme nicht gerechtfertigt ist, dass es der alleinige oder überwiegende Zweck der Heirat war, der Witwe/dem Witwer eine Betriebsrente zu verschaffen.

(3) ¹Witwen-/Witwerrente und Waisenrenten dürfen zusammen den Betrag der ihrer Berechnung zugrundeliegenden Betriebsrente nicht übersteigen. ²Ergeben die Hinterbliebenenrenten in der Summe einen höheren Betrag, werden sie anteilig gekürzt. ³Erlischt eine der anteilig gekürzten Hinterbliebenenrenten, erhöhen sich die verbleibenden Hinterbliebenenrenten vom Beginn des folgenden Monats entsprechend, jedoch höchstens bis zum vollen Betrag der Betriebsrente der/des Verstorbenen.

(4) Für einen Anspruch auf Betriebsrente für Witwen/Witwer gelten als Heirat auch die Begründung einer Lebenspartnerschaft, als Ehe auch eine Lebenspartnerschaft, als Witwe und Witwer auch ein/e überlebende/r Lebenspartner/in und als Ehegatte auch ein/e Lebenspartner/in jeweils im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes.

§ 37

Anpassung der Betriebsrenten

Die Betriebsrenten werden jeweils zum 1. Juli - erstmals ab dem Jahr 2002 - um 1 v. H. ihres Betrages erhöht.

§ 38

Neuberechnung

- (1) Die Betriebsrente ist neu zu berechnen, wenn bei einer/einem Betriebsrentenberechtigten ein neuer Versicherungsfall eintritt und seit dem Beginn der Betriebsrente aufgrund des früheren Versicherungsfalles zusätzliche Versorgungspunkte zu berücksichtigen sind.
- (2) Durch die Neuberechnung wird die bisherige Betriebsrente um den Betrag erhöht, der sich als Betriebsrente aufgrund der neu zu berücksichtigenden Versorgungspunkte ergibt; für diese zusätzlichen Versorgungspunkte wird der Abschlagsfaktor nach § 33 Abs. 3 gesondert festgestellt.
- (3) ¹Wird aus einer Betriebsrente wegen teilweiser Erwerbsminderung eine Betriebsrente wegen voller Erwerbsminderung oder wegen Alters, wird die bisher nach § 33 Abs. 2 zur Hälfte gezahlte Betriebsrente voll gezahlt. ²Wird aus einer Betriebsrente wegen voller Erwerbsminderung eine Betriebsrente wegen teilweiser Erwerbsminderung, wird die bisher gezahlte Betriebsrente entsprechend § 33 Abs. 2 zur Hälfte gezahlt. ³Die Abs. 1 und 2 sind entsprechend anzuwenden, wenn zusätzliche Versorgungspunkte zu berücksichtigen sind.
- (4) Bei Neuberechnung der Betriebsrente sind Versorgungspunkte nach § 35 Abs. 2, die aufgrund des früheren Versicherungsfalles berücksichtigt wurden, nur noch insoweit anzurechnen, als sie die zusätzlichen Versorgungspunkte - ohne Bonuspunkte nach § 66 und Versorgungspunkte aus Altersvorsorgezulagen aus der Pflichtversicherung - aus einer Pflichtversicherung übersteigen oder soweit in dem nach § 35 Abs. 2 maßgebenden Zeitraum keine Pflichtversicherung mehr bestanden hat.
- (5) Für Hinterbliebene gilt Abs. 3 Sätze 1 und 2 entsprechend.

§ 39

Nichtzahlung und Ruhen

- (1) ¹Die Betriebsrente wird von dem Zeitpunkt an nicht gezahlt, von dem an die Rente wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 100 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 2 SGB VI endet. ²Die Betriebsrente ist auf Antrag vom Ersten des Monats an wieder zu zahlen, für den der/dem Rentenberechtigte/n die Rente wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung wieder erhält. ³Wird die Altersrente der gesetzlichen Rentenversicherung nach Eintritt des Versicherungsfalles (§ 31) als Teilrente gezahlt, wird die Betriebsrente nur in Höhe eines entsprechenden Anteils gezahlt.
- (2) Ist der Versicherungsfall wegen voller oder teilweiser Erwerbsminderung eingetreten und wird die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung wegen Hinzuverdienstes nicht oder nur zu einem Anteil gezahlt, wird auch die Betriebsrente nicht oder nur in Höhe eines entsprechenden Anteils gezahlt.
- (3) Die Betriebsrente ruht, solange die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung ganz oder teilweise versagt wird.
- (4) ¹Die Betriebsrente ruht ferner, solange die/der Berechtigte ihren/seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt außerhalb eines Mitgliedstaates der Europäischen Union hat und trotz Aufforderung der ZVK keine Empfangsbevollmächtigte/keinen Empfangsbevollmächtigten im Inland bestellt. ²Die ZVK kann Ausnahmen zulassen.
- (5) Die Betriebsrente ruht ferner in Höhe des Betrages des für die Zeit nach dem Beginn der Betriebsrente gezahlten Krankengeldes aus der gesetzlichen Krankenversicherung, soweit dieses nicht nach § 96a Abs. 3 SGB VI auf eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung anzurechnen oder bei einer Rente wegen voller Erwerbsminderung oder eine Rente wegen Alters als Vollrente dem Träger der Krankenversicherung zu erstatten ist.
- (6) Für Hinterbliebene gelten die Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung über das Zusammentreffen von Rente und Einkommen entsprechend mit folgenden Maßgaben:
- Eventuelle Freibeträge sowie das Einkommen, das auf die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung angerechnet wird, bleiben unberücksichtigt.
 - Der/Dem Hinterbliebenen werden mindestens 35 v. H. der ihr/ihm nach § 36 zustehenden Betriebsrente gezahlt.

§ 40

Erlöschen

- (1) Der Anspruch auf Betriebsrente erlischt mit dem Ablauf des Monats,
- in dem die/der Betriebsrentenberechtigte gestorben ist oder
 - für den Rente nach § 43 bzw. § 240 SGB VI letztmals gezahlt worden ist oder
 - der dem Monat vorangeht, von dessen Beginn an die Zusatzversorgungseinrichtung, zu der die Versicherung übergeleitet worden ist, zur Zahlung der Betriebsrente verpflichtet ist.

(2) ¹Der Anspruch auf Betriebsrente für Witwen/Witwer sowie Lebenspartner/innen im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes erlischt im Übrigen mit dem Ablauf des Monats, in dem die Witwe/der Witwer oder der/die hinterbliebene eingetragene Lebenspartner/in geheiratet oder eine Lebenspartnerschaft begründet hat. ²Für das Wiederaufleben der Betriebsrente für Witwen/Witwer sowie Lebenspartner/innen im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes gilt § 46 Abs. 3 SGB VI entsprechend.

§ 41

Abfindungen

(1) ¹Renten werden von der ZVK abgefunden, wenn der Monatsbetrag der aus allen Anwartschaften resultierenden Leistungen der Kasse bei Erreichen der vorgesehenen Altersgrenze den Monatsbetrag nach § 3 Abs. 2 BetrAVG nicht übersteigen würde; Waisenrenten und Erwerbsminderungsrenten jedoch nur auf Antrag. ²Überschreitet die Betriebsrente diesen Monatsbetrag, so kann sie auf Antrag abgefunden werden, wenn die Überweisungskosten unverhältnismäßig hoch sind. ³Leistungen, die nach Entstehen des Anspruchs auf Betriebsrente gezahlt werden, werden auf den Abfindungsbetrag angerechnet. ⁴Wird der Rentenantrag nach Ablauf der Ausschlussfrist des § 52 Abs. 1 Satz 1 gestellt, tritt an die Stelle des Zeitpunkts des Entstehens des Anspruchs der nach dieser Regelung maßgebende Beginn des Zweijahreszeitraumes, für den bei einer laufenden Leistung die Betriebsrente nachzuzahlen wäre.

(2) Die Abfindung kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Zugang der Entscheidung über den Antrag auf Betriebsrente (§ 46 Abs. 1) beantragt werden.

(3) Der Abfindungsbetrag in der Pflichtversicherung wird berechnet, indem die Rente, die der/dem Berechtigten im Zeitpunkt des Entstehens des Anspruchs zustand, mit einem in den nachstehenden Tabellen genannten, dem Lebensalter entsprechenden Faktor vervielfacht wird.

a) Betriebsrente für Versicherte:

Alter der/des Berechtigten beim Entstehen des Anspruchs	Faktor
bis 20	154
21	156
22	158
23	161
24	162
25	164
26	166
27	167
28	168
29	169
30	170
31	171
32	171
33	172
34	172
35	172
36	172
37	172
38	172
39	172
40	172

Alter der/des Berechtigten beim Entstehen des Anspruchs	Faktor
41	172
42	172
43	172
44	172
45	172
46	172
47	171
48	171
49	171
50	171
51	170
52	170
53	170
54	169
55	168
56	167
57	166
58	165
59	164
60	162
61	160

Alter der/des Berechtigten beim Entstehen des Anspruchs	Faktor
62	158
63	155
64	152
65	149
66	146
67	142
68	139
69	135
70	131
71	127
72	124
73	120
74	116
75	111
76	107
77	103
78	99
79	95
80	91

b) Betriebsrente für Witwen und Witwer:

Alter der/des Berechtigten beim Entstehen des Anspruchs	Faktor
20	215
21	215
22	214
23	213
24	212
25	211
26	210
27	209
28	208
29	207
30	206
31	204
32	203
33	201
34	200
35	198
36	197
37	195
38	193
39	192
40	190
41	188
42	186
43	184
44	183
45	181
46	179
47	177
48	174
49	172
50	170

Alter der/des Berechtigten beim Entstehen des Anspruchs	Faktor
51	168
52	165
53	163
54	161
55	158
56	155
57	153
58	150
59	147
60	145
61	142
62	139
63	136
64	133
65	130
66	127
67	123
68	120
69	116
70	113
71	109
72	106
73	102
74	98
75	95
76	91
77	87
78	84
79	80
80	77
81	73

Alter der/des Berechtigten beim Entstehen des Anspruchs	Faktor
82	70
83	67
84	63
85	60
86	57
87	55
88	52
89	50
90	47
91	45
92	43
93	41
94	39
95	37
96	35
97	33
98	31
99	30
100	28
101	27
102	25
103	24
104	23
105	22
106	21
107	20
108	19
109	18
110	17

c) Betriebsrente für Waisen:

Alter der/des Berechtigten beim Entstehen des Anspruchs	Faktor
0	141
1	137
2	131
3	126
4	120
5	114

Alter der/des Berechtigten beim Entstehen des Anspruchs	Faktor
6	108
7	101
8	94
9	87
10	79
11	71

Alter der/des Berechtigten beim Entstehen des Anspruchs	Faktor
12	62
13	53
14	43
15	33
16	23
17 und älter	12

(4) Mit der Abfindung erlöschen alle Ansprüche und Anwartschaften aus der Versicherung.

(5) Die abgefundene Betriebsrente für Hinterbliebene gilt für die Anwendung des § 36 Abs. 3 nicht als abgefunden.

§ 42

Rückzahlung und Beitragserstattung

(1) Ohne Rechtsgrund gezahlte Umlagen und Beiträge werden ohne Zinsen zurückgezahlt.

(2) ¹Die beitragsfrei Pflichtversicherten, die die Wartezeit (§ 32) nicht erfüllt haben, können bis zur Vollendung ihres 69. Lebensjahres die Erstattung der von ihnen getragenen Beiträge beantragen. ²Der Antrag auf Beitragserstattung gilt für alle von den Versicherten selbst getragenen Beiträge und kann nicht widerrufen werden. ³Rechte aus der Versicherung für Zeiten, für die Beiträge erstattet werden, erlöschen mit der Antragstellung. ⁴Die Beiträge werden ohne Zinsen erstattet.

(3) ¹Sterben Versicherte nach Antragstellung, aber vor Beitragserstattung, gehen die Ansprüche auf die Hinterbliebenen über, die betriebsrentenberechtigt wären, wenn die Wartezeit erfüllt wäre. ²Mit der Zahlung an einen der Hinterbliebenen erlischt der Anspruch der übrigen Berechtigten gegen die ZVK.

(4) Beiträge im Sinne dieser Vorschrift sind

- a) die für die Zeit vor dem 1. Januar 1978 entrichteten Pflichtbeiträge einschließlich der Beschäftigtenanteile an den Erhöhungsbeträgen,
- b) Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung,
- c) die für die Zeit nach dem 31. Dezember 1977 entrichteten Beschäftigtenanteile an den Erhöhungsbeträgen,
- d) die für die Zeit nach dem 31. Dezember 1998 entsprechend dem Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer kommunaler Verwaltungen und Betriebe (VersTV-G) in der Fassung vom 31. Dezember 2000 oder dem Tarifvertrag über die zusätzliche Altersvorsorge der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes - Altersvorsorge-TV-Kommunal - (ATV-K) entrichteten Arbeitnehmerbeiträge der Beschäftigten an der Umlage.

§ 43

Sonderregelung für Beschäftigte, die in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht versichert sind

(1) ¹Für Beschäftigte, die in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht versichert sind oder die die Voraussetzungen für den Bezug einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung nicht erfüllen, gelten die §§ 16 bis 42 sowie § 52 entsprechend. ²Soweit auf Regelungen des Rechts der gesetzlichen Rentenversicherung Bezug genommen wird, ist die jeweilige Regelung so entsprechend anzuwenden, wie dies bei unterstellter Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung der Fall wäre. ³Bei Anwendung des § 31 sind dabei anstelle der Versicherungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung die Pflichtversicherungszeiten in der Zusatzversorgung zu berücksichtigen. ⁴Für den Beginn der Betriebsrente ist bei entsprechender Anwendung von § 31 Satz 4 der Satzung in Verbindung mit § 99 SGB VI auf den Zeitpunkt der Antragstellung bei der ZVK abzustellen. ⁵Die teilweise oder volle Erwerbsminderung ist durch eine/einen von der ZVK zu bestimmende/n Fachärztin/Facharzt nachzuweisen. ⁶Die Kosten der Begutachtung trägt der Versicherte. ⁷Die Betriebsrente ruht, solange sich die Betriebsrentenberechtigten trotz Verlangens der ZVK innerhalb einer von dieser zu setzenden Frist nicht fachärztlich untersuchen lassen oder das Ergebnis der Untersuchung der ZVK nicht vorlegen. ⁸Der Anspruch auf Betriebsrente erlischt mit Ablauf des Monats, der auf den Monat folgt, in dem der/dem Berechtigten die Entscheidung der ZVK über das Erlöschen des Anspruchs wegen Wegfalls der Erwerbsminderung zugegangen ist.

(2) Soweit die Betriebsrente auf Arbeitnehmereigenanteilen an Zusatz- und Pflichtbeiträgen oder auf Altersvorsorgezulagen nach § 34a beruht, gilt die Wartezeit nach Abs. 1 für den Versicherungsfall der Regelaltersrente und der Hinterbliebenenrenten als erfüllt.

§ 44

Eheversorgungsausgleich

(1) Werden Ehepartner geschieden, ist das während der Ehezeit erworbene Anrecht (Anwartschaften und Ansprüche) im Wege der internen Teilung nach dem Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) und den nachstehenden Regelungen auszugleichen.

(2) ¹Der ausgleichsberechtigten Person wird nach der Teilung ein Ausgleichswert in Form von Versorgungspunkten übertragen. ²Die Höhe des Ausgleichswertes entspricht dem hälftigen Ehezeitanteil an Versorgungspunkten der ausgleichspflichtigen Person. ³Der Ausgleichswert wird entsprechend § 47 Abs. 5 VersAusglG in einen Kapitalwert umgerechnet. ⁴Ist für die ausgleichspflichtige Person ein ausgleichsreifer Rentenanspruch zu berücksichtigen, sind für beide Personen die Rentenbarwertfaktoren zugrunde zu legen; ansonsten die Anwartschaftsbarwertfaktoren.

(3) ¹Wird vom Familiengericht für die ausgleichsberechtigte Person ein Anrecht übertragen, erwirbt die ausgleichsberechtigte Person bezogen auf das Ende der Ehezeit ein von einer eigenen Pflichtversicherung unabhängiges Anrecht und gilt diesbezüglich mit folgenden Besonderheiten als beitragsfrei pflichtversichert:

- a) ²Die Wartezeit nach § 32 gilt als erfüllt. ³In den Fällen des § 32 Abs. 4 werden die bis zum Ende der Ehezeit berücksichtigungsfähigen Zeiten der ausgleichspflichtigen Person der ausgleichsberechtigten Person angerechnet.

- b) ⁴In den Fällen des § 43 gilt die Wartezeit bei Eintritt der Regelaltersrente als erfüllt. ⁵Für jeden anderen Versicherungsfall sind für diese (besondere) Wartezeit die Pflichtversicherungszeiten der ausgleichspflichtigen Person zum Ende der Ehezeit zu berücksichtigen.
- c) ⁶Die Zuteilung der Bonuspunkte kommt in Betracht, wenn die ausgleichspflichtige Person zum Ende der Ehezeit eine Wartezeit von 120 Umlagemonaten nach § 66 Abs. 3 erfüllt hat.

⁷Ist der Versicherungsfall der ausgleichsberechtigten Person vor dem Ende der Ehezeit eingetreten, gilt bezüglich des übertragenen Anrechts der Versicherungsfall zum Ersten des Monats nach dem Ende der Ehezeit als eingetreten. ⁸Ist der Versorgungsausgleich nach Eintritt des Versicherungsfalles der ausgleichsberechtigten Person wirksam geworden, wird die Betriebsrente aus dem übertragenen Anrecht von dem Kalendermonat an gezahlt, zu dessen Beginn der Versorgungsausgleich rechtskräftig ist; § 38 Abs. 2, 2. HS gilt entsprechend.

(4) ¹Ist eine Anwartschaft der ausgleichspflichtigen Person auszugleichen, wird diese zum Ende der Ehezeit um die entsprechend der rechtskräftigen Entscheidung des Familiengerichts zu übertragenden Versorgungspunkte gekürzt. ²Bestand zum Ende der Ehezeit ein nicht ausgleichsreifer Rentenanspruch, gilt bezüglich der zu kürzenden Betriebsrente der Versicherungsfall zum Ersten des Monats nach dem Ende der Ehezeit als eingetreten; dabei wird der Abschlagsfaktor nach § 33 Abs. 3 gesondert festgestellt. ³Ist ein Anspruch der ausgleichspflichtigen Person auszugleichen, wird dieser zum Ende der Ehezeit um die Versorgungspunkte gekürzt, die sich entsprechend Satz 1 ergeben. ⁴Ist der Versorgungsausgleich nach Beginn der Rente der ausgleichspflichtigen Person wirksam geworden, wird die Betriebsrente von dem Kalendermonat an vermindert, zu dessen Beginn der Versorgungsausgleich rechtskräftig ist.

(5) ¹Soweit der Versorgungsausgleich nach dem analogen Quasisplitting durchgeführt wurde, berechnet sich der Kürzungsbetrag, indem der Begründungsbetrag der familiengerichtlichen Entscheidung durch den aktuellen Rentenwert zum gesetzlichen Ehezeitende dividiert und mit dem aktuellen Rentenwert zum Rentenbeginn vervielfacht wird. ²Dieser Kürzungsbetrag wird entsprechend der Entwicklung des aktuellen Rentenwerts angepasst. ³Wurde im familiengerichtlichen Urteil in Entgeltpunkte (Ost) tenoriert, ist der entsprechende aktuelle Rentenwert (Ost) zu verwenden. ⁴In den Fällen mit einem Rentenbeginn vor dem 1. Februar 2018 erfolgt die Berechnung des Kürzungsbetrages nach Satz 1 bis 3 nur auf Antrag der/des Rentenberechtigten. ⁵Bei einer Abfindung errechnet sich der Abfindungsbetrag aus dem unter Berücksichtigung des durchgeführten Versorgungsausgleichs gekürzten Betrag der Betriebsrente. ⁶Dies gilt auch dann, wenn die Betriebsrente vor der Abfindung noch ungekürzt zu zahlen war.

(6) Anrechte können nur innerhalb desselben Abrechnungsverbandes verrechnet werden.

Abschnitt II

Verfahrensvorschriften

§ 45

Leistungsantrag

(1) ¹Die ZVK erbringt Leistungen nur auf schriftlichen Antrag. ²Im Antrag sind alle für die Prüfung des Anspruchs auf Betriebsrente notwendigen Angaben zu machen und die erforderlichen Nachweise beizufügen. ³Der Antrag ist bei Pflichtversicherten mit den erforderlichen Angaben des Mitglieds zu versehen, bei dem die/der Pflichtversicherte zuletzt in dem versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis gestanden hat. ⁴Die ZVK fordert die für die Feststellung des Eintritts des Versicherungsfalles und die Berechnung der Betriebsrente erforderlichen Daten ab dem 01. Januar 2024 elektronisch durch gesicherte und verschlüsselte Datenübertragung von den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung an. ⁵Dies gilt nach Rentenbeginn auch für die Prüfung des Anspruchs auf Betriebsrente dem Grunde und der Höhe nach. ⁶Soweit eine elektronische Übertragung der erforderlichen Daten nicht möglich ist, besteht die Verpflichtung nach Satz 2 insoweit fort. ⁷Die ZVK informiert die Betriebsrentenberechtigten über die elektronische Datenübertragung.

(2) ¹Ist die/der Berechtigte verstorben, ohne den Antrag bei der ZVK gestellt zu haben, so kann der Antrag nur nachgeholt werden, wenn der/dem Verstorbenen ein Anspruch auf Gewährung einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung zugestanden und er den Antrag auf Gewährung dieser Rente gestellt hat. ²Das Recht, den Antrag nachzuholen, steht nur dem überlebenden Ehegatten sowie den Abkömmlingen zu.

§ 46

Entscheidung und Gerichtsstand

(1) ¹Die ZVK entscheidet schriftlich über den Antrag. ²Wird eine Leistung erbracht, so sind ihre Höhe, die Art der Berechnung und ihr Beginn anzugeben. ³Wird eine Leistung abgelehnt oder die Zahlung einer Betriebsrente eingestellt, so ist dies zu begründen.

(2) Stellt sich nachträglich heraus, dass die Entscheidung auf unrichtigen Voraussetzungen beruht, so kann die ZVK die unrichtige Entscheidung aufheben und eine neue Entscheidung treffen.

(3) ¹Ansprüche aus der Pflichtversicherung können gegen die ZVK bei dem für deren Sitz zuständigen Gericht geltend gemacht werden. ²Gerichtsstand ist der Sitz der ZVK in Magdeburg.

(4) Falls die/der Versicherte oder Betriebsrentenberechtigte nach Beginn der Pflichtversicherung ihren/seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb der Bundesrepublik Deutschland verlegt oder der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, ist für Klagen aus dem Versicherungsvertrag ausschließlich das Gericht am Sitz der ZVK zuständig.

§ 47

Auszahlung

(1) ¹Die Betriebsrenten werden monatlich im Voraus auf ein Girokonto der Betriebsrentenberechtigten innerhalb eines Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes überwiesen. ²Die Kosten der Überweisung, mit Ausnahme der Kosten für die Gutschrift, trägt die ZVK; für Überweisungen auf ein Konto außerhalb Deutschlands gilt dies nur, wenn diese im Rahmen einer SEPA-Überweisung erfolgen kann; hierzu teilt die/der Betriebsrentenberechtigte der ZVK ihre/seine internationale Kontonummer (International Bank Account Number - IBAN) sowie die internationale Bankleitzahl des kontoführenden Geldinstituts (Bank Identifier Code - BIC) mit. ³Besteht der Betriebsrentenanspruch nicht für einen vollen Kalendermonat, wird der Teil gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt.

(2) ¹Stirbt eine/ein Betriebsrentenberechtigte/r, der den Leistungsantrag gestellt hat, vor der Auszahlung, so können nur der überlebende Ehegatte oder die Abkömmlinge die Auszahlung verlangen. ²Wer den Tod, der/des Betriebsrentenberechtigte/n vorsätzlich herbeigeführt hat, hat keinen Anspruch nach Satz 1. ³Die Zahlung an einen Hinterbliebenen bringt den Anspruch der übrigen Berechtigten gegen die ZVK zum Erlöschen.

(3) ¹Hat die/der Betriebsrentenberechtigte ihren/seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt außerhalb eines Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes, kann die ZVK die Zahlung der Betriebsrente davon abhängig machen, dass die/der Betriebsrentenberechtigte einen Empfangsbevollmächtigten im Inland benennt oder die/der Betriebsrentenberechtigte die Auszahlung der Betriebsrente auf ein auf ihren/seinen Namen lautendes Konto im Inland ermöglicht. ²Ferner ist die ZVK berechtigt, die Leistungen für das laufende Kalenderjahr in einem Betrag im Dezember auszuführen. ³Rentenzahlungen außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes erfolgen auf Kosten und Gefahr der/des Betriebsrentenberechtigten.

(4) ¹Sofern sich die Betriebsrente vermindert hat, ist der überzahlte Betrag von dem Berechtigten zurückzuzahlen, ansonsten gilt der überzahlte Betrag als Vorschuss auf Leistungen der ZVK. ²Eine aus anderen Rechtsgründen bestehende Verpflichtung, Überzahlungen auszugleichen, bleibt unberührt. ³Die ZVK kann die Rückzahlung überzahlter Rentenleistungen zur Vermeidung einer besonderen Härte ganz oder teilweise erlassen.

§ 48

Pflichten der Versicherten und Betriebsrentenberechtigten

(1) ¹Versicherte und Betriebsrentenberechtigte sind verpflichtet, der ZVK eine Verlegung ihres Wohnsitzes oder dauernden Aufenthalts sowie jede Änderung von Verhältnissen, die ihren Anspruch dem Grunde oder der Höhe nach berühren können, unverzüglich in Textform mitzuteilen. ²Insbesondere sind mitzuteilen

1. von allen Betriebsrentenberechtigten
 - a) die Versagung der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung,
 - b) die Beendigung der Rentenzahlung aus der gesetzlichen Rentenversicherung,
 - c) bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze der Bezug von Arbeitsentgelt, Arbeitseinkommen, Mutterschaftsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Winterausfallgeld, Arbeitslosengeld, Insolvenzgeld, Krankengeld, Versorgungskrankengeld, Unterhaltsgeld und Verletztengeld,
 - d) der Bezug einer Teilrente,
 - e) die Änderung der Rentenart in der gesetzlichen Rentenversicherungsowie
2. bei Betriebsrenten aus eigener Versicherung
der Wegfall der Berufsunfähigkeit oder der Erwerbsminderung und die Änderung von voller in teilweise oder von teilweiser in volle Erwerbsminderung und die Änderung der Höhe der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung wegen Hinzuverdienstes,
3. bei Betriebsrenten für Witwen/Witwer sowie Lebenspartner/innen im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes
 - a) eine Eheschließung oder eine Begründung einer Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes,
 - b) der Bezug von Alters- oder Erwerbsminderungsrenten aus eigener Versicherung, Ruhegehalt oder vergleichbare Dienstbezüge aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, Rentenleistungen berufsständischer Versorgungseinrichtungen,
4. bei Betriebsrenten für Waisen

das Ende der Schul- oder Berufsausbildung oder eines freiwilligen sozialen Jahres oder der Wegfall der Unterhaltsbedürftigkeit, wenn das 18. Lebensjahr vollendet ist.

(2) Versicherte und Betriebsrentenberechtigte sind ferner verpflichtet, innerhalb einer von der ZVK zu setzenden Frist auf Anforderung Auskünfte zu erteilen sowie die erforderlichen Nachweise und Lebensbescheinigungen vorzulegen.

(3) Die ZVK kann die Betriebsrente zurückbehalten, solange der Betriebsrentenberechtigte seinen Verpflichtungen nach den Abs. 1 und 2 oder seiner Verpflichtung, die Überleitung der Versicherung auf die ZVK zu beantragen, nicht nachkommt.

(4) Verletzen Versicherte oder Betriebsrentenberechtigte ihre Pflichten nach dieser Vorschrift, können sie sich nicht auf den Wegfall der Bereicherung berufen.

§ 49

Abtretung von Ersatzansprüchen

¹Steht der/dem Versicherten, der/dem Betriebsrentenberechtigten oder einer/einem anspruchsberechtigten Hinterbliebenen aus einem Ereignis, das die ZVK zur Gewährung oder Erhöhung von Leistungen verpflichtet, ein Schadenersatzanspruch gegen einen Dritten zu, so haben die anspruchsberechtigten Personen ihre Ansprüche gegen den Dritten bis zur Höhe des Brutto-Betrags der Betriebsrente an die ZVK abzutreten. ²Der Übergang kann nicht zum Nachteil der anspruchsberechtigten Personen geltend gemacht werden. ³Die ZVK ist zu einer Leistung nicht verpflichtet, wenn

- a) die anspruchsberechtigten Personen die Abtretung und/oder die Beibringung der erforderlichen Unterlagen verweigern und/oder
- b) die offenen Forderungen bereits abgegolten wurden.

§ 50

Abtretung und Verpfändung

¹Ansprüche auf Kassenleistungen können nicht abgetreten, verpfändet oder beliehen werden. ²Dies gilt nicht für Ansprüche aus der Pflichtversicherung, die an einen Arbeitgeber, der die/den Anspruchsberechtigten zur Pflichtversicherung in der Zusatzversorgung angemeldet hat oder an eine andere Zusatzversorgungseinrichtung im Sinne von § 27 Abs. 1 abgetreten werden. ³Die Abtretungserklärung ist der ZVK mit der Abmeldung oder mit dem Antrag zu übersenden.

§ 51

Versicherungsnachweise

(1) ¹Pflichtversicherte erhalten jeweils nach Ablauf des Kalenderjahres bzw. bei Beendigung der Pflichtversicherung einen Nachweis über ihre bisher insgesamt erworbene Anwartschaft auf Betriebsrente wegen Alters nach § 33. ²Dabei werden neben der Anwartschaft auch die Zahl der Versorgungspunkte und der Messbetrag angegeben. ³Im Falle der Kapitaldeckung sind zusätzlich die steuerrechtlich vorgeschriebenen Angaben enthalten. ⁴Der Nachweis wird - soweit einschlägig - mit einem Hinweis auf die Ausschlussfristen nach den Abs. 2 und 3 versehen. ⁵Wird der Nachweis im Zusammenhang mit der Beendigung der Pflichtversicherung erbracht, wird er um den Hinweis ergänzt, dass die aufgrund der Pflichtversicherung erworbene Anwartschaft bis zum erneuten Beginn der Pflichtversicherung bzw. bis zum Eintritt des Versicherungsfalles nicht dynamisiert wird, wenn die Wartezeit von 120 Umlagemonaten (§ 66 Abs. 3) nicht erfüllt ist.

(2) Die Beschäftigten können nur innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Zugang des Nachweises gegenüber dem Mitglied schriftlich beanstanden, dass die von diesem zu entrichtenden Beiträge oder die zu meldenden Entgelte nicht oder nicht vollständig an die ZVK abgeführt oder gemeldet worden sind.

(3) Beanstandungen in Bezug auf die ausgewiesenen Bonuspunkte sind innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Zugang des Nachweises schriftlich unmittelbar gegenüber der ZVK zu erheben.

(4) Nach Ablauf der Ausschlussfrist können keine Ansprüche mehr geltend gemacht werden.

§ 52

Ausschlussfristen

(1) ¹Der Anspruch auf Betriebsrente für einen Zeitraum, der mehr als zwei Jahre vor dem Ersten des Monats liegt, in dem der Antrag bei der ZVK eingegangen ist, kann nicht mehr geltend gemacht werden (Ausschlussfrist). ²Dem Antrag steht eine Mitteilung des Berechtigten gleich, die zu einem höheren Anspruch führt. ³Die Ausschlussfrist gilt auch für aufgrund nicht erfüllter Mitwirkungspflichten ausgesetzte bzw. eingestellte Rentenzahlungen.

(2) Die Beanstandung, die mitgeteilte laufende monatliche Betriebsrente, eine Rentennachzahlung, eine Abfindung, eine Beitragserstattung oder eine Rückzahlung sei nicht oder nicht in der mitgeteilten Höhe ausgezahlt worden, ist nur schriftlich und innerhalb

einer Ausschlussfrist von einem Jahr zulässig; die Frist beginnt bei laufenden Betriebsrenten mit dem Ersten des Monats, für den die Betriebsrente zu zahlen ist, im Übrigen mit dem Zugang der Mitteilung über die entsprechende Leistung.

(3) Auf die Ausschlussfrist wird in der Mitteilung über die Leistung bzw. den Nachweis hingewiesen.

Vierter Teil

Finanzierung und Rechnungswesen

Abschnitt I

Allgemeines

§ 53

Kassenvermögen

(1) Das Kassenvermögen dient ausschließlich zur Deckung der satzungsmäßigen Leistungen und der Verwaltungskosten der ZVK.

(2) Die Mittel der ZVK werden

- a) in der Pflichtversicherung durch Umlagen und Zusatzbeiträge zum Aufbau eines Kapitalstocks,
- b) in der freiwilligen Versicherung durch freiwillige Beiträge

sowie durch Altersvorsorgezulagen, Vermögenserträge und sonstige Einnahmen aufgebracht.

§ 54

Vermögensanlage

¹Das Kassenvermögen ist, soweit es nicht für Ausgaben benötigt wird, nach den Grundsätzen des Gesetzes über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz - VAG) und der Verordnung über die Anlage des Sicherungsvermögens von Pensionskassen, Sterbekassen und kleinen Versicherungsunternehmen (Anlageverordnung-AnlV) anzulegen. ²Im Übrigen regelt die ZVK die Anlage des Vermögens durch Richtlinien auf der Grundlage von Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft kommunale und kirchliche Altersversorgung (AKA) e.V.

§ 55

Getrennte Verwaltung

(1) ¹Für die Pflichtversicherung und die freiwillige Versicherung wird jeweils ein gesonderter Abrechnungsverband geführt. ²Für jeden Abrechnungsverband wird eine eigene versicherungstechnische Bilanz erstellt, die vom Verantwortlichen Aktuar zu testieren ist.

(2) ¹Für jeden Abrechnungsverband werden Einnahmen und Ausgaben einschließlich der Kapitalanlagen gesondert verwaltet. ²Dabei werden Teilvermögen gebildet und die Überschüsse für jeden Abrechnungsverband gesondert ermittelt. ³Die Verwaltungskosten sind auf die Abrechnungsverbände verursachungsgerecht aufzuteilen.

(3) Aus dem Abrechnungsverband der Pflichtversicherung wird dem Abrechnungsverband der freiwilligen Versicherung der nach den Vorschriften des VAG und seiner Durchführungsverordnung erforderliche Betrag des Garantiefonds ohne die Möglichkeit der Rückübertragung zur Verfügung gestellt.

§ 56

Rückstellungen und Verpflichtungen

(1) Für die Abrechnungsverbände nach § 55 Abs. 1 wird in der Bilanz jeweils eine eigene Rückstellung eingestellt.

(2) ¹Die Kasse bildet für Verpflichtungen, die mit Umlagen nach § 62 finanziert werden, eine Rückstellung, die als Teilvermögen bezeichnet wird. ²Über die Höhe der Verpflichtungen, die zur anteiligen kapitalgedeckten Finanzierung der Leistungen aus Zusatzbeiträgen nach § 64 finanziert werden, wird eine Teildeckungsrückstellung gebildet. ³Die Summe aus Teilvermögen und Teildeckungsrückstellung ergibt die Deckungsrückstellung. ⁴Darüber hinaus wird eine Rückstellung für nicht abgewickelte Versicherungsfälle gebildet. ⁵Einzelheiten der Ermittlung von Teilvermögen, Teildeckungsrückstellung und Rückstellung für nicht abgewickelte Versicherungsfälle regelt der Technische Geschäftsplan.“

(3) Für die freiwillige Versicherung ist eine Rückstellung in Höhe des versicherungsmathematischen Barwerts aller am Bilanzstichtag bestehenden Anwartschaften und Ansprüche aus der freiwilligen Versicherung in die Bilanz einzustellen.

§ 57

Verlustrücklage

¹Zur Deckung von Fehlbeträgen in der freiwilligen Versicherung ist eine Verlustrücklage zu bilden. ²Der Verlustrücklage sind jährlich mindestens 5 v. H. des sich aus der versicherungstechnischen Bilanz ergebenden Überschusses zuzuführen, bis die Verlustrücklage einen Stand von 10 v. H. der Deckungsrückstellung erreicht oder nach Inanspruchnahme wieder erreicht.

§ 58

Rückstellung für Leistungsverbesserung

(1) ¹Der Überschuss in der freiwilligen Versicherung, der sich entsprechend dem Technischen Geschäftsplan ergibt, wird in die Rückstellung für Leistungsverbesserung eingestellt, soweit er nicht zur Bildung weiterer geschäftsplanmäßig festgelegter Rückstellungen benötigt wird. ²Dies gilt entsprechend für eine nach § 56 Abs. 2 gebildete Teilrückstellung in der Pflichtversicherung.

(2) ¹Diese Rückstellung dient der Verbesserung oder Erhöhung von Leistungen, insbesondere zur Gewährung von Bonuspunkten. ²Sie kann zusätzlich zur Deckung von Fehlbeträgen herangezogen werden, wenn die Verlustrücklage nicht ausreicht.

§ 59

Deckung von Fehlbeträgen

(1) Ist die dauernde Erfüllbarkeit der in der Pflichtversicherung eingegangenen Verpflichtungen nicht mehr gegeben und kann diese auch nicht durch die Rückstellung für Leistungsverbesserung gedeckt werden, kann die ZVK die Umlage (§ 62) erhöhen.

(2) ¹Ergibt sich bei der freiwilligen Versicherung ein Fehlbetrag, der durch die Inanspruchnahme der Verlustrücklage und die Rückstellung für künftige Leistungsverbesserungen nicht gedeckt werden kann, so können die Anwartschaften und Ansprüche um bis zu 25 v. H. ihres ursprünglichen Betrages herabgesetzt werden. ²Reicht auch diese Maßnahme nicht aus, gilt Abs. 1 entsprechend.

(3) Die Maßnahmen nach Abs. 1 werden auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars vom Kassenausschuss beschlossen.

Abschnitt II

Pflichtversicherung

§ 60

Ermittlung und Deckung des Finanzbedarfs

(1) ¹Die Finanzierung der Leistungsverpflichtungen aus sämtlichen Anwartschaften und Ansprüchen sowie der Verwaltungskosten im Abrechnungsverband der Pflichtversicherung soll so erfolgen, dass die Finanzierungsbelastung der Mitglieder als vom Hundertsatz der zusatzversorgungspflichtigen Entgelte langfristig stabil bleibt und langfristig ein Kapitalisierungsgrad von mindestens 70 v. H. erreicht wird. ²Die Länge des Zeitraums, für den die Finanzierungsbelastung der Mitglieder ermittelt wird (Deckungsabschnitt), beträgt 40 Jahre. ³Der Kapitalisierungsgrad ermittelt sich im Verhältnis des Vermögens der Pflichtversicherung im Verhältnis zum Barwert der Verpflichtungen nach Maßgabe des Technischen Geschäftsplans. ⁴Zur Deckung des Finanzbedarfs erhebt die Kasse Umlagen gem. § 62 und Zusatzbeiträge gem. § 64.

(2) ¹Der Finanzierungssatz ist als Summe aus erforderlichem Umlagesatz und Zusatzbeitragssatz und als gleichbleibender Vomhundertsatz der zu erwartenden zusatzversorgungspflichtigen Entgelte (§ 62 Abs. 2) für den Deckungsabschnitt festzusetzen. ²Der Finanzierungssatz ist so zu bemessen, dass die sich daraus ergebenden Einnahmen zusammen mit dem zu Beginn des Deckungsabschnitts vorhandenen Vermögen des Abrechnungsverbands der Pflichtversicherung und den sonstigen zu erwartenden Einnahmen des Abrechnungsverbands der Pflichtversicherung voraussichtlich ausreichen, um die Leistungen sowie die Verwaltungskosten während des Deckungsabschnitts erfüllen und am Ende des Deckungsabschnitts den Kapitalisierungsgrad nach Abs. 1 Satz 1 erreichen zu können.

(3) ¹Die Berechnungsparameter für den Deckungsabschnitt, deren Annahmen sich im Zeitablauf gem. Abs. 4 ändern können, sind auf der Grundlage bester Schätzwerte zu bestimmen und zusammen mit der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Finanzierungssatzes im Technischen Geschäftsplan niederzulegen. ²Sie umfassen die erwartete Verzinsung des Vermögens, die biometrischen

Rechnungsgrundlagen, Annahmen zur voraussichtlichen Entwicklung des Versichertenbestandes und der zusatzversorgungspflichtigen Entgelte sowie Annahmen zum Renteneintrittsalter und zu den künftigen Verwaltungskosten.

(4) ¹Im Rahmen der jährlichen Überprüfung der Finanzlage der Kasse gem. § 7 Abs. 1, spätestens jedoch alle fünf Jahre, hat der Verantwortliche Aktuar eine Einschätzung darüber abzugeben, ob und inwieweit die tatsächliche und zukünftig zu erwartende Entwicklung der Annahmen zu den Berechnungsparametern denjenigen des Technischen Geschäftsplans entspricht. ²Wenn der Verantwortliche Aktuar feststellt, dass sich die Annahmen, die den maßgeblichen Berechnungsparametern für die Ermittlung des Finanzbedarfs zugrunde lagen, geändert haben, hat er darzulegen, welche Änderung der Annahmen zu den Berechnungsparametern er im Hinblick auf die erwarteten Entwicklungen für erforderlich hält. ³Hierzu hat der Verantwortliche Aktuar unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Abs. 2 Satz 1 die Auswirkungen auf den Finanzierungssatz zu beschreiben. ⁴Kommt der Verantwortliche Aktuar zu der Einschätzung, dass sich der Finanzbedarf anders entwickelt, als angenommen, hat er geeignete Maßnahmen vorzuschlagen, auf deren Grundlage der Kassenausschuss bei Bedarf entscheidet. ⁵Soweit eine Anpassung der Annahmen erfolgt, ist auch der Technische Geschäftsplan entsprechend zu ändern.

§ 61

Aufwendungen für die Pflichtversicherung

Das Mitglied ist Schuldner der

- a) Umlagen (§ 62 Abs. 1),
- b) Zusatzbeiträge (§ 64)

einschließlich einer tarif- oder arbeitsvertraglich vereinbarten Eigenbeteiligung der/des Pflichtversicherten.

§ 62

Umlagen

(1) ¹Die Umlage ist in Höhe des jeweiligen Satzes zu zahlen, den der Kassenausschuss der ZVK gem. § 5 Abs. 1 Buchst. e) festsetzt; Bemessungsgrundlage für die Umlage ist das zusatzversorgungspflichtige Entgelt (Abs. 2). ²Die Umlage beträgt 1,5 v. H. des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts. ³Insolvenzfähige Arbeitgeber zahlen bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 11 Abs. 4 eine Umlage in Höhe von 1,75 v. H. des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts.

(2) ¹Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt ist, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist, der steuerpflichtige Arbeitslohn. ²Kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt sind

- a) Bestandteile des Arbeitsentgelts, die auf einer Verweisung auf beamtenrechtliche Vorschriften beruhen, soweit die beamtenrechtlichen Bezüge nicht ruhegehaltfähig sind sowie Bestandteile des Arbeitsentgelts, die durch Tarifvertrag, auf Bundes-, Landes- oder landesbezirklicher Ebene ausdrücklich als nicht zusatzversorgungspflichtig bezeichnet sind sowie über- und außertarifliche Bestandteile des Arbeitsentgelts, soweit sie durch Betriebsvereinbarung, Dienstvereinbarung oder Arbeitsvertrag ausdrücklich als nicht zusatzversorgungspflichtig bezeichnet sind,
- b) Aufwendungen des Arbeitgebers für eine Zukunftssicherung der Beschäftigten,
- c) Krankengeldzuschüsse,
- d) einmalige Zahlungen (z. B. Zuwendungen, Urlaubsabgeltungen), die aus Anlass der Beendigung, des Eintritts des Ruhens oder nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses gezahlt werden, mit Ausnahme der Teilzuwendung, die dem Beschäftigten gezahlt wird, der mit Billigung des Mitglieds zu einem anderen Mitglied der ZVK oder einem Mitglied einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung im Sinne von § 27 Abs. 1 übergetreten ist,
- e) einmalige Zahlungen (z. B. Zuwendungen) insoweit, als bei ihrer Berechnung Zeiten berücksichtigt sind, für die keine Umlagen/Beiträge für laufendes zusatzversorgungspflichtiges Entgelt zu entrichten sind,
- f) vermögenswirksame Leistungen, Jubiläumsgelder,
- g) Sachbezüge, die während eines Zeitraumes gewährt werden, für den kein laufendes zusatzversorgungspflichtiges Entgelt zusteht,
- h) geldwerte Vorteile, die steuerlich als Arbeitslohn gelten,
- i) geldwerte Nebenleistungen, wie Ersatz von Werbungskosten (z. B. Aufwendungen für Werkzeuge, Berufskleidung, Fortbildung) sowie Zuschüsse z. B. zu Fahr-, Heizungs-, Wohnungs-, Essens- und Kontoführungskosten,
- j) Mietbeiträge an Beschäftigte mit Anspruch auf Trennungsgeld (Trennungsschädigung),
- k) Schulbeihilfen,
- l) einmalige Zuwendungen anlässlich des Erwerbs eines Diploms einer Verwaltungs- oder Wirtschaftsakademie,

- m) Prämien im Rahmen des behördlichen oder betrieblichen Vorschlagwesens,
- n) Erfindervergütungen,
- o) Kassenverlustentschädigungen (Mankogelder, Fehlgeldentschädigungen),
- p) Einkünfte, die aus ärztlichen Liquidationserlösen zufließen,
- q) einmalige Unfallentschädigungen,
- r) Aufwandsentschädigungen; reisekostenähnliche Entschädigungen; Entgelte aus Nebentätigkeiten; Tantiemen, Provisionen, Abschlussprämien und entsprechende Leistungen; einmalige und sonstige nicht laufend monatlich gezahlte über- und außertarifliche Leistungen,
- s) Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit.

³Kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt ist ferner der Teil des steuerpflichtigen Arbeitsentgelts, der nach Anwendung des Satzes 1 den 2,5-fachen Wert der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung übersteigt; wenn eine zusatzversorgungspflichtige Jahressonderzahlung gezahlt wird, ist der vorgenannte Wert jährlich einmal im Monat der Zahlung der Jahressonderzahlung zu verdoppeln. ⁴Als zusatzversorgungspflichtiges Entgelt gilt für Kalendermonate, in denen Beschäftigte für mindestens einen Tag Anspruch auf Krankengeldzuschuss haben - auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird - das fiktive Entgelt nach § 21 TVöD bzw. entsprechenden tarifvertraglichen Regelungen, das für die Tage, für die tatsächlich Anspruch auf Entgelt, Entgeltfortzahlung oder Krankengeldzuschuss bestand, im Falle eines entsprechenden Entgeltfortzahlungsanspruchs gezahlt worden wäre. ⁵In diesen Kalendermonaten geleistete einmalige Zahlungen sind neben dem fiktiven Entgelt nach § 21 TVöD bzw. entsprechenden tarifvertraglichen Regelungen nach Maßgabe der Sätze 2 und 3 zusatzversorgungspflichtiges Entgelt. ⁶Für Beschäftigte, die zur Übernahme von Aufgaben der Entwicklungshilfe im Sinne des § 1 Entwicklungshelfergesetz vom 18. Juni 1969 in der jeweils geltenden Fassung ohne Arbeitsentgelt beurlaubt sind, hat das Mitglied für die Zeit der Beurlaubung Umlagen und Zusatzbeiträge an die ZVK abzuführen, wenn der Träger der Entwicklungshilfe die Umlagen und Zusatzbeiträge erstattet. ⁷Für die Bemessung der Umlagen und Zusatzbeiträge gilt als zusatzversorgungspflichtiges Entgelt das Entgelt, von dem nach § 166 Abs. 1 Nr. 4 SGB VI die Beiträge für die gesetzliche Rentenversicherung zu berechnen sind. ⁸Verminderungen des steuerpflichtigen Entgelts aufgrund einer Entgeltumwandlung gelten als steuerpflichtiger Arbeitslohn.

(3) ¹Wird Altersteilzeit nach dem 31. Dezember 2002 vereinbart, ist - unter Berücksichtigung des Abs. 2 Satz 1 - zusatzversorgungspflichtiges Entgelt während des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses das 1,8-fache der zur Hälfte zustehenden Bezüge nach § 7 des Tarifvertrages zur flexiblen Arbeitszeitregelung für ältere Beschäftigte (TVFlexAZ) zzgl. derjenigen Bezüge, die in voller Höhe zustehen. ²Wird ein Beitrag aufgrund einer Einzelregelung an die gesetzliche Rentenversicherung gezahlt, der den Mindestbeitrag nach § 3 Abs.1 Nr. 1 Buchst. b) des Altersteilzeitgesetzes übersteigt, ist das zusatzversorgungspflichtige Entgelt entsprechend zu erhöhen.

(4) ¹Durch landesbezirklichen Tarifvertrag kann für Mitglieder der ZVK, die sich in einer wirtschaftlichen Notlage befinden, für die Pflichtversicherung geregelt werden, dass für die Zusage von Leistungen für die Dauer von bis zu drei Jahren bis zu einer Mindesthöhe von 2 v. H. von der nach § 34 Abs. 2 zugesagten Leistung abgewichen werden kann; dies gilt auch für nicht tarifgebundene Mitglieder bei Vorliegen einer betrieblichen oder überbetrieblichen Vereinbarung mit Zustimmung der ZVK. ²Entsprechend der Verminderung der Leistungszusage für die bei dem Mitglied beschäftigten Pflichtversicherten reduziert sich für die Mitglieder insoweit die zu tragende Umlagebelastung bzw. der zu zahlende Beitrag an die ZVK. ³Die Regelung kann über die in Satz 1 genannte Dauer hinaus verlängert werden.

§ 63 unbesetzt

§ 64

Zusatzbeiträge

(1) ¹Die Kasse kann im Abrechnungsverband der Pflichtversicherung zur anteiligen kapitalgedeckten Finanzierung der Leistungen Zusatzbeiträge als Vomhundertsatz des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts erheben. ²Der Zusatzbeitrag ist in Höhe des jeweiligen Satzes zu zahlen, den der Kassenausschuss der ZVK gem. § 5 Abs. 1 Buchst. e) festsetzt. ³Die Zusatzbeiträge werden jedem Versicherten zugeordnet. ⁴Der Anteil der aus Zusatzbeiträgen jeweils finanzierten Leistungen wird nach Maßgabe des Technischen Geschäftsplans ermittelt.

(2) Aus den Zusatzbeiträgen wird ein Kapitalstock gebildet, der einschließlich der darauf entfallenden Erträge getrennt von dem sonstigen Vermögen zu verwalten ist.

§ 65

Fälligkeit von Beiträgen und Umlagen

¹Die Beiträge und Umlagen sind in dem Zeitpunkt fällig, in dem das zusatzversorgungspflichtige Entgelt den Versicherten zufließt. ²Sie müssen bis zum Ende des Kalendermonats der Fälligkeit bei der ZVK eingegangen sein. ³Beiträge und Umlagen, die nach diesem

Zeitpunkt eingehen, sind bis zum Tage der Gutschrift mit jährlich fünf Prozentpunkten über dem am Ende des jeweiligen Zinsberechnungszeitraumes geltenden Basiszinssatz nach § 247 Abs. 1 BGB zu verzinsen.

§ 66

Überschussverteilung

(1) ¹Im Rahmen der versicherungstechnischen Bilanz für die Pflichtversicherung werden die Überschüsse jährlich bis zum Jahresende für das vorangegangene Geschäftsjahr festgestellt. ²Soweit eine Kapitaldeckung vorhanden ist, werden dabei die tatsächlich erzielten Kapitalerträge berücksichtigt. ³Soweit keine Kapitaldeckung vorhanden ist, wird die durchschnittliche laufende Verzinsung der zehn nach der Bilanzsumme größten Pensionskassen gemäß dem zum Zeitpunkt der Fertigstellung der versicherungstechnischen Bilanz jeweils aktuellen Geschäftsbericht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zugrunde gelegt.

(2) Über die Zuteilung von Bonuspunkten entscheidet der Kassenausschuss auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars.

(3) ¹Für die Zuteilung der Bonuspunkte kommen die am Ende des laufenden Geschäftsjahres Pflichtversicherten sowie die zum gleichen Zeitpunkt beitragsfrei Pflichtversicherten, die eine Wartezeit von 120 Umlagemonaten erfüllt haben, in Betracht; § 32 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechen. ²Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis infolge von Witterungseinflüssen oder wegen anderer Naturereignisse nach besonderen tarifvertraglichen Vorschriften geendet hat und die bei Wiederaufnahme der Arbeit Anspruch auf Wiedereinstellung haben sowie Saisonbeschäftigte, die bei Beginn der nächsten Saison voraussichtlich wieder eingestellt werden, gelten als Pflichtversicherte im Sinne des Satzes 1.

Abschnitt III

Freiwillige Versicherung

§ 67

Beiträge

(1) Schuldner der Beiträge für die freiwillige Versicherung ist der/die Versicherungsnehmer/in.

§ 68

Überschussverteilung

(1) Im Rahmen der versicherungstechnischen Bilanz für die freiwillige Versicherung werden die Überschüsse jährlich bis zum Jahresende für das vorangegangene Geschäftsjahr festgestellt.

(2) Die Überschussbeteiligung richtet sich nach den allgemeinen Versicherungsbedingungen.

(3) Über die Zuteilung der Überschüsse entscheidet der Kassenausschuss auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars.

Fünfter Teil

Übergangsvorschriften zur Ablösung des bis zum 31. Dezember 2001 maßgebenden Leistungsrechts

Abschnitt I

Übergangsregelungen für Rentenberechtigte

§ 69

Am 31. Dezember 2001 Versorgungsrentenberechtigte

(1) ¹Die Versorgungsrenten, die sich ohne Berücksichtigung von Nichtzahlungs- und Ruhensregelungen ergeben und die Ausgleichsbeträge nach dem bis zum 31. Dezember 2000 geltenden Zusatzversorgungsrecht werden für die am 31. Dezember 2001 Versorgungsrentenberechtigten und versorgungsrentenberechtigten Hinterbliebenen zum 31. Dezember 2001 festgestellt. ²Ab dem 1. Januar 2002 gilt - abgesehen von den in dieser Vorschrift ausdrücklich genannten Fällen - das bis zum 31. Dezember 2000 geltende Zusatzversorgungsrecht nicht mehr.

(2) ¹Die nach Abs. 1 festgestellten Versorgungsrenten werden vorbehaltlich des Satzes 3 als Besitzstandsrenten weitergezahlt und entsprechend § 37 dynamisiert. ²Die abbaubaren Ausgleichsbeträge werden jeweils in Höhe des Dynamisierungsgewinns abgebaut; die nicht abbaubaren Ausgleichsbeträge werden nicht dynamisiert. ³Die am 31. Dezember 2001 geltenden Regelungen über die Nichtzahlung und das Ruhen sind entsprechend anzuwenden.

(3) Es gelten folgende Maßgaben:

- a) ¹Neuberechnungen werden nur unter den Voraussetzungen des § 38 durchgeführt; zusätzliche Versorgungspunkte nach Satz 2 sind dabei zu berücksichtigen. ²Soweit noch Zeiten vor dem 1. Januar 2002 zu berücksichtigen sind, wird eine Startgutschrift entsprechend den §§ 72 bis 74 berechnet; übersteigt der hiernach festgestellte Betrag den Betrag, der sich als Versorgungsrente am 31. Dezember 2001 ergeben hat bzw. ohne Nichtzahlungs- und Ruhensvorschriften ergeben hätte, wird die Differenz durch den Messbetrag geteilt und dem Versorgungskonto (§ 34 Abs. 1) als Startgutschrift gutgeschrieben.
- b) § 36 Abs. 3 und die §§ 40 bis 52 gelten entsprechend.
- c) ¹Hat die Versorgungsrente vor dem 1. Januar 2002 geendet und besteht die Möglichkeit einer erneuten Rentengewährung, ist die Versorgungsrente, die sich unter Außerachtlassung von Nichtzahlungs- und Ruhensvorschriften und ohne Berücksichtigung eines Ausgleichsbetrages (Abs. 1) am 31. Dezember 2001 ergeben hätte, durch den Messbetrag zu teilen und als Startgutschrift auf dem Versorgungskonto (§ 34 Abs. 1) gutzuschreiben; im Übrigen gelten in diesen Fällen die Vorschriften des Punktemodells. ²Satz 1 gilt entsprechend, wenn der Versicherungsfall vor dem 1. Januar 2002 eingetreten ist, die Versorgungsrente jedoch erst nach dem 1. Januar 2002 beginnt.

(4) ¹Ist der Versicherungsfall der teilweisen oder vollen Erwerbsminderung und der Rentenbeginn im Jahr 2001 eingetreten, gelten insoweit die bisher maßgebenden Satzungsregelungen - einschließlich der Regelungen der 9. Änderung der Satzung der ZVK vom Juni 2001 - für das Jahr 2001 fort. ²Ab dem 1. Januar 2002 gelten auch in diesen Fällen die Regelungen der Abs. 1 bis 3 und des Abs. 5. ³Neuberechnungen werden insoweit nur unter den Voraussetzungen des § 38 durchgeführt; zusätzliche Versorgungspunkte nach Abs. 3 Buchst. a) Satz 2 sind dabei zu berücksichtigen.

(5) Stirbt eine/ein unter Abs. 1 fallende/r Versorgungsrentenberechtigte/r, gelten die Vorschriften des Punktemodells für Hinterbliebene entsprechend.

§ 70

Am 31. Dezember 2001 Versicherungsrentenberechtigte

(1) Für Versicherungsrentenberechtigte und versicherungsrentenberechtigte Hinterbliebene, deren Versicherungsrente spätestens am 31. Dezember 2001 begonnen hat, wird die am 31. Dezember 2001 maßgebende Versicherungsrente festgestellt.

(2) Die nach Abs. 1 festgestellten Versicherungsrenten werden als Besitzstandsrenten weitergezahlt und entsprechend § 37 dynamisiert.

(3) § 69 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 bis 5 gilt entsprechend.

(4) Die Abs. 1 bis 3 gelten für Leistungen nach der am Tag vor Inkrafttreten dieser Satzung geltenden Sonderregelung für Arbeitnehmer im Beitrittsgebiet (§ 108a der Satzung in der am 31. Dezember 2001 maßgebenden Fassung) und für Betriebsrenten nach § 18 BetrAVG, die spätestens am 31. Dezember 2001 begonnen haben, entsprechend.

§ 71

Versicherte mit Rentenbeginn am 1. Januar 2002

Für Rentenberechtigte, deren Rente am 1. Januar 2002 begonnen hat, finden die §§ 69 und 70 entsprechende Anwendung.

Abschnitt II

Übergangsvorschriften für Anwartschaften der Versicherten

§ 72

Grundsätze

(1) ¹Für die Versicherten werden die Anwartschaften nach dem am 31. Dezember 2000 geltenden Recht der Zusatzversorgung entsprechend den §§ 73 und 74 ermittelt. ²Die Anwartschaften nach Satz 1 werden unter Einschluss des Jahres 2001 ohne Berücksichtigung der Altersfaktoren in Versorgungspunkte umgerechnet, indem der Anwartschaftsbetrag durch den Messbetrag von 4 Euro geteilt wird; sie werden dem Versorgungskonto (§ 34 Abs. 1) ebenfalls gutgeschrieben (Startgutschriften). ³Eine Verzinsung findet vorbehaltlich des § 66 nicht statt.

(2) ¹Für die Berechnung der Anwartschaften sind, soweit jeweils erforderlich, die Rechengrößen (insbesondere Entgelt, Gesamtbeschäftigungsquotient, Steuertabelle, Sozialversicherungsbeiträge, Familienstand, aktueller Rentenwert, Mindestgesamtversorgung) vom 31. Dezember 2001 maßgebend; soweit gesamtversorgungsfähiges Entgelt zu berücksichtigen ist, ergibt sich dieses - ohne Berücksichtigung einer Erhöhung zum 1. Januar 2002 - aus den entsprechenden Kalenderjahren vor diesem Zeitpunkt. ²Für die Rentenberechnung nach § 18 Abs. 2 BetrAVG ist das am 31. Dezember 2001 geltende Rentenrecht maßgebend.

(3) ¹Beanstandungen gegen die mitgeteilte Startgutschrift sind innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Zugang des Nachweises der ZVK schriftlich unmittelbar gegenüber der ZVK zu erheben. ²Auf die Ausschlussfrist wird in dem Nachweis hingewiesen. ³Nach Ablauf der Ausschlussfrist können keine Ansprüche mehr geltend gemacht werden.

(4) ¹Soweit die Summe aus der Startgutschrift ohne Berücksichtigung von § 73 Abs. 1 Sätze 3 bis 7, dem Zuschlag zur Startgutschrift nach § 73 Abs. 1a sowie dem Betrag, der nach § 73 Abs. 3a als zusätzliche Startgutschrift ermittelt wurde, die Höhe der Anwartschaft nach § 73 Abs. 1 erreicht oder übersteigt, verbleibt es bei der bereits mitgeteilten Startgutschrift. ²Die Kasse teilt den Versicherten im Rahmen des Versicherungsnachweises nach § 51 mit, dass es entweder bei der bisherigen Startgutschrift verbleibt oder sie informiert über die Höhe der neu berechneten Startgutschrift. ³Neben der Information über den Versicherungsnachweis nach Satz 2 bedarf es keiner gesonderten Mitteilung.

§ 73

Höhe der Anwartschaften für am 31. Dezember 2001 schon und am 1. Januar 2002 noch Pflichtversicherte

(1) ¹Die Anwartschaften der am 31. Dezember 2001 schon und am 1. Januar 2002 noch Pflichtversicherten berechnen sich nach § 18 Abs. 2 BetrAVG, soweit sich aus Abs. 2 nichts anderes ergibt. ²Satz 1 gilt entsprechend für Beschäftigte, die nach den am 31. Dezember 2000 geltenden Vorschriften der ZVK als pflichtversichert gelten. ³Bei Anwendung von Satz 1 ist an Stelle des Faktors von 2,25 v. H. nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 BetrAVG der Faktor zu berücksichtigen, der sich ergibt, indem man 100 v. H. durch die Zeit in Jahren vom erstmaligen Beginn der Pflichtversicherung bis zum Ende des Monats, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird, teilt; der Faktor beträgt jedoch mindestens 2,25 v. H. und höchstens 2,5 v. H. ⁴Bei Anwendung von Satz 3 werden Teilmonate ermittelt, indem die Pflichtversicherungszeit unabhängig von der tatsächlichen Anzahl der Tage des betreffenden Monats durch 30 dividiert wird. ⁵Aus der Summe der (Teil-)Monate werden die Jahre der Pflichtversicherung berechnet. ⁶Die sich nach Satz 4 und 5 ergebenden Werte werden jeweils auf zwei Nachkommastellen gemeinüblich gerundet. ⁷Der sich durch die Division mit der Zeit in Jahren ergebende Faktor wird auf vier Nachkommastellen gemeinüblich gerundet.

(1a) ¹Bei Beschäftigten, deren Anwartschaft nach Abs. 1 (rentenferne Jahrgänge) berechnet wurde, wird auch ermittelt, welche Anwartschaft sich bei einer Berechnung nach § 18 Abs. 2 BetrAVG unter Berücksichtigung folgender Maßgaben ergeben würde:

- ¹Anstelle des Vmhundertsatzes nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 BetrAVG wird ein Unverfallbarkeitsfaktor entsprechend § 2 Abs. 1 Satz 1 BetrAVG errechnet. ²Dieser wird ermittelt aus dem Verhältnis der Pflichtversicherungszeit vom Beginn der Pflichtversicherung bis zum 31. Dezember 2001 zu der Zeit vom Beginn der Pflichtversicherung bis zum Ablauf des Monats, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird. ³Der sich danach ergebende Vmhundertsatz wird auf zwei Stellen nach dem Komma gemeinüblich gerundet und um 7,5 Prozentpunkte vermindert.

2. ¹Ist der nach Nr. 1 Satz 3 ermittelte Vomhundertsatz höher als der ohne Anwendung von Abs. 1 Satz 3 bis 7 nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 BetrAVG berechnete Vomhundertsatz, wird für die Voll-Leistung nach § 18 Abs. 2 BetrAVG ein individueller Brutto- und Nettoversorgungssatz nach § 32 Abs. 2, 3 und 3b der Satzung in der am 31. Dezember 2001 maßgebenden Fassung ermittelt. ²Als gesamtversorgungsfähige Zeit werden dabei berücksichtigt
- die bis zum 31. Dezember 2001 erreichten Pflichtversicherungsmonate zuzüglich der Monate vom 1. Januar 2002 bis zum Ablauf des Monats, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird, und
 - die Monate ab Vollendung des 17. Lebensjahres bis zum 31. Dezember 2001 abzüglich der Pflichtversicherungsmonate bis zum 31. Dezember 2001 zur Hälfte.

³Für Beschäftigte, die in einer Zusatzversorgungseinrichtung im Tarifgebiet Ost pflichtversichert waren und die nur Pflichtversicherungszeiten in der Zusatzversorgung nach dem 31. Dezember 1996 haben, gilt Satz 2 Buchst. b) mit der Maßgabe, dass für die Zeit vor dem 1. Januar 1997 höchstens 75 Monate zur Hälfte berücksichtigt werden. ⁴Bei Anwendung des § 32 Abs. 3 der Satzung in der am 31. Dezember 2001 maßgebenden Fassung gilt als Eintritt des Versicherungsfalles der Erste des Kalendermonats nach Vollendung des 65. Lebensjahres; als gesamtversorgungsfähige Zeit im Sinne des § 33 Abs. 1 der Satzung in der am 31. Dezember 2001 maßgebenden Fassung sind die Zeiten nach Satz 2 Buchst. a) zu berücksichtigen.

²Ist die unter Berücksichtigung der Maßgaben nach den Nrn. 1 und 2 berechnete Anwartschaft höher als die Anwartschaft nach Abs. 1, wird der Unterschiedsbetrag zwischen diesen beiden Anwartschaften ermittelt und als Zuschlag zur Anwartschaft nach Abs. 1 berücksichtigt. ³Der Zuschlag vermindert sich um den Betrag, der bereits nach Abs. 3a als zusätzliche Startgutschrift ermittelt wurde.

(2) ¹Für Beschäftigte im Tarifgebiet West bzw. Beschäftigte, die Pflichtversicherungszeiten in der Zusatzversorgung vor dem 1. Januar 1997 haben, und die am 1. Januar 2002 das 55. Lebensjahr vollendet haben (rentennahe Jahrgänge), ist Ausgangswert für die bis zum 31. Dezember 2001 in der Zusatzversorgung (Gesamtversorgung) erworbene Anwartschaft die Versorgungsrente, die sich unter Beachtung der Maßgaben des § 72, insbesondere unter Berücksichtigung der Mindestgesamtversorgung (§ 32 Abs. 5 der Satzung in der am 31. Dezember 2001 maßgebenden Fassung) und des § 35a der Satzung in der am 31. Dezember 2001 maßgebenden Fassung, für die/den Berechtigte/n bei Eintritt des Versicherungsfalles am 31. Dezember 2001, frühestens jedoch zum Zeitpunkt der Vollendung des 63. Lebensjahres vor Berücksichtigung des Abschlags ergeben würde. ²Von diesem Ausgangswert ist der Betrag abzuziehen, den die Versicherten aus dem Punktemodell bis zur Vollendung des 63. Lebensjahres vor Berücksichtigung des Abschlags noch erwerben könnten, wenn für sie zusatzversorgungspflichtige Entgelte in Höhe des mit dem Gesamtbeschäftigungsquotienten vervielfachten gesamtversorgungsfähigen Entgelts gezahlt würden. ³Sind am 31. Dezember 2001 die Voraussetzungen für die Berücksichtigung des § 100 Abs. 3 Satz 2 der Satzung in der am 31. Dezember 2001 maßgebenden Fassung erfüllt, berechnet sich der Versorgungsvomhundertsatz nach dieser Vorschrift mit der Maßgabe, dass nach § 100 Abs. 3 Buchst. a) der Satzung in der am 31. Dezember 2001 maßgebenden Fassung abzuziehende Monate die Monate sind, die zwischen dem 31. Dezember 1991 und dem Ersten des Monats liegen, der auf die Vollendung des 63. Lebensjahres folgt. ⁴Die Sätze 1 bis 3 gelten für Beschäftigte, die am 31. Dezember 2001 das 52. Lebensjahr vollendet haben und eine Rente für schwer behinderte Menschen beanspruchen könnten, wenn sie zu diesem Zeitpunkt bereits das 60. Lebensjahr vollendet hätten, entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des 63. Lebensjahres das entsprechende, für sie individuell frühestmögliche Eintrittsalter in die abschlagsfreie Rente für schwer behinderte Menschen maßgeblich ist. ⁵Werden in den Fällen des Satzes 4 die Voraussetzungen für die Mindestgesamtversorgung zwischen dem Zeitpunkt der Hochrechnung nach Satz 4 und der Vollendung des 63. Lebensjahres erfüllt, erfolgt die Berechnung der Anwartschaft abweichend von Satz 4 bezogen auf den Zeitpunkt, zu dem die Voraussetzungen der Mindestgesamtversorgung erfüllt wären.

(3) Für Beschäftigte im Tarifgebiet West bzw. für Beschäftigte, die Pflichtversicherungszeiten in der Zusatzversorgung vor dem 1. Januar 1997 haben und die vor dem 14. November 2001 Altersteilzeit oder einen Vorruhestand vereinbart haben, gilt Abs. 2 mit folgenden Maßgaben:

- An Stelle des 63. Lebensjahres tritt das vereinbarte Ende des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses bzw. in den Fällen des Vorruhestandes das Alter, zu dem nach der Vorruhestandsvereinbarung die Rente beginnen würde.
- ¹Der anzurechnende Bezug nach Abs. 4 wird in den Fällen, in denen die Mindestgesamtversorgung nach dem bis zum 31. Dezember 2000 geltenden Zusatzversicherungsrecht maßgeblich gewesen wäre, um die Abschläge vermindert, die sich zu dem Zeitpunkt, auf den die Startgutschrift hochgerechnet wird, voraussichtlich ergeben werden; diese Abschläge sind der Zusatzversorgungseinrichtung vom Beschäftigten in geeigneter Weise nachzuweisen. ²Die Startgutschrift ist in den Fällen des Satzes 1 um den Betrag der sich im Zeitpunkt der Hochrechnung nach Satz 1 voraussichtlich ergebenden Abschläge gemäß § 33 Abs. 3 zu erhöhen.

(3a) ¹Pflichtversicherte, bei denen der Versicherungsfall der vollen Erwerbsminderung vor dem 1. Januar 2007 eingetreten ist, deren Startgutschrift nach Abs. 1 berechnet wurde und die am 31. Dezember 2001

- das 47. Lebensjahr vollendet sowie
- mindestens 120 Umlagemonate zurückgelegt hatten,

erhalten in Abweichung von dem üblichen Verfahren eine zusätzliche Startgutschrift in Höhe des Betrages, um den die Startgutschrift nach Abs. 2 die Startgutschrift nach Abs. 1 übersteigt; bei Berechnung der Startgutschrift nach Abs. 2 sind die Maßgaben der Sätze 2 und 3 zu beachten. ²Die Berechnung erfolgt bezogen auf die Vollendung des 63. Lebensjahres. ³Als anzurechnender Bezug wird die tatsächliche, entsprechend Abs. 5 auf das vollendete 63. Lebensjahr hochgerechnete gesetzliche Rente zugrunde gelegt. ⁴Die sich nach den Sätzen 1 bis 3 ergebende zusätzliche Startgutschrift, gilt bei Anwendung des § 66 als soziale Komponente im Sinne des § 35.

(4) ¹Für die Berechnung der Startgutschrift nach Abs. 2 ist die Rentenauskunft des gesetzlichen Rentenversicherungsträgers zum Stichtag 31. Dezember 2001 nach Durchführung einer Kontenklärung maßgebend. ²Die Pflichtversicherten haben, sofern sie nicht bereits über eine Rentenauskunft aus dem Jahr 2001 verfügen, bis zum 30. September 2002 eine Rentenauskunft zu beantragen und diese unverzüglich der ZVK zu übersenden. ³Sofern die Rentenauskunft aus von den Pflichtversicherten zu vertretenden Gründen bis zum 31. Dezember 2003 nicht beigebracht wird, wird die Startgutschrift nach Abs. 1 berechnet. ⁴Bei Vorliegen besonderer Gründe kann die ZVK eine

angemessene Fristverlängerung gewähren. ⁵Soweit bis zum 31. Dezember 2002 bereits ein bestands- oder rechtskräftiger Rentenbescheid der gesetzlichen Rentenversicherung vorliegt, ist - abweichend von Satz 1 - dieser Grundlage für die Berechnung nach Abs. 2.

(5) ¹Für die Zeit bis zur Vollendung des 63. Lebensjahres werden Entgeltpunkte in Höhe des jährlichen Durchschnitts der in dem Zeitraum vom 1. Januar 1999 bis 31. Dezember 2001 tatsächlich aus Beitragszeiten erworbenen Entgeltpunkte in Ansatz gebracht. ²Bei Pflichtversicherten, die nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind, wird der anzurechnende Bezug nach der bisher geltenden Regelung berücksichtigt; Zuschüsse werden in Höhe des jährlichen Durchschnitts der in der Zeit vom 1. Januar 1999 bis 31. Dezember 2001 tatsächlich gemeldeten Zuschüsse in Ansatz gebracht. ³Ist in den Jahren 1999 bis 2001 kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt bezogen worden, ist gesamtversorgungsfähiges Entgelt das zusatzversorgungspflichtige Entgelt, das sich ergeben hätte, wenn für den gesamten Monat Dezember 2001 eine Beschäftigung vorgelegen hätte. ⁴Sind in den Jahren 1999 bis 2001 keine Entgeltpunkte erworben worden, ist für die Ermittlung der Entgeltpunkte das rentenversicherungspflichtige Entgelt maßgebend, das im Monat Dezember 2001 bezogen worden wäre, wenn während des gesamten Monats eine Beschäftigung vorgelegen hätte; für die Ermittlung der Zuschüsse gilt dies entsprechend.

(6) ¹Für die Berechnung der Startgutschrift nach Abs. 1 und 2 haben die Pflichtversicherten bis zum 31. Dezember 2002 dem Mitglied den Familienstand am 31. Dezember 2001 (§ 32 Abs. 3 c Satz 1 Buchst. a) und b) der Satzung in der am 31. Dezember 2001 maßgebenden Fassung mitzuteilen. ²Das Mitglied hat die Daten an die ZVK zu melden.

(7) ¹Für die Dynamisierung der Anwartschaften gilt § 66. ²Auf den Zuschlag zur Anwartschaft nach Abs. 1a werden für die Jahre 2001 bis 2010 keine Bonuspunkte (§ 66) gewährt. ³Satz 2 gilt für die Jahre bis 2016 auch für eine Erhöhung der Startgutschrift infolge der Berechnung nach Abs. 1 Sätze 3 bis 7.

§ 74

Höhe der Anwartschaften für am 1. Januar 2002 beitragsfrei Versicherte

(1) ¹Eine zum 31. Dezember 2001 bestehende beitragsfreie Versicherung nach § 25 der Satzung in der am 31. Dezember 2001 maßgebenden Fassung oder eine am 31. Dezember 2001 beendete Pflichtversicherung wird ab 1. Januar 2002 zu einer beitragsfreien Pflichtversicherung (§ 21). ²Freiwillig weiter Versicherte können die Umwandlung der freiwilligen Weiterversicherung in eine freiwillige Versicherung zum 1. Januar 2002 beantragen; der Antrag ist bis zum 31. Dezember 2002 zu stellen.

(2) ¹Die Startgutschriften der am 1. Januar 2002 beitragsfrei Versicherten werden nach der am 31. Dezember 2001 geltenden Versicherungsrentenberechnung ermittelt. ²Für die Dynamisierung der Anwartschaften gilt § 66.

(3) Für die freiwillig weiter Versicherten gilt Abs. 2 entsprechend.

(4) Auf einen gesetzlichen Anspruch nach § 18 Abs. 2 BetrAVG sind § 73 Abs. 1 Sätze 3 bis 7 und Abs. 1a entsprechend anzuwenden.

Abschnitt III

Sonstiges

§ 75 unbesetzt

§ 76

Übergangsregelung für Beschäftigte oberhalb der Vergütungsgruppe I BAT

¹Für Beschäftigte, für die für Dezember 2001 schon und für Januar 2002 noch eine zusätzliche Umlage nach § 62 Abs. 4 der Satzung in der am 31. Dezember 2001 maßgebenden Fassung gezahlt wurde, ist in diesem Arbeitsverhältnis zusätzlich eine Umlage in Höhe von 9 v. H. des übersteigenden Betrages vom Mitglied zu zahlen, soweit das monatliche zusatzversorgungspflichtige Entgelt den Grenzbetrag nach Satz 3 übersteigt. ²Die sich aus dem übersteigenden zusatzversorgungspflichtigen Entgelt ergebenden Versorgungspunkte sind zu verdreifachen. ³Grenzbetrag ist das 1,133-fache des Betrages der Entgeltgruppe 15 Stufe 6 TVöD / VKA Tarifgebiet West bzw. Tarifgebiet Ost - jährlich einmal einschließlich der Jahressonderzahlung, wenn die/der Beschäftigte eine zusatzversorgungspflichtige Jahressonderzahlung erhält.

§ 77

Ausnahmen von der Versicherungspflicht für höher versicherte Beschäftigte

Die Beschäftigten, deren zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung im Wege der Höherversicherung bis 31. Dezember 1997 durchgeführt wurde und seinerzeit keine Erklärung zur Teilnahme an der Zusatzversorgung abgegeben haben, sind weiterhin nicht zu versichern.

§ 77a

Sonderregelung für Beschäftigte im Beitrittsgebiet

¹Beschäftigte im Beitrittsgebiet, bei denen der Versicherungsfall vor Erfüllung der Wartezeit (§ 32 Abs. 1) eingetreten ist, erhalten unter den Voraussetzungen des § 108a der Satzung in der am 31. Dezember 2001 maßgebenden Fassung eine Leistung in Höhe, wie sie ihnen als Versicherungsrente nach § 35 Abs. 1 der Satzung in der am 31. Dezember 2001 maßgebenden Fassung zugestanden hätte, wenn sie in den, dem Eintritt des Versicherungsfalles bzw. dem Ende des Arbeitsverhältnisses vorangegangenen 60 Kalendermonaten pflichtversichert gewesen wären. ²Satz 1 gilt für Hinterbliebene einer/eines vor Erfüllung der Wartezeit verstorbenen Versicherten entsprechend.

Sechster Teil

Inkrafttreten

§ 78

Übergangsregelungen

(1) Ist die/der Versicherte oder die/der Betriebsrentenberechtigte vor dem 1. Juli 2007 verstorben, findet § 36 Abs. 1 Satz 5 keine Anwendung; dies gilt nicht für Neuzusagen, die nach dem 31. Dezember 2006 erteilt wurden.

(2) ¹Für Mutterschutzzeiten nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 MuSchG, die in der Zeit vom 1. Januar 2002 bis zum 31. Dezember 2011 liegen, gilt § 35 Abs. 1 Satz 3 und 4 mit folgenden Maßgaben:

- a) ¹Die Mutterschutzzeiten werden auf schriftlichen Antrag der Beschäftigten berücksichtigt. ²Geeignete Nachweise zum Beginn und Ende der Mutterschutzfristen sind vorzulegen. ³Der Antrag und die Nachweise sind bei der Kasse einzureichen, bei der die Pflichtversicherung während der Mutterschutzzeit bestanden hat.
- b) ¹Das für die Mutterschutzzeit anzusetzende zusatzversorgungspflichtige Entgelt wird errechnet aus dem durchschnittlichen kalendertäglichen zusatzversorgungspflichtigen Entgelt des Kalenderjahres, das dem Jahr vorangeht, in dem die Mutterschutzfrist begonnen hat. ²Bei der Berechnung des durchschnittlichen Entgelts werden Kalendermonate ohne zusatzversorgungspflichtiges Entgelt nicht berücksichtigt. ³Ist in diesem Zeitraum kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt angefallen, ist für die Berechnung das Entgelt zugrunde zu legen, das sich als durchschnittliches zusatzversorgungspflichtiges Entgelt im Kalenderjahr vor Beginn der Mutterschutzzeit ergeben hätte.
- c) Das zusatzversorgungspflichtige Entgelt nach Buchst. b) vermindert sich um das zusatzversorgungspflichtige Entgelt, das nach § 35 Abs. 1 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 25. März 2004 für Kalendermonate berücksichtigt worden ist, in denen das Arbeitsverhältnis ganz oder teilweise nach § 6 Abs. 1 MuSchG geruht hat.

²Für Beschäftigte mit Mutterschutzzeiten vor dem 1. Januar 2002 gilt Satz 1 bei entsprechendem Antrag der Versicherten bzw. der Rentenberechtigten sinngemäß für die Berechnung ihrer Startgutschriften. ³Am 31. Dezember 2001 Rentenberechtigte mit Mutterschutzzeiten, die in der Zeit vom 18. Mai 1990 bis zum 31. Dezember 2001 liegen, erhalten auf Antrag einen Zuschlag zu ihrer Besitzstandsrente, der sich ergibt, wenn auf der Grundlage der Entgelte gemäß Satz 1 Buchst. b) entsprechend § 34 Versorgungspunkte gutgeschrieben würden.

(3) ¹Erhöhen sich durch die Neuberechnungen nach § 73 Abs. 1 Sätze 3 bis 7 und § 74 Abs. 4 die Startgutschriften in bereits laufenden Betriebsrentenfällen, führt dies zur rückwirkenden Erhöhung der Rentenleistungen. ²Die Erhöhungsbeträge werden unaufgefordert unverzinst von der Kasse nachgezahlt; Teilzahlungs-, Nichtzahlungs- und Ruhensregelungen sind zu berücksichtigen.

§ 79

Übergangsregelungen zu §§ 15 bis 15e

Für die zwischen dem 1. Januar 2002 und dem 26. Februar 2019 ausgeschiedenen Mitglieder, gelten die §§ 15 bis 15e mit den folgenden Maßgaben:

- a) Der Kapitalisierungsgrad zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft im Abrechnungsverband der Pflichtversicherung wird in entsprechender Anwendung der Regeln des § 15a Abs. 4 durch den Verantwortlichen Aktuar ermittelt.
- b) Wird die Ausgleichsmöglichkeit nach § 15 Abs. 2 Buchst. a) i. V. m. § 15a oder nach § 15 Abs. 2 Buchst. b) i. V. m. § 15b gewählt, wird der zu zahlende Ausgleichsbetrag vom Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft bis zum Tag der Rechnungslegung mit fünf Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz nach § 247 Abs. 1 BGB verzinst.
- c) ¹Wird die Ausgleichsmöglichkeit nach § 15 Abs. 2 Buchst. c) i. V. m. § 15c gewählt, werden die Zahlbeträge, die sich aus den Punktwerten nach § 15c Abs. 3 Buchst. a) ergeben, vom Zeitpunkt des jeweiligen Eintritts in die Regelaltersrente bis zum Tag der Rechnungslegung mit fünf Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz nach § 247 Abs. 1 BGB verzinst. ²Auf Antrag des ausgeschiedenen Mitglieds gewährt die ZVK für die Zahlbeträge nach Satz 1 (exklusive Zinsen) die Zahlung in maximal 20 gleichmäßigen Jahresraten zzgl. Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz nach § 247 Abs. 1 BGB auf die Restschuld.
- d) Wird die Ausgleichsmöglichkeit nach § 15 Abs. 2 Buchst. d) i. V. m. § 15d gewählt, werden vom Zeitpunkt des Ausscheidens bis zur Aufnahme der jährlichen Erstattungszahlungen die bis dahin gezahlten, nicht ausfinanzierten Aufwendungen der ZVK aus der Pflichtversicherung (§ 15d Abs. 2), pro Kalenderjahr zusammengefasst und ab dem 31.12. des Kalenderjahres mit fünf Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz nach § 247 Abs. 1 BGB verzinst.

§ 80

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzungsänderung tritt mit dem Tag nach Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Abweichend von Abs. 1 tritt die Änderung in § 44 Abs. 5 zum 1. Februar 2018 in Kraft.

Anhang 1

§ 108a in der am 31. Dezember 2001 maßgebenden Fassung

§ 108a

Sonderregelung für Arbeitnehmer im Beitrittsgebiet

(1) ¹Der im Beitrittsgebiet Pflichtversicherte, bei dem der Versicherungsfall vor Erfüllung der Wartezeit (§ 29 Abs. 1 Satz 1) eingetreten ist und der vom 1. Januar 1992 an ununterbrochen bei einem Mitglied, dessen Rechts- oder Funktionsvorgänger oder bei einem Arbeitgeber, der Mitglied einer Zusatzversorgungseinrichtung ist, von der Versicherungen zur ZVK übergeleitet werden, bzw. bei dessen Rechts- oder Funktionsvorgänger, in einem Arbeitsverhältnis gestanden hat, das - bei Geltung der Satzung - zur Pflichtversicherung geführt hätte, und

- a) der vom 1. Januar 1997 an bis zum Eintritt des Versicherungsfalles ununterbrochen pflichtversichert gewesen ist oder
- b) nach dem 1. Januar 1997
 - aa) aufgrund einer von dem Mitglied aus betrieblichen Gründen ausgesprochenen Kündigung oder aufgrund eines von dem Mitglied aus nicht verhaltensbedingten Gründen veranlassten Auflösungsvertrages aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden,
 - bb) vom 1. Januar 1997 an bis zum Ende des Arbeitsverhältnisses ununterbrochen pflichtversichert gewesen und
 - cc) bei dem der Versicherungsfall nach § 30 Abs. 1 Satz 1 vor dem 2. Dezember 2003 eingetreten ist,

erhält eine Leistung in der Höhe, in der sie ihm als Versicherungsrente (§ 35 Abs. 1) zustehen würde, wenn er in den dem Eintritt des Versicherungsfalles bzw. dem Ende des Arbeitsverhältnisses vorangegangenen 60 Kalendermonaten pflichtversichert gewesen wäre. ²Eine Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses in den in § 28 Abs. 3 Satz 1 Buchst. a) und b) genannten Fällen gilt nicht als Unterbrechung im Sinne dieser Vorschrift. ³Tritt der Versicherungsfall in den Fällen des Satzes 1 Buchst. b) nach § 30 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b), c) oder e) bis g) ein, ruht die Leistung in voller Höhe bis zu dem Zeitpunkt, von dem an der beitragsfrei Versicherte eine Leistung im Sinne des § 30 Abs. 1 Buchst. d) erhalten könnte. ⁴Sätze 1 - 3 gelten für Hinterbliebene eines vor Erfüllung der Wartezeit verstorbenen Pflichtversicherten entsprechend.

(2) Die Leistungen nach Abs. 1 gelten als Versicherungsrente im Sinne der Satzung.

Anhang 2

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) für Tarif 2002

I. Das Versicherungsverhältnis

¹Die Zusatzversorgungskasse Sachsen-Anhalt (ZVK) erbringt im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung Versicherungsleistungen an die Beschäftigten ihrer Mitglieder. ²Diese allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) bilden bei der freiwilligen Versicherung die Grundlage des Versicherungsverhältnisses. ³Im Übrigen gilt die jeweils gültige Satzung der ZVK.

1. Wer kann eine Versicherung abschließen?

(1) Die freiwillige Versicherung im Tarif 2002 kann bei der ZVK bis zum 30.06.2024 (Vertragsbeginn) von jeder/jedem Beschäftigten (Arbeitnehmer/in, Auszubildende/r) sowie von jedem Mitglied für seine Beschäftigten neu abgeschlossen werden.

(2) ¹**Versicherungsnehmer/in** ist der/die Beschäftigte oder das Mitglied. ²**Versicherte/r** ist stets die/der Beschäftigte. ³**Rentenberechtigte/r** ist die/der Versicherte und - soweit mitversichert - ihre/seine Hinterbliebenen. ⁴**Hinterbliebene** sind Witwen/Witwer sowie hinterbliebene Lebenspartner und Waisen (nur leibliche und angenommene Kinder sowie Pflegekinder im Sinne des § 32 Abs. 1 Nr. 2 EStG) des/der Versicherten.

2. Wie kommt die Versicherung zustande?

Die Versicherung kommt auf Antrag des/der Versicherungsnehmers/in in Textform mit Zugang des Versicherungsscheins zustande.

3. Wie kann die Versicherung geändert werden?

¹Änderungen der Versicherung müssen von dem/der Versicherungsnehmer/in (vgl. I. 1) in Textform beantragt werden, gelten mit Wirkung für die Zukunft und werden frühestens mit dem Ersten des auf den Eingang der Änderung bei der ZVK folgenden Monats wirksam, soweit diese Bedingungen nichts anderes vorsehen. ²Über jede Änderung erhält der/die Versicherungsnehmer/in einen Nachtrag zum Versicherungsschein mit Ausnahme von Beitragsänderungen.

4. Welche Leistungen können vereinbart werden?

¹Die Leistung umfasst Altersrente, Erwerbsminderungsrente und Hinterbliebenenrente. ²Hinterbliebenenleistungen und/oder Leistungen bei Erwerbsminderung können bei Abschluss der Versicherung oder zu einem späteren Zeitpunkt, frühestens mit dem Ersten des nächsten Kalendermonats, in dem der Antrag in der ZVK eingegangen ist, ausgeschlossen werden. ³Ausgeschlossene Leistungen können frühestens mit dem Ersten des nächsten Kalendermonats, in dem der Antrag in der ZVK eingegangen ist, mit Wirkung für die Zukunft wieder mitversichert werden.

5. Wann beginnt die Versicherung?

¹Die Versicherung beginnt frühestens mit dem Ersten des Monats, in dem der Antrag in der ZVK eingegangen ist. ²Zu diesem Zeitpunkt muss das Beschäftigungsverhältnis bestehen. ³Der Versicherungsschutz tritt mit Eingang der ersten Zahlung bei der ZVK ein.

6. Wann wird die Versicherung beitragsfrei gestellt?

(1) Die Versicherung wird in folgenden Fällen beitragsfrei gestellt:

- auf Erklärung des/der Versicherungsnehmers/in in Textform mit Wirkung für die Zukunft zum Ende eines Kalendermonats;
- bei Rückstand von mehr als einem Beitrag;
- mit Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses.

(2) ¹Vom Zeitpunkt der Beitragsfreistellung an entfällt die Verpflichtung des/der Versicherungsnehmers/in Beiträge zu zahlen; die bis dahin erworbene Anwartschaft bleibt erhalten. ²Durch Entrichtung neuer Beiträge kann die Versicherung - mit Zustimmung der ZVK - wieder aufleben.

7. Kann die Versicherung fortgeführt werden?

(1) Die/der Versicherte kann die freiwillige Versicherung als Versicherungsnehmer/in fortführen, wenn und solange sie/er bei bestehendem Beschäftigungsverhältnis kein Arbeitsentgelt von dem Mitglied bezieht (z. B. bei Elternzeit, Bezug von Krankengeld) oder ihr/sein Beschäftigungsverhältnis bei dem Mitglied beendet ist.

(2) Nach Ende des Beschäftigungsverhältnisses oder bei Wirksamwerden der Kündigung der freiwilligen Versicherung durch das Mitglied (vgl. I. 8) ist die Fortführung innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten zu beantragen.

8. Wie kann die Versicherung gekündigt werden?

Die freiwillige Versicherung kann von dem/der Versicherungsnehmer/in zum Ende des Beschäftigungsverhältnisses oder mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres in Textform gekündigt werden.

9. Welche Folgen hat die Kündigung?

(1) ¹Im Falle der Kündigung behält die/der Versicherte ihre/seine bis zur Kündigung erworbene Anwartschaft, wenn sie/er nicht deren Erstattung beantragt. ²Im Rahmen dieser Beitragsersatzung erhält die/der Versicherte ihre/seine eingezahlten Beiträge - abzüglich einer

etwaigen staatlichen Förderung - ohne Zinsen zu 95 v. H. zurückgezahlt. ³Auf das Recht der Beitragsrstattung kann die/der Versicherungsnehmer/in jederzeit verzichten.

(2) Das Recht, bei einem Arbeitgeberwechsel im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung stattdessen die Übertragung des Barwerts der Rentenanwartschaft zu verlangen (vgl. § 4 Betriebsrentengesetz), bleibt unberührt.

(3) Ist ein Versorgungsausgleich durchgeführt worden, so ist dies entsprechend zu berücksichtigen.

10. Wann endet die Versicherung?

(1) Die freiwillige Versicherung endet außer im Fall der Kündigung, wenn

- ein Anspruch auf Rente besteht,
- die Rente abgefunden wird (IV. 9),
- das Kapital vollständig ausbezahlt wird (IV. 10),
- die/der Versicherte stirbt,
- der Barwert der bestehenden Rentenanwartschaft auf Antrag der/des Versicherten auf eine andere Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung übertragen worden ist.

(2) ¹Bei einer Rente wegen Erwerbsminderung endet die freiwillige Versicherung nicht, wenn sie durch Erklärung der/des Versicherten in Textform fortgeführt wird; das Risiko der Erwerbsminderung kann nicht mehr versichert werden. ²Ist die freiwillige Versicherung nicht fortgeführt worden, lebt sie als beitragsfreie Versicherung wieder auf, wenn der Anspruch auf Erwerbsminderungsrente erloschen ist.

11. Welche Mitteilungspflichten haben die/der Versicherte und der/die Versicherungsnehmer/in?

(1) Mitzuteilen ist unverzüglich das Ende des Beschäftigungsverhältnisses sowie jede Änderung der Anschrift der/des Versicherten (Wohnsitz oder dauernder Aufenthalt) und jede Änderung, die zu einer Minderung oder zum Wegfall des Zulagenanspruchs nach dem Einkommensteuergesetz (Riester-Rente) führt, insbesondere:

- der Wegfall des Bezuges des Kindergeldes,
- die Änderung der Zuordnung der Kinderzulage,
- der Abschluss von weiteren Altersvorsorgeverträgen und
- die Aufgabe des inländischen Wohnsitzes.

(2) Der ZVK ist auch unverzüglich mitzuteilen, dass die/der Versicherte bei fortbestehendem Arbeitsverhältnis kein Arbeitsentgelt mehr erhält (z. B. bei Elternzeit oder Bezug von Krankengeld).

(3) Für Rentenberechtigte gelten die unter V. 1 dargestellten Pflichten.

12. Versicherungsnachweis

(1) ¹Die/der Versicherte erhält jeweils nach Ablauf des Kalenderjahres einen Nachweis über ihre/seine bis dahin insgesamt erworbene Rentenanwartschaft. ²Die/der Versicherte kann innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Zugang des Nachweises in Textform unmittelbar gegenüber der ZVK beanstanden, dass die Beiträge nicht oder nicht vollständig in dem Nachweis enthalten sind. ³Sie/er kann ferner innerhalb der gleichen Frist und Form Beanstandungen in Bezug auf die ausgewiesenen Bonuspunkte (vgl. IV. 2 Abs. 3 - Bonuspunkte -) erheben.

(2) Beanstandungen hinsichtlich der vom Mitglied abgeführten Beiträge sind unmittelbar gegenüber diesem innerhalb der gleichen Frist geltend zu machen.

II. Der Versicherungsbeitrag

1. Wie hoch ist der Versicherungsbeitrag?

(1) Der Beitrag kann unter Beachtung der Mindestbeiträge frei bestimmt werden.

(2) Der Mindestbeitrag für die freiwillige Versicherung ohne staatliche Förderung beträgt monatlich 10 Euro, für die freiwillige Versicherung mit staatlicher Förderung (Riester-Rente) monatlich 5 Euro und für die Entgeltumwandlung und Arbeitgeberhöherversicherung jährlich 1/160 der Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV.

(3) Altersvorsorgezulagen werden mit ihrer Gutschrift bei der ZVK als Beiträge berücksichtigt.

2. Kann die Höhe der Beiträge verändert werden?

(1) Beitragsänderungen und einmalige Sonderzahlungen können zugelassen werden. Sie gelten als genehmigt, wenn die ZVK nicht innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Gutschrift bei ihr widerspricht.

(2) Die Anpassung von Beiträgen - insbesondere zur Ausnutzung der staatlichen Förderung - obliegt dem/der Versicherungsnehmer/in.

3. Welche Fristen sind für die Zahlung zu beachten?

¹Der jeweilige Beitrag muss bis zum Ende des Monats, für den er zu entrichten ist, bei der ZVK gutgeschrieben sein. ²Im Falle der Nichtzahlung wird die Versicherung beitragsfrei gestellt (vgl. I. 6).

4. Wie wird der Beitrag entrichtet?

(1) ¹Während der Beschäftigung werden die Beiträge vom Mitglied zum Fälligkeitszeitpunkt an die ZVK abgeführt. ²Wenn die/der Versicherte kein Arbeitsentgelt von dem Mitglied bezieht oder ihr/sein Beschäftigungsverhältnis bei dem Mitglied beendet ist, werden die Beiträge von der/dem Versicherten selbst bei der ZVK eingezahlt.

(2) Die ZVK kann die Entgegennahme von Beiträgen zurückweisen, wenn nicht die von ihr angegebenen Buchungsschlüssel auf dem Überweisungsträger verwendet werden.

III. Voraussetzungen für den Rentenbezug

1. Welche Voraussetzungen müssen für die einzelnen Rentenarten erfüllt werden?

(1) Die **Altersrente** kann ab dem Ersten des Monats beansprucht werden, von dem an ein Anspruch auf gesetzliche Rente wegen Alters als Vollrente besteht.

(2) ¹Die **Erwerbsminderungsrente** setzt teilweise oder volle Erwerbsminderung im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung voraus. ²Der Anspruch besteht ab Rentenbeginn in der gesetzlichen Rentenversicherung.

(3) Die **Hinterbliebenenrente** setzt bei der Witwen-/Witwerrente voraus, dass der/die hinterbliebene Ehegatte/in oder der/die eingetragene/n Lebenspartner/in mit dem/der verstorbenen Versicherten oder Rentenberechtigten zum Zeitpunkt des Todes in gültiger Ehe verheiratet war oder eine eingetragene Lebenspartnerschaft bestand und ein Anspruch auf Witwen-/Witwerrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung besteht, unabhängig davon, ob ein Rentensplitting durchgeführt worden ist.

(4) Ein Anspruch auf Waisenrente besteht, wenn und solange die Waisen einen entsprechenden Rentenanspruch in der gesetzlichen Rentenversicherung haben, längstens jedoch bis zum Erreichen der Altersgrenze (§ 32 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 1 EStG) für die Gewährung von Kindergeld bzw. kindbedingten Steuerfreibeträgen.

Weitere Anspruchsvoraussetzungen

(5) ¹Der Anspruch für die jeweilige Rentenart ist durch Bescheid des jeweiligen Trägers der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuweisen. ²Hat die/der Versicherte nur deshalb keinen Anspruch auf Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung, weil sie/er die allgemeine Wartezeit (§ 50 SGB VI) dort nicht erfüllt oder die für Witwen-/Witwerrente erforderliche Mindestehedauer (§ 46 Abs. 2a SGB VI) nicht erreicht oder die Hinzuverdienstgrenze (§ 34 SGB VI) überschritten hat, so hat sie/er Anspruch auf Rentenleistungen unter den gleichen Voraussetzungen wie Versicherte, die nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind.

(6) ¹Versicherte, die in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht versichert sind, haben unter den vorstehenden Voraussetzungen einen Rentenanspruch in der freiwilligen Versicherung ab dem Zeitpunkt, zu dem sie einen Rentenanspruch in der gesetzlichen Rentenversicherung hätten, wenn sie dort versichert gewesen wären. ²Anstelle der Versicherungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung sind die Pflichtversicherungszeiten in der Zusatzversorgung und die mit Beiträgen belegten Zeiten einer freiwilligen Versicherung in der Zusatzversorgung, sofern diese außerhalb der Zeit einer Pflichtversicherung in der Zusatzversorgung liegen, zu berücksichtigen. ³Für die Erwerbsminderungsrente haben diese Versicherten den erforderlichen Nachweis durch das Gutachten eines durch die ZVK zu bestimmenden Facharztes zu erbringen. ⁴Die Kosten der Begutachtung trägt die/der Versicherte. ⁵Die Rente ruht, wenn und solange sich die/der Berechtigte trotz Verlangens der ZVK nicht innerhalb einer von ihr gesetzten Frist fachärztlich untersuchen lässt oder das Ergebnis der Untersuchung nicht vorlegt.

2. Wie wird eine Rente beantragt?

(1) ¹Die ZVK erbringt Leistungen nur auf Antrag in Textform. ²Dem Antrag sind die von der ZVK geforderten Unterlagen beizufügen.

(2) ¹Ist die/der Berechtigte verstorben, ohne den Antrag bei der ZVK gestellt zu haben, so kann der Antrag nur nachgeholt werden, wenn der/dem Verstorbenen ein Anspruch auf Gewährung einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung zugestanden und sie/er den Antrag gestellt hat. ²Das Recht, den Antrag nachzuholen, steht nur dem/der überlebenden Ehegatten/in oder dem/der eingetragenen Lebenspartner/in sowie den Abkömmlingen zu.

3. Wie wird über den Rentenanspruch entschieden?

(1) Die Entscheidung über den Antrag erfolgt schriftlich.

(2) Stellt sich nachträglich heraus, dass die Entscheidung auf unrichtigen Voraussetzungen beruht, kann die ZVK die unrichtige Entscheidung aufheben und eine neue Entscheidung treffen.

IV. Die Rentenleistung

1. Wann beginnt die Rentenleistung?

Die Rente (Altersrente als Vollrente, Erwerbsminderungs- oder Hinterbliebenenrente) beginnt zum gleichen Zeitpunkt wie die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder an dem Tag, der bei unterstellter Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung als Rentenbeginn festzusetzen wäre.

2. Wie wird die Rente ermittelt?

(1) ¹Die Höhe der Rentenleistungen bestimmt sich nach der Anzahl von Versorgungspunkten, die bis zum Rentenbeginn mit den Beiträgen erworben wurden sowie durch mögliche Überschussverteilung in Form von Bonuspunkten. ²Versorgungs- und Bonuspunkte werden jeweils

auf zwei Nachkommastellen gerundet; ist die dritte Nachkommastelle eine 5 bis 9, wird dabei die zweite Nachkommastelle um eins erhöht, sonst bleibt die zweite Nachkommastelle unverändert.

Versorgungspunkte

(2) ¹Zur Ermittlung der Versorgungspunkte werden die in einem Kalenderjahr gezahlten Beiträge durch einen Regelbeitrag von 756 Euro bei Zahlungseingang bis zum 31. Dezember 2023 oder durch den Regelbeitrag von 1 250 Euro bei Zahlungseingang ab dem 01. Januar 2024 geteilt und mit dem Altersfaktor aus der folgenden Alterstabelle multipliziert.

Alterstabelle

Alter	Altersfaktor	Alter	Altersfaktor	Alter	Altersfaktor
17	3,1	33	1,9	49	1,2
18	3,0	34	1,8	50	1,1
19	2,9	35	1,7	51	1,1
20	2,8	36	1,7	52	1,1
21	2,7	37	1,6	53	1,0
22	2,6	38	1,6	54	1,0
23	2,5	39	1,6	55	1,0
24	2,4	40	1,5	56	1,0
25	2,4	41	1,5	57	0,9
26	2,3	42	1,4	58	0,9
27	2,2	43	1,4	59	0,9
28	2,2	44	1,3	60	0,9
29	2,1	45	1,3	61	0,9
30	2,0	46	1,3	62	0,8
31	2,0	47	1,2	63	0,8
32	1,9	48	1,2	64 und älter	0,8

²Dabei gilt als maßgebliches Alter die Differenz zwischen dem jeweiligen Kalenderjahr und dem Geburtsjahr. ³Wird auf die Mitversicherung von Hinterbliebenenleistungen verzichtet, werden diese Versorgungspunkte um 5 v. H. erhöht. ⁴Soweit das Erwerbsminderungsrisiko ausgeschlossen wurde, erhöhen sich diese Versorgungspunkte bis zum Alter 45 um 8 v. H.; beginnend im 46. Lebensjahr vermindert sich der Erhöhungssatz erstmalig um 1 v. H., dann alle drei Jahre um weitere 1 v. H. ⁵Diese Versorgungspunkte werden jeweils zum Ende des Kalenderjahres festgestellt und dem Versorgungskonto gutgeschrieben.

Bonuspunkte

(3) ¹An den Überschüssen aus dem Abrechnungsverband der freiwilligen Versicherung werden die Versicherten durch zusätzliche Bonuspunkte beteiligt, soweit die Versorgungspunkte nicht schon Grundlage einer Rentenleistung sind. ²Für die Zuteilung der Bonuspunkte kommen alle am Ende des laufenden Geschäftsjahres freiwillig Versicherten einschließlich der beitragsfrei Versicherten in Betracht. ³Diese Überschüsse werden im Rahmen der satzungsmäßig vorgeschriebenen versicherungstechnischen Bilanz jährlich bis zum Jahresende für das vorangegangene Geschäftsjahr festgestellt und zugeteilt. ⁴Über die Zuteilung der Bonuspunkte entscheidet der Kassenausschuss auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars. ⁵§ 153 VVG findet aufgrund der Ausnahmeregelung nach § 211 VVG keine Anwendung.

(4) Werden staatliche Förderungen zurückgefordert, so werden die Versorgungspunkte entsprechend vermindert.

3. Wie hoch ist die Rente?

(1) Die Höhe der monatlichen **Altersrente** ergibt sich durch Multiplikation der bis zum Rentenbeginn erworbenen Versorgungs- und Bonuspunkte mit dem Messbetrag von 4 Euro.

(2) Im Falle der vorzeitigen Inanspruchnahme reduziert sich die Leistung für jeden Monat um 0,3 v. H., höchstens jedoch um 10,8 v. H. für den der Zugangsfaktor nach § 77 SGB VI herabgesetzt ist.

(3) ¹Die volle **Erwerbsminderungsrente** wird entsprechend der Altersrente berechnet, bei teilweiser Erwerbsminderung beträgt sie die Hälfte. ²Rententeile, denen Versorgungspunkte zugrunde liegen, für die eine Mitversicherung der Erwerbsminderung ausgeschlossen wurde,

bleiben dabei unberücksichtigt. ³Die Erwerbsminderungsrente reduziert sich um 0,3 v. H., höchstens jedoch um 10,8 v. H. für jeden Monat für den der Zugangsfaktor nach § 77 SGB VI herabgesetzt ist.

(4) ¹Bemessungsgrundlage der **Hinterbliebenenrente** ist jeweils die Rente, die die/der Verstorbene bezogen hat bzw. hätte beanspruchen können, wenn sie/er im Zeitpunkt des Todes wegen voller Erwerbsminderung ausgeschieden wäre. ²Rententeile, denen Versorgungspunkte zugrunde liegen, für die eine Mitversicherung von Hinterbliebenenrenten ausgeschlossen wurde, bleiben dabei unberücksichtigt.

(5) ¹Art (kleine/große Witwen-/Witwerrente; Halbweisen-/ Vollweisenrente), Höhe (prozentualer Bemessungssatz, der nach Ablauf des Sterbevierteljahres in der gesetzlichen Rentenversicherung maßgeblich ist) und Dauer des Anspruchs auf Hinterbliebenenrente richten sich - soweit in diesen AVB nicht anders geregelt (vgl. III 1. Abs. 4 -Waisenrente-) - grundsätzlich nach den entsprechenden Bestimmungen der gesetzlichen Rentenversicherung¹. ²Bei Witwen-/Witwerrenten gilt von Beginn an der prozentuale Bemessungssatz, der nach Ablauf des Sterbevierteljahres in der gesetzlichen Rentenversicherung maßgeblich ist¹. ³Die Hinterbliebenenrenten werden anteilig gekürzt, wenn sie zusammen die für die Berechnung der Hinterbliebenenrente maßgebende Rente der/des Verstorbenen übersteigen. ⁴Bei Erlöschen einer gekürzten Hinterbliebenenrente erhöht sich jede verbleibende Hinterbliebenenrente vom Beginn des folgenden Monats an entsprechend; abgefundene Renten werden dabei jedoch weiter berücksichtigt.

¹ **Erläuterung:** Die große Witwen-/Witwerrente beträgt 55 v. H. der Rente der/des Verstorbenen (vgl. § 67 Nr. 6 SGB VI); sie wird gezahlt, wenn die Witwe/der Witwer die Altersgrenze im Sinne des SGB VI vollendet hat oder sie/er erwerbsgemindert ist oder ein Kind unter 18 Jahren erzieht (vgl. § 46 SGB VI i.V.m. §242a Absatz 5 SGB VI). Bei Ehen, die vor dem 1. Januar 2002 geschlossen worden sind und bei denen mindestens ein Ehegatte vor dem 2. Januar 1962 geboren worden ist, beläuft sich die große Witwenrente auf 60 v. H. (vgl. § 255 SGB VI). Die kleine Witwen-/Witwerrente beträgt 25 v. H. der Rente der/des Verstorbenen in allen sonstigen Fällen (vgl. § 67 Nr. 5 SGB VI). Die Vollweisenrente beträgt 20 v. H. der Rente der/des verstorbenen Versicherten, die Halbweisenrente 10 v. H. (vgl. § 67 Nr. 7 und 8 SGB VI).

4. Wann wird die Rente neu berechnet?

(1) Die Rente wird neu berechnet, wenn bei der/dem Rentenberechtigten ein neuer Versicherungsfall eintritt und seit dem vorhergehenden Rentenbeginn weitere Beiträge geleistet worden sind.

(2) ¹Wird aus einer Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung eine Rente wegen voller Erwerbsminderung oder wegen Alters, wird die bisher zur Hälfte gezahlte Rente voll gezahlt. ²Wird aus einer Rente wegen voller Erwerbsminderung eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung, so wird die bisher gezahlte Rente zur Hälfte gezahlt.

(3) ¹Die Rente wird auch dann neu berechnet, wenn eine kleine Witwen/Witwerrente in eine große Witwen/Witwerrente umzuwandeln ist oder umgekehrt, weil sich die Voraussetzungen für den Rentenbezug geändert haben. ²Entsprechendes gilt bei Umwandlung einer Halbweisenrente in eine Vollweisenrente.

5. Wie werden die Renten angepasst?

Die laufenden Renten werden jährlich zum 1. Juli durch Erhöhung des Rentenbetrages um 1 v. H. angepasst.

6. Inwieweit ist die Höhe der Rente garantiert?

(1) Der Berechnung der Versorgungspunkte liegt bis zum Rentenfall eine Verzinsung von 3,25 v. H. jährlich zugrunde.

(2) ¹Im Vorgriff auf erwartete höhere Zinserträge ist darüber hinaus für die Rentenlaufzeit ein um 2,0 v. H. jährlich höherer Zins einkalkuliert. ²Auf diese vorweggenommenen höheren Zinserträge entfällt ein Anteil von ca. 25 v. H. der nach der Alterstabelle ermittelten Leistungen. ³Dieser Anteil der Leistungen kann von der ZVK nicht garantiert werden. ⁴Die Anwartschaften und Ansprüche können daher um bis zu 25 v. H. ihres ursprünglichen Betrages herabgesetzt werden, wenn sich beim Abrechnungsverband der freiwilligen Versicherung ein Fehlbetrag ergibt.

7. Wann und wie wird die Rente ausgezahlt?

(1) Die Rente wird grundsätzlich monatlich im Voraus auf ein Girokonto der/des Rentenberechtigten innerhalb eines Mitgliedsstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes gezahlt.

(2) Ein Wohnsitz oder dauernder Aufenthalt außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes berechtigt die ZVK,

- Rentenzahlungen von der Benennung einer/eines inländischen Empfangsbevollmächtigten oder eines auf den Namen der/des Rentenberechtigten lautenden inländischen Kontos abhängig zu machen;

- Leistungen für das laufende Kalenderjahr in einem Betrag im Dezember auszuführen.

(3) ¹Die Kosten der Überweisung auf ein Girokonto im Inland oder in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes, mit Ausnahme der Kosten für die Gutschrift, trägt die ZVK. ²Für Überweisungen auf ein Konto außerhalb Deutschlands gilt dies nur, wenn die/der Rentenberechtigte der ZVK ihre/seine internationale Kontonummer (International Bank Account Number - IBAN) sowie die internationale Bankleitzahl des kontoführenden Geldinstituts (Bank Identifier Code – BIC) mitgeteilt hat. ³Zahlungen in ein Land außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes erfolgen auf Kosten und Gefahr der/des Rentenberechtigten.

(4) ¹Verstirbt eine/ein Versicherte/r, die/der den Leistungsantrag gestellt hat vor der Auszahlung, können der/die überlebende Ehegatte/-gattin oder die Abkömmlinge innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Jahren ab dem Todestag die Auszahlung verlangen, sofern sie den Tod der/des Versicherten nicht vorsätzlich herbeigeführt haben. ²Die Zahlung an eine/n Hinterbliebene/n bringt den Anspruch der Anderen zum Erlöschen.

8. Wann erlischt die Rente?

Der Rentenanspruch erlischt mit Ablauf des Monats,

- in dem die/der Rentenberechtigte gestorben ist,
- der dem Monat vorangeht, von dessen Beginn an die Zusatzversorgungseinrichtung, zu der eine Anwartschaft übertragen worden ist, zur Zahlung der Rente verpflichtet ist,
- für den letztmals eine Erwerbsminderungsrente, Witwen-/Witwerrente oder Waisenrente nach den Regelungen der gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt worden ist oder bei unterstellter Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt worden wäre; bei Waisenrenten spätestens mit Erreichen der in § 32 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 1 EStG genannten Altersbegrenzung,
- der auf den Monat folgt, in dem der/ dem Rentenberechtigten, die/der nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert ist oder die Voraussetzungen für den Bezug einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung wegen Nichterfüllung der Wartezeit oder Überschreiten der Hinzuverdienstgrenze nicht erfüllt hat, die Entscheidung der ZVK über das Erlöschen des Anspruchs wegen Wegfalls der Erwerbsminderung zugegangen ist.

9. Kann die Rente abgefunden werden?

¹Renten werden von der ZVK abgefunden, wenn der Monatsbetrag der aus allen Anwartschaften resultierenden laufenden Leistungen der ZVK bei Erreichen der vorgesehenen Altersgrenze den Monatsbetrag nach § 3 Abs. 2 BetrAVG nicht übersteigen würde; Waisen- und Erwerbsminderungsrenten jedoch nur auf Antrag. ²Die Abfindung kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Zugang der Entscheidung über den Antrag auf Rente (Abschnitt III. Nr. 3) beantragt werden. ³Der Abfindungsbetrag in der Freiwilligen Versicherung wird berechnet, indem die Rente, die der/dem Berechtigten im Zeitpunkt des Entstehens des Anspruches zustand, mit einem nach versicherungsmathematischen Grundsätzen ermittelten Faktor vervielfacht wird. ⁴Bereits gezahlte Leistungen aus der freiwilligen Versicherung werden auf den Abfindungsbetrag angerechnet. ⁵Ist ein Versorgungsausgleich durchgeführt worden, berechnet sich der Abfindungsbetrag aus dem entsprechend gekürzten gebildeten Kapital nach Satz 4. ⁶Dies gilt auch dann, wenn die Rente vor der Abfindung noch ungekürzt zu zahlen war.

10. Ist eine Kapitalauszahlung möglich?

(1) ¹Auf Antrag zu Beginn der Auszahlungsphase (IV. 1) werden bei erstmaligem Leistungsbezug bis zu 30 v. H. des zu diesem Zeitpunkt zur Verfügung stehenden Kapitals als Einmalbetrag ausbezahlt. ²Die laufende Rentenleistung wird entsprechend gekürzt.

(2) ¹Eine vollständige Auszahlung des zu Beginn der Auszahlungsphase (IV. 1) zur Verfügung stehenden Kapitals ist nur anstelle einer Altersrente möglich - sofern nicht zuvor bereits eine Leistung bezogen wurde -, §§ 93 ff. Einkommensteuergesetz finden Anwendung. ²Der Antrag hierzu muss frühestens ein Jahr, spätestens aber sechs Monate vor Beginn der Auszahlungsphase (IV. 1) bei der ZVK eingehen; andernfalls ist die vollständige Kapitalauszahlung ausgeschlossen.

(3) ¹Das zum Zeitpunkt der Auszahlung zur Verfügung stehende Kapital wird nach versicherungsmathematischen Grundsätzen auf der Basis der ohne Kapitalauszahlung zu zahlenden Rente errechnet. ²Hierzu wird von dem gebildeten Kapital ein Abschlag zur Sicherung des biometrischen Risikoausgleichs von 10 v. H. berücksichtigt.

(4) ¹Ist ein Versorgungsausgleich durchgeführt worden, vermindert sich das zur Verfügung stehende Kapital entsprechend. ²Die Minderung erfolgt mit dem Anteil des Kürzungsbetrags, der dem Anteil des ausbezahlten Kapitals entspricht. ³Dies gilt auch dann, wenn eine laufende Rentenleistung ungekürzt zu zahlen ist oder zu zahlen wäre.

11. Können Leistungen abgetreten, verpfändet oder beliehen werden?

Ansprüche auf Leistungen aus der freiwilligen Versicherung können nicht abgetreten, verpfändet oder beliehen werden.

V. Was ist sonst noch zu beachten?

1. Was ist der ZVK durch die/den Rentenberechtigte/n mitzuteilen?

(1) Jede Verlegung des Wohnsitzes oder dauernden Aufenthalts und jede Änderung von Verhältnissen, die den Rentenanspruch dem Grunde oder der Höhe nach berührt, ist unverzüglich in Textform mitzuteilen, insbesondere

- die Versagung der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung,
- die Beendigung der Rentenzahlung aus der gesetzlichen Rentenversicherung,
- bei Erwerbsminderungsrenten aus eigener Versicherung: der Wegfall der Berufsunfähigkeit oder der Erwerbsminderung und die Änderung von voller in teilweise Erwerbsminderung und umgekehrt,
- bei Waisenrenten: das Ende der Schul- oder Berufsausbildung oder eines freiwilligen sozialen Jahres oder der Wegfall der Unterhaltsbedürftigkeit, wenn das 18. Lebensjahr vollendet ist, die Umwandlung einer Halb- in eine Vollwaisenrente,
- bei Witwen-/Witwerrenten: die Umwandlung einer kleinen in eine große Witwen-/ Witwerrente oder umgekehrt.

(2) Innerhalb einer von der ZVK gesetzten Frist müssen auf Anforderung Auskünfte erteilt und die erforderlichen Nachweise sowie Lebensbescheinigungen vorgelegt werden.

2. Sind Ersatzansprüche abzutreten?

¹Steht der/dem Rentenberechtigten aus dem Ereignis, das die ZVK zur Gewährung oder Erhöhung von Leistungen verpflichtet, ein Schadenersatzanspruch gegen eine/n Dritte/n zu, so hat sie/er ihre/seine Ansprüche gegen die/den Dritte/n bis zur Höhe des Bruttobetrag der Rente an die ZVK abzutreten. ²Der Übergang kann nicht zum Nachteil der/des Rentenberechtigten geltend gemacht werden.

3. Wann kann die ZVK die Leistung zurückbehalten oder Rentenleistungen zurückfordern?

(1) Kommt die/der Rentenberechtigte ihren/seinen Mitteilungs-, Auskunfts- oder Nachweispflichten sowie der Pflicht zur Abtretung von Ersatzansprüchen nicht nach, kann die ZVK die Rente zurückbehalten.

(2) ¹Ohne Rechtsgrund gezahlte Renten sind in Höhe ihrer Bruttobeträge zurückzuzahlen. ²Überzahlungen sind zu erstatten oder können von der ZVK mit künftigen Leistungen verrechnet werden. ³Bei einer Verletzung von Anzeigepflichten (vgl. V. 1) kann sich die/der Rentenberechtigte nicht auf den Wegfall der Bereicherung berufen.

4. Was ist beim Versorgungsausgleich zu beachten?

(1) Werden Ehepartner geschieden, ist das während der Ehezeit erworbene Anrecht (Anwartschaften und Ansprüche) im Wege der internen Teilung nach dem Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) und den nachstehenden Regelungen auszugleichen.

(2) ¹Der ausgleichsberechtigten Person wird nach der Teilung ein Ausgleichswert in Form von Versorgungspunkten übertragen. ²Die Höhe des Ausgleichswertes entspricht dem hälftigen Ehezeitanteil an Versorgungspunkten der ausgleichspflichtigen Person. ³Der Ausgleichswert wird entsprechend § 47 Abs. 5 VersAusglG in einen Kapitalwert umgerechnet. ⁴Ist für die ausgleichspflichtige Person ein ausgleichsreifer Rentenanspruch zu berücksichtigen, sind für beide Personen die Rentenbarwertfaktoren zugrunde zu legen; ansonsten die Anwartschaftsbarwertfaktoren.

(3) ¹Wird vom Familiengericht für die ausgleichsberechtigte Person ein Anrecht übertragen, erwirbt die ausgleichsberechtigte Person bezogen auf das Ende der Ehezeit ein von einer eigenen freiwilligen Versicherung unabhängiges Anrecht. ²Dieses Anrecht gilt als beitragsfreie Versicherung. ³Die ausgleichsberechtigte Person kann die Fortführung der Versicherung mit eigenen Beiträgen innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Begründungsmitteilung der ZVK beantragen. ⁴In Fällen des III.1. Abs. 6 Satz 2 sind die Versicherungszeiten der ausgleichspflichtigen Person zum Ende der Ehezeit zu berücksichtigen. ⁵Ist der Versicherungsfall der ausgleichsberechtigten Person vor dem Ende der Ehezeit eingetreten, gilt bezüglich des übertragenen Anrechts der Versicherungsfall zum Ersten des Monats nach dem Ende der Ehezeit als eingetreten. ⁶Ist der Versorgungsausgleich nach Eintritt des Versicherungsfalles der ausgleichsberechtigten Person wirksam geworden, wird die Rente aus der freiwilligen Versicherung aus dem übertragenen Anrecht von dem Kalendermonat an gezahlt, zu dessen Beginn der Versorgungsausgleich rechtskräftig ist; für die Versorgungspunkte aus dem Eheversorgungsausgleich wird hinsichtlich der Berechnung des Abschlages ebenfalls auf den Zeitpunkt der Rechtskraft abgestellt. ⁷§ 30 VersAusglG bleibt unberührt.

(4) ¹Ist eine Anwartschaft der ausgleichspflichtigen Person auszugleichen, wird diese zum Ende der Ehezeit um die gerichtlich festgelegten VP gekürzt. ²Bezieht die ausgleichspflichtige Person eine Erwerbsminderungsrente auf Zeit, gilt diesbezüglich der zu kürzenden Rente aus der freiwilligen Versicherung der Versicherungsfall zum Ersten des Monats nach dem Ende der Ehezeit als eingetreten; dabei wird die Reduzierung der Rente nach IV. 3. Abs. 2 gesondert festgestellt. ³Ist ein Anspruch der ausgleichspflichtigen Person auszugleichen, wird dieser zum Ende der Ehezeit um den Rentenbetrag gekürzt, der sich entsprechend Satz 1 ergibt. ⁴Ist der Versorgungsausgleich nach Beginn der Rente der ausgleichspflichtigen Person wirksam geworden, wird die Rente aus der freiwilligen Versicherung von dem Kalendermonat an vermindert, zu dessen Beginn der Versorgungsausgleich rechtskräftig ist. ⁵§ 30 VersAusglG bleibt unberührt.

(5) Haben sowohl die ausgleichspflichtige als auch die ausgleichsberechtigte Person zu übertragende Anrechte aus der freiwilligen Versicherung, werden diese Anrechte nur innerhalb dieses Tarifs verrechnet.

(6) ¹Soweit der Versorgungsausgleich nach dem analogen Quasisplitting durchgeführt wurde, berechnet sich der Kürzungsbetrag, indem der Begründungsbetrag der familiengerichtlichen Entscheidung durch den aktuellen Rentenwert zum gesetzlichen Ehezeitende dividiert und mit dem aktuellen Rentenwert zum Rentenbeginn vervielfacht wird. ²Dieser Kürzungswert wird entsprechend der Entwicklung des aktuellen Rentenwertes angepasst. ³Wurde im familiengerichtlichen Urteil in Entgeltpunkte (Ost) tenoriert, ist der entsprechende aktuelle Rentenwert (Ost) zu verwenden. ⁴In den Fällen mit einem Rentenbeginn vor dem 1. Februar 2018 erfolgt die Berechnung des Kürzungsbetrages nach den Sätzen 1 bis 3 nur auf Antrag der/des Rentenberechtigten. ⁵Bei einer Kapitalauszahlung vermindert sich das gebildete Kapital entsprechend dem Anteil des Kürzungsbetrages, der dem Anteil des ausgezahlten Kapitals entspricht. ⁶Bei einer Abfindung oder Kündigung berechnet sich der Abfindungsbetrag bzw. das ausgezahlte Kapital aus dem gekürzten, für die Versicherung gebildeten Kapital. ⁷Die Sätze 5 und 6 gelten auch dann, wenn eine Rentenleistung zunächst ungekürzt zu zahlen ist oder zu zahlen wäre.

VI. Welche Verjährungsregeln sind zu beachten?

(1) Ansprüche aus der freiwilligen Versicherung können nur innerhalb von drei Jahren in Textform geltend gemacht werden; dies gilt auch für Beanstandungen, dass die Kapitalauszahlung, die laufende monatliche Rente, eine Rentennachzahlung, eine Abfindung oder eine Rückzahlung nicht oder nicht in der geschuldeten Höhe gezahlt worden sei.

(2) ¹Die Frist beginnt mit dem Ende des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist. ²Sie ist gehemmt, solange auf die Beanstandung hin noch keine Entscheidung der ZVK ergangen ist.

VII. Was kann sich ändern?

¹Die Leistungen nach diesem Vertrag können zur Berücksichtigung aufsichtsrechtlicher Anforderungen sowie aus versicherungstechnischen Gründen auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars geändert werden. ²Die ZVK ist zu einer Beitragsanpassung berechtigt, wenn die Voraussetzungen des § 163 Versicherungsvertragsgesetz vorliegen. ³Soweit die Versicherungsbedingungen die Pflichten der Versicherten, die Versicherungsnachweise, das Verfahren der Rentenfestsetzung, die Zahlungsweise und die Ausschlussfristen betreffen, können sie darüber hinaus zur Anpassung an Änderungen der Satzung oder sonstige Veränderungen der Rechtslage geändert werden.

VIII. Welche Besonderheiten gelten bei der Entgeltumwandlung?

¹Abweichend von Abschnitt I. 2 kommen Versicherungsverträge, die ein Mitglied (Versicherungsnehmer) zugunsten seiner Beschäftigten (Versicherte) zur Durchführung der Entgeltumwandlung abgeschlossen hat, mit dem Eingang der Anmeldung bei der ZVK zustande. ²In diesem Fall erhält der Versicherungsnehmer auch eine Versicherungsbestätigung zur Weiterleitung an die/den Versicherte/n sowie - bei einer späteren Vertragsänderung - einen entsprechenden Nachtrag. ³Im Falle einer Kündigung des Versicherungsvertrages durch das Mitglied werden die Versicherungsverhältnisse als beitragsfreie Versicherungen fortgeführt. ⁴Ergänzend zum Abschnitt I. 7 erhält die/der Versicherte nach Annahme des Antrages auf Fortführung der Versicherung einen neuen Versicherungsschein, in dem sie/er als Versicherungsnehmer/in aufgeführt wird. ⁵Die Beiträge sind dann aus dem versteuerten und verbeitragten Entgelt zu entrichten.

IX. Wer ist für Beschwerden und Klagen zuständig?

(1) Beschwerden können gerichtet werden an die Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbandes Sachsen-Anhalt, Carl-Müller-Straße 7 in 39112 Magdeburg oder an das Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt, Halberstädter Straße 2 in 39112 Magdeburg.

(2) ¹Klagen sind beim zuständigen ordentlichen Gericht (Zivilgericht) am Sitz der ZVK in Magdeburg einzureichen. ²Gerichtsstand ist der Sitz der ZVK in Magdeburg.

(3) Falls die/der Versicherte oder Rentenberechtigte nach Beginn der freiwilligen Versicherung ihren/seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb der Bundesrepublik Deutschland verlegt oder der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, ist für Klagen aus dem Versicherungsvertrag ausschließlich das Gericht am Sitz der ZVK zuständig.

X. Welches Recht gilt?

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

XI. Was ist die Vertragssprache?

Die Vertragssprache ist deutsch.

XII. Welche Übergangsregelungen gelten?

(1) ¹Der Beginn der dreijährigen Verjährungsfrist (vgl. Abschnitt VI.) wird vom 1. Januar 2008 an berechnet, wenn die fünfjährige Verjährungsfrist nach Abschnitt F, in der am 31. Dezember 2007 geltenden Fassung vor dem 1. Januar 2008 begonnen hat und die Verjährung zu diesem Zeitpunkt noch nicht eingetreten ist. ²Läuft die fünfjährige Verjährungsfrist früher ab, ist die Verjährung mit dem Ablauf der Fünfjahresfrist vollendet.

(2) Für Versicherungsverhältnisse, die bis zum 31. Dezember 2007 entstanden sind, gelten die Regelungen des Gerichtsstandes nach Abschnitt I. in der bis zum 31. Dezember 2007 geltenden Fassung bis zum 31. Dezember 2008 fort.

XIII. Inkrafttreten

(1) Diese AVB treten mit dem Tag nach Bekanntmachen in Kraft.

(2) Abweichend von Abs. 1 treten die Änderungen in Abschnitt V. Punkt 4 Abs. 6 mit Wirkung vom 1. Februar 2018 in Kraft.

Anhang 2a

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) für Tarif 2024

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Begriffsbestimmungen.....	53
§ 2 Welche Leistungen werden erbracht?	53
§ 3 Welche Voraussetzungen müssen für den Rentenbezug erfüllt sein?.....	53
a) Altersrente.....	53
b) Hinterbliebenenrente	53
c) Erwerbsminderungsrente.....	54
§ 4 Wie hoch ist die Rente?	54
§ 5 Wie erhöht sich die Rente?	55
§ 6 Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?.....	55
§ 7 Wann beginnt die Rente?.....	55
§ 8 Wann und wie wird die Rente ausgezahlt?	56
§ 9 Ist eine Kapitalauszahlung möglich?	56
§ 10 Wie ist die Rente zu beantragen?.....	56
§ 11 Wann wird die Rente neu berechnet?.....	56
§ 12 Wann erlischt der Rentenanspruch?.....	56
§ 13 Wann kann die Rente abgefunden werden?.....	57
§ 14 Wer erhält die Versicherungsleistung?	57
§ 15 Was ist beim Versorgungsausgleich zu beachten?.....	57
§ 16 Wie kommt die Versicherung zustande und wie kann sie geändert werden?	57
§ 17 Wann beginnt der Versicherungsschutz?	57
§ 18 Wann wird die Versicherung beitragsfrei gestellt?	57
§ 19 Wie kann die Versicherung fortgeführt werden?	58
§ 20 Wie kann die Versicherung gekündigt werden?.....	58
§ 21 Welche Bedeutung hat der Versicherungsnachweis?	58
§ 22 Was ist bei der Beitragszahlung zu beachten?	58
§ 23 Was ist der ZVK mitzuteilen?	58
§ 24 Welche Verjährungsfrist ist zu beachten?.....	59
§ 25 Wer ist für Klagen zuständig?.....	59
§ 26 Welches Recht findet auf den Vertrag Anwendung?	59
§ 27 Welche Bestimmungen können sich ändern?.....	59
Anlage 1 zu Tarif 2024 Altersfaktorentabelle	60
Anlage 2 zu Tarif 2024 Umwandlungstabelle	63

Diese Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) für den Tarif 2024 beruhen auf der Satzung der Zusatzversorgungskasse Sachsen-Anhalt (ZVK) und bilden als Anhang zur Satzung die Grundlage des Versicherungsverhältnisses. Die freiwillige Versicherung (Tarif 2024) kann bei der ZVK ab dem 01. Juli 2024 (Vertragsbeginn) von jeder/jedem Beschäftigten (Arbeitnehmer/in, Auszubildende/r) sowie von jedem Mitglied für seine Beschäftigten abgeschlossen werden.

§ 1 Begriffsbestimmungen

- (1) Versicherter ist der Beschäftigte, zu dessen Gunsten der Versicherungsvertrag abgeschlossen wird.
- (2) ¹Bei Riester-Verträgen und bei Verträgen ohne staatliche Förderung ist Versicherungsnehmer der Versicherte. ²Bei Entgeltumwandlungsverträgen und der Arbeitgeberhöherversicherung ist Versicherungsnehmer der Arbeitgeber als Mitglied der ZVK; während der Fortführung der Versicherung (§ 19) ist der Versicherte der Versicherungsnehmer.
- (3) Rentenberechtigt sind der Versicherte oder dessen Hinterbliebene, soweit diese mit Eintritt des Versicherungsfalls berechtigt sind, Rentenleistungen zu fordern (§§ 2, 3).

§ 2 Welche Leistungen werden erbracht?

(1) Die ZVK erbringt im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung bei Vorliegen der Voraussetzungen folgende Rentenleistungen:

- a) Altersrente
- b) Hinterbliebenenrente
- c) Erwerbsminderungsrente

(2) Mit Eintritt des Versicherungsfalls Alter zahlt die ZVK dem Versicherten eine lebenslange Altersrente.

(3) ¹Mit Eintritt des Versicherungsfalls Tod vor Rentenbeginn zahlt die ZVK den Hinterbliebenen des Versicherten eine Hinterbliebenenrente. ²Ab Rentenbeginn besteht nach dem Tod des Versicherten ein Anspruch auf Hinterbliebenenrente nur, wenn der Versicherte von seinem Wahlrecht nach den Sätzen 3 und 4 Gebrauch gemacht hat. ³Der Versicherte hat die Möglichkeit, zu Beginn seiner Alters- oder Erwerbsminderungsrente mittels Erklärung in Textform den Hinterbliebenenschutz dauerhaft fortzusetzen. ⁴Die Erklärung über die dauerhafte Fortsetzung des Hinterbliebenenschutzes muss spätestens mit dem Rentenantrag gegenüber der ZVK abgegeben werden. ⁵In diesem Fall verringert sich die Alters- oder Erwerbsminderungsrente gemäß § 4 Abs. 2 oder 3.

(4) ¹Mit Eintritt des Versicherungsfalls Erwerbsminderung zahlt die ZVK dem Versicherten eine lebenslange Erwerbsminderungsrente. ²Eine Altersrente wird bei späterem Vorliegen der Voraussetzungen nach § 3 Satz 2 in diesem Fall nicht gezahlt. ³Wird die Erwerbsminderungsrente nicht beansprucht, wird das gebildete Kapital für spätere Alters- und/oder Hinterbliebenenleistungen verwendet. ⁴Ist eine Erwerbsminderung vor Vertragsschluss eingetreten, umfasst die freiwillige Versicherung keinen Erwerbsminderungsschutz.

§ 3 Welche Voraussetzungen müssen für den Rentenbezug erfüllt sein?

¹Es werden Rentenleistungen gezahlt, wenn ein Antrag nach § 10 gestellt wird und die nachfolgenden Voraussetzungen für die jeweilige Rentenleistung erfüllt sind.

a) Altersrente

²Voraussetzung für den Bezug einer Altersrente ist die Vollendung des 62. Lebensjahres. ³Der Beginn der Altersrente ist ab Vollendung des 62. Lebensjahres bis spätestens zur Vollendung des 72. Lebensjahres möglich; den Zeitpunkt des Beginns kann der Versicherte innerhalb dieses Zeitraums selbst bestimmen.

b) Hinterbliebenenrente

Witwen-/Witwerrente

⁴Voraussetzung für den Bezug einer Witwen-/Witwerrente ist, dass der hinterbliebene Ehegatte oder der eingetragene Lebenspartner mit dem Versicherten zum Zeitpunkt des Todes in gültiger Ehe verheiratet war oder eine eingetragene Lebenspartnerschaft bestand. ⁵Der Anspruch erlischt nicht durch Wiederheirat.

Waisenrente

⁶Waisen haben nach dem Tod des Versicherten einen Anspruch auf Waisenrente. ⁷Waisen sind leibliche und angenommene Kinder sowie Pflegekinder des Versicherten im Sinne des § 32 Abs. 1 Nr. 2 EStG. ⁸Der Anspruch auf Waisenrente erlischt mit Wegfall der in § 32 Abs. 3, Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 5 EStG genannten Voraussetzungen, spätestens mit Vollendung des 27. Lebensjahres. ⁹Ein Anspruch auf Hinterbliebenenrente besteht nicht für Personen, die den Tod des Versicherten vorsätzlich herbeigeführt haben.

c) Erwerbsminderungsrente

¹⁰Voraussetzung für den Bezug einer Erwerbsminderungsrente ist, dass der Versicherte erwerbsgemindert im Sinne der Bestimmungen der gesetzlichen Rentenversicherung ist. ¹¹Vollständige Erwerbsminderung im Sinne von § 43 Abs. 2 Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (SGB VI) liegt danach vor, wenn der Versicherte wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein.

¹²Teilweise Erwerbsminderung im Sinne von § 43 Abs. 1 SGB VI liegt vor, wenn der Versicherte wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens sechs Stunden täglich erwerbstätig zu sein. ¹³Änderungen der Voraussetzungen in § 43 SGB VI gelten für das Versicherungsverhältnis entsprechend.

¹⁴Ist der Versicherte in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert, ist die Erwerbsminderung durch Vorlage eines Bescheids des Rentenversicherungsträgers nachzuweisen. ¹⁵Sieht das Recht der gesetzlichen Rentenversicherung weitere Voraussetzungen für die Erwerbsminderungsrente vor (z.B. Erfüllung der allgemeinen Wartezeit, Vorhandensein von Pflichtbeitragszeiten, Unterschreiten von Hinzuverdienstgrenzen), sind diese für den Anspruch auf Leistungen aus der freiwilligen Versicherung unbeachtlich. ¹⁶Für den Fall, dass der Rentenversicherungsträger aus den vorgenannten Gründen keinen Rentenbescheid erteilt, gelten für den Nachweis der Anspruchsberechtigung die nachfolgenden Sätze 17 bis 20 entsprechend.

¹⁷Ist der Versicherte nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert, benötigt die ZVK als erforderlichen Nachweis das Gutachten eines durch die ZVK zu bestimmenden Facharztes, dass eine Erwerbsminderung im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung vorliegt. ¹⁸Die Kosten der Begutachtung trägt der Versicherte. ¹⁹Die ZVK behält sich bei begründeten Zweifeln an der Erwerbsminderung das Recht vor, die Erwerbsminderung durch ein weiteres Gutachten auf Kosten der ZVK überprüfen zu lassen. ²⁰Die Rente ruht, wenn und solange sich der Versicherte trotz Verlangens der ZVK nicht innerhalb einer von ihr gesetzten Frist fachärztlich untersuchen lässt oder das Ergebnis der Untersuchung nicht vorlegt.

²¹Ein Anspruch auf Erwerbsminderungsrente besteht nicht, wenn die für die Erwerbsminderungsrente erforderliche Beeinträchtigung absichtlich von dem Versicherten herbeigeführt wurde.

§ 4 Wie hoch ist die Rente?

(1) ¹Die Höhe der monatlichen Altersrente zum Rentenbeginn ergibt sich aus den vom Versicherten bis dahin erworbenen Versorgungspunkten und Bonuspunkten multipliziert mit 4 €. ²Zur Ermittlung der Versorgungspunkte werden die in einem Kalenderjahr bei der ZVK eingegangenen Beiträge des Versicherten durch einen Regelbeitrag von 1 200 € geteilt und mit dem Altersfaktor aus der gemäß Anlage 1 zu Tarif 2024 festgelegten Altersfaktorentabelle multipliziert. ³Dabei gilt als maßgebliches Alter die Differenz zwischen dem jeweiligen Kalenderjahr und dem Geburtsjahr. ⁴Das Ergebnis von Berechnungen nach den Sätzen 2 und 3 wird kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen gerundet.

(2) ¹Sofern der Versicherte die Altersrente nach Vollendung des 67. Lebensjahres in Anspruch nimmt, erhöht die ZVK die Leistung für jeden Monat des späteren Rentenbeginns bis zur Vollendung des 72. Lebensjahres um 0,3 %. ²Im Falle der vorzeitigen Inanspruchnahme reduziert sich die Leistung für jeden Monat vor Vollendung des 67. Lebensjahres um 0,3 %. ³Hat der Versicherte gemäß § 2 Abs. 3 Satz 2 und 3 zu Rentenbeginn den Hinterbliebenenschutz dauerhaft eingeschlossen, verringert sich die Altersrente um 8 %.

(3) ¹Die Höhe der monatlichen Erwerbsminderungsrente ergibt sich aus den vom Versicherten bis zum Rentenbeginn erworbenen Versorgungspunkten und Bonuspunkten multipliziert mit 4 € und dem altersabhängigen Erwerbsminderungsrentenfaktor aus der jeweils gültigen anliegenden Umwandlungstabelle (siehe Anlage 2 zu Tarif 2024). ²Hat der Versicherte gemäß § 2 Abs. 3 Satz 2 und 3 zu Rentenbeginn der Erwerbsminderungsrente dauerhaft den Hinterbliebenenschutz eingeschlossen, ist der Erwerbsminderungsrentenfaktor mit Hinterbliebenenschutz (Spalte 1) zu verwenden, ansonsten der Erwerbsminderungsrentenfaktor ohne Hinterbliebenenschutz (Spalte 2).

(4) ¹Die Hinterbliebenenrente für Witwen/Witwer beträgt 60 % des Rentenwerts

- der zum Zeitpunkt des Todes bezogenen Alters- oder Erwerbsminderungsrente des verstorbenen Versicherten bzw.
- der Anwartschaft auf Altersrente, sofern der verstorbene Versicherte noch keine Rente bezogen hat.

²Wenn der Ehe- oder Lebenspartner des Versicherten mehr als 10 Jahre älter bzw. jünger ist als der Versicherte, wird der Prozentsatz der Hinterbliebenenrente von 60 % für jedes weitere Jahr des Altersunterschieds um 2,5 Prozentpunkte erhöht bzw. vermindert. ³Eine Erhöhung ist dabei auf 100 %, eine Verminderung auf 20 % des Rentenwerts nach Satz 1 begrenzt.

⁴Die Hinterbliebenenrente für Vollwaisen beträgt 20 %, für Halbwaisen 10 %

- der zum Zeitpunkt des Todes bezogenen Alters- oder Erwerbsminderungsrente des verstorbenen Versicherten bzw.
- der Anwartschaft auf Altersrente, sofern der verstorbene Versicherte noch keine Rente bezogen hat.

⁵Die Hinterbliebenenrenten werden anteilig gekürzt, wenn sie zusammen die für die Berechnung der Hinterbliebenenrente maßgebende Anwartschaft bzw. Rente des verstorbenen Versicherten übersteigen. ⁶Bei Erlöschen einer gekürzten Hinterbliebenenrente erhöht sich jede verbleibende Hinterbliebenenrente vom Beginn des folgenden Monats an entsprechend; abgefundene Renten werden dabei jedoch weiter berücksichtigt.

(5) Werden Altersvorsorgezulagen erstattet, so werden die Versorgungspunkte entsprechend vermindert, es sei denn, dass

der Erstattungsbetrag durch Einmalzahlung ausgeglichen wird.

§ 5 Wie erhöht sich die Rente?

Die Renten werden durch Zuteilung von erwirtschafteten Überschüssen gemäß § 6 erhöht. Eine garantierte jährliche Rentenanpassung findet nicht statt.

§ 6 Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?

(1) Grundsätze und Maßstäbe für die Überschussbeteiligung

¹Überschüsse setzen sich im Wesentlichen aus den Komponenten Zinsüberschuss (Kapitalanlage), Risikoüberschuss (Lebenserwartung) und Kostenüberschuss (inkl. sonstiger Überschüsse) zusammen. ²Die Überschüsse werden nach den anzuwendenden Vorschriften der Satzung ermittelt und jährlich im Rahmen des Jahresabschlusses für das Bemessungsjahr festgestellt. ³Das Bemessungsjahr ist das Geschäftsjahr, für das der Jahresabschluss erstellt und der Überschuss festgestellt wird.

⁴In den einzelnen Abrechnungs- und Gewinnverbänden, in denen die Versicherungen verwaltet werden, entstehen Überschüsse in unterschiedlichem Umfang. ⁵Die Überschussbeteiligung wird daher für die einzelnen Abrechnungs- und Gewinnverbände separat festgelegt und orientiert sich daran, in welchem Umfang diese zur Entstehung des Überschusses beigetragen haben.

⁶Überschüsse werden bis auf die Zuführung zur Verlustrücklage in die Rückstellung für Leistungsverbesserung eingestellt. ⁷Soweit Überschüsse nicht zur Vermeidung oder Deckung von Fehlbeträgen benötigt werden, werden sie - vorbehaltlich der Verpflichtung zur Erfüllung rechtlicher Vorgaben und unter Berücksichtigung einer angemessenen Kapitalausstattung - ausschließlich für die Überschussbeteiligung der Versicherten und Rentner verwendet. ⁸Über die Zuteilung der Überschüsse und die Höhe der Überschussanteilsätze entscheidet der Kassenausschuss auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars. ⁹Die Versicherten werden während der Anwartschaftsphase durch Bonuspunkte und die Rentner durch zusätzliche Rentenerhöhungen an den Überschüssen beteiligt. ¹⁰Eine Beteiligung an den Bewertungsreserven nach § 153 VVG erfolgt gemäß § 211 Abs. 2 Nr. 2 VVG nicht.

(2) Überschussbeteiligung in der Anwartschaftsphase (Bonuspunkte)

¹In der Anwartschaftsphase werden den Versicherten die Überschüsse in Form von Bonuspunkten auf die überschussberechtigten Versorgungspunkte zugeteilt. ²Die Bonuspunkte ergeben sich als prozentuale Steigerung auf die überschussberechtigten Versorgungspunkte. ³Die überschussberechtigten Versorgungspunkte sind die Versorgungspunkte und Bonuspunkte zum 31. Dezember des Bemessungsjahres. ⁴Die Zuteilung erfolgt jeweils zum 31. Dezember des dem Bemessungsjahr folgenden Jahres,

- erstmals zum Ende des zweiten Kalenderjahres seit Vertragsbeginn,
- letztmals zum Ende des Kalenderjahres vor Rentenbeginn.

(3) Überschussbeteiligung in der Leistungsphase (Bonusrente)

¹In der Leistungsphase werden Überschüsse in Form einer prozentualen Steigerung der laufenden Rente des jeweiligen Rentenempfängers (Bonusrente) zugeteilt. ²Die Zuteilung erfolgt jeweils zum 1. Juli eines Jahres; erstmals zum 1. Juli des Kalenderjahres, das dem Kalenderjahr des Beginns der Leistungsphase folgt. ³Ab dem Zeitpunkt der Zuteilung umfasst die garantierte Rente auch die zugeteilten Überschüsse.

(4) Höhe der Überschussbeteiligung

¹Die Höhe der Überschussbeteiligung hängt von vielen Einflüssen ab, insbesondere von der Entwicklung des Kapitalmarkts, der versicherten Risiken und der Kosten. ²Diese Faktoren sind nicht vorhersehbar und von der ZVK nur begrenzt beeinflussbar. ³Die Höhe der künftigen Überschussbeteiligung kann daher nicht garantiert werden und auch Null Euro betragen.

§ 7 Wann beginnt die Rente?

(1) ¹Die Altersrente beginnt frühestens ab dem Ersten des Monats, zu dessen Beginn das 62. Lebensjahr vollendet und der Antrag nach § 10 gestellt ist. ²Bei späterer Antragstellung beginnt die Altersrente ab dem Ersten des Monats der auf die Antragstellung folgt. ³Abweichend von den Sätzen 1 und 2 beginnt die Altersrente ab dem Ersten des Monats, den der Antragsteller im Rentenantrag als gewünschten späteren Rentenbeginn angibt.

(2) ¹Die Erwerbsminderungsrente beginnt ab dem Zeitpunkt, an dem die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung beginnt. ²In den Fällen, in denen keine Erwerbsminderungsrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt wird, beginnt die Rente frühestens ab dem Ersten des Monats, der dem Antragseingang nach § 10 bei der ZVK folgt.

(3) Eine Hinterbliebenenrente beginnt ab dem Ersten des Kalendermonats, der dem Todestag der versicherten Person folgt.

§ 8 Wann und wie wird die Rente ausgezahlt?

(1) ¹Die ZVK zahlt die Renten monatlich im Voraus auf ein Girokonto des Rentenberechtigten innerhalb eines Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraums, frühestens ab dem Ersten des Monats der auf die Antragstellung nach § 10 und Einreichung der für die Prüfung der Rentenberechtigung erforderlichen Unterlagen folgt. ²Erfolgt die Einreichung der erforderlichen Unterlagen nach dem Rentenbeginn, wird die Rente seit dem Rentenbeginn nachgezahlt, soweit der Auszahlungsanspruch noch nicht verjährt ist. ³Entsprechendes gilt für die Einreichung des Antrags nach Rentenbeginn in den Fällen des § 7 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2.

(2) ¹Die Kosten der Überweisung, mit Ausnahme der Kosten für die Gutschrift, werden von der ZVK getragen. ²Für Überweisungen auf ein Konto außerhalb Deutschlands gilt dies nur, wenn der Rentenberechtigte der ZVK seine internationale Kontonummer (International Bank Account Number – IBAN) sowie die internationale Bankleitzahl des kontoführenden Geldinstituts (Bank Identifier Code – BIC) mitgeteilt hat.

(3) Ein Wohnsitz oder dauernder Aufenthalt außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums berechtigt die ZVK,

- Rentenzahlungen von der Benennung eines inländischen Empfangsbevollmächtigten oder eines auf den Namen des Rentenberechtigten lautenden inländischen Kontos abhängig zu machen;
- Leistungen für das laufende Kalenderjahr in einem Betrag im Dezember auszuführen.

(4) ¹Hat der Versicherte den Antrag auf Alters- oder Erwerbsminderungsrente beziehungsweise Kapitalauszahlung gestellt und verstirbt er vor der Renten- beziehungsweise Kapitalauszahlung, können die Hinterbliebenen (§ 3 Buchst. b) die Auszahlung verlangen, sofern sie den Tod des Versicherten nicht vorsätzlich herbeigeführt haben. ²Mit der Zahlung an einen Hinterbliebenen erlischt der Anspruch der anderen Hinterbliebenen.

§ 9 Ist eine Kapitalauszahlung möglich?

(1) Bei einer Altersrente ist unter den Voraussetzungen der nachfolgenden Absätze 2 bis 4 eine teilweise bzw. vollständige Kapitalauszahlung möglich.

(2) ¹Sofern der Rentenberechtigte zu Beginn der Auszahlungsphase einen Antrag in Textform auf teilweise Kapitalauszahlung stellt, leistet die ZVK 30 % des zu diesem Zeitpunkt gebildeten Kapitals als Einmalbetrag. ²Die Altersrentenleistung wird um 30 % gekürzt.

(3) ¹Vollständig zahlt die ZVK das zu Beginn der Altersrente gebildete Kapital nur aus, wenn der Antrag auf Kapitalauszahlung frühestens ein Jahr, spätestens aber sechs Monate vor Beginn der Altersrente in Textform bei der ZVK eingeht; andernfalls ist die vollständige Kapitalauszahlung ausgeschlossen. ²Dabei wird die Auszahlung um eine gegebenenfalls erstattete staatliche Förderung gekürzt.

(4) ¹Das gebildete Kapital wird nach versicherungsmathematischen Grundsätzen auf der Basis der ohne Kapitalauszahlung zu zahlenden Altersrente ermittelt. ²Bei der Ermittlung des gebildeten Kapitals wird ein Abschlag zur Sicherung des biometrischen Risikoausgleichs von 5 % berücksichtigt.

§ 10 Wie ist die Rente zu beantragen?

(1) ¹Rentenleistungen hat der Rentenberechtigte bei der ZVK in Textform zu beantragen. ²Die ZVK entscheidet über den Rentenanspruch in Textform. ³Kann der Rentenberechtigte die für die Prüfung der Rentenberechtigung erforderlichen Unterlagen bei Antragstellung der ZVK nicht vorlegen, hat er sie unverzüglich nachzureichen. ⁴Im Fall des § 7 Abs. 1 ist die Antragstellung und die Einreichung der Unterlagen, und in den Fällen des § 7 Abs. 2 und 3 die Einreichung der Unterlagen maßgeblich für den Auszahlungsbeginn (§ 8 Abs. 1).

(2) Ist der Hinterbliebenenrentenberechtigte verstorben, ohne den Antrag bei der ZVK gestellt zu haben, so haben seine Hinterbliebenen (§ 3 Buchst. b) das Recht, den Antrag bei der ZVK nachzuholen.

§ 11 Wann wird die Rente neu berechnet?

¹Die Rente wird neu berechnet, wenn

- aus einer Halbwaisenrente eine Vollwaisenrente wird oder
- die staatlichen Förderleistungen nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes erstattet werden. ²Der Rentenberechtigte hat jedoch die Möglichkeit, den Erstattungsbetrag durch eine Einmalzahlung auszugleichen. ³In diesem Fall wird die Rente in der ursprünglichen Höhe weitergezahlt.

§ 12 Wann erlischt der Rentenanspruch?

Der Rentenanspruch erlischt mit Ablauf des Monats,

- in dem der Rentenberechtigte verstorben ist,
- bei Waisenrenten mit Wegfall der in § 32 Abs. 3, Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 5 EStG genannten Voraussetzungen, spätestens mit Vollendung des 27. Lebensjahres.

§ 13 Wann kann die Rente abgefunden werden?

¹Die ZVK kann die Rente abfinden, wenn der Monatsbetrag der aus der Anwartschaft resultierenden laufenden Leistung bei Rentenbeginn den Monatsbetrag nach § 3 Abs. 2 BetrAVG nicht übersteigt; dies gilt entsprechend für die Abfindung einer laufenden Leistung. ²Der Abfindungsbetrag entspricht dem für die Versicherung gebildeten Kapital. ³Bereits gezahlte Leistungen werden auf den Abfindungsbetrag angerechnet.

§ 14 Wer erhält die Versicherungsleistung?

¹Leistungen aus dem Versicherungsvertrag erbringt die ZVK an den/die Rentenberechtigten. ²Die Ansprüche aus dieser Versicherung können nicht abgetreten, verpfändet oder beliehen werden.

§ 15 Was ist beim Versorgungsausgleich zu beachten?

(1) ¹Der Versorgungsausgleich wird nach dem Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) sowie den nachstehenden Regelungen im Wege der internen Teilung durchgeführt. ²Bei der internen Teilung überträgt das Familiengericht für die ausgleichsberechtigte Person zu Lasten des Anrechts des Versicherten ein Anrecht in Höhe des Ausgleichswerts bei der ZVK.

(2) ¹Der Ausgleichswert wird in Form von Versorgungspunkten ausgewiesen. ²Die Höhe des Ausgleichswertes entspricht dem hälftigen Ehezeitanteil an Versorgungspunkten der ausgleichspflichtigen Person. ³Der Ausgleichswert wird entsprechend § 47 Abs. 5 VersAusglG in einen Kapitalwert umgerechnet. ⁴Ist für den Versicherten ein ausgleichsreifer Rentenanspruch zu berücksichtigen, sind für beide Personen die Rentenbarwertfaktoren zugrunde zu legen, ansonsten die Anwartschaftsbarwertfaktoren.

(3) ¹Überträgt das Familiengericht der ausgleichsberechtigten Person ein Anrecht, erwirbt sie bezogen auf das Ende der Ehezeit ein von einer eigenen freiwilligen Versicherung unabhängiges Anrecht. ²Dieses Anrecht gilt als beitragsfreie Versicherung. ³Die ausgleichsberechtigte Person kann die Fortführung der Versicherung mit eigenen Beiträgen entsprechend § 19 Abs. 2 beantragen. ⁴Die ausgleichsberechtigte Person und deren Hinterbliebene haben Anspruch auf Rentenleistungen, wenn sie die Voraussetzungen nach § 3 erfüllen. ⁵Der Antrag nach § 10 kann frühestens mit Wirksamkeit des Versorgungsausgleichs gestellt werden. ⁶§ 30 VersAusglG bleibt unberührt.

(4) ¹Die Anwartschaft des Versicherten wird zum Ende der Ehezeit um die Versorgungspunkte gekürzt, die sich durch die Rückrechnung entsprechend der Berechnung des Ausgleichswerts in Absatz 2 Satz 2 und 3 unter Berücksichtigung der Teilungskosten ergeben. ²Die Rente des Versicherten wird zum Ende der Ehezeit um den Betrag gekürzt, der sich nach Satz 1 ergibt. ³Wenn der Versorgungsausgleich nach Beginn der Rente des Versicherten wirksam geworden ist, wird sie zum Ersten des Monats vermindert, zu dessen Beginn der Versorgungsausgleich wirksam geworden ist. ⁴§ 30 VersAusglG bleibt unberührt.

(5) Haben sowohl der Versicherte als auch die ausgleichsberechtigte Person zu übertragende Anrechte aus der freiwilligen Versicherung, werden diese Anrechte nur innerhalb dieses Tarifs auf der Basis der Versorgungspunkte verrechnet.

§ 16 Wie kommt die Versicherung zustande und wie kann sie geändert werden?

(1) Die Versicherung kommt auf Antrag des Versicherungsnehmers in Textform mit Zugang des Versicherungsscheins zustande.

(2) ¹Abweichend von Absatz 1 kommt das Versicherungsverhältnis, das ein Arbeitgeber zugunsten seines Beschäftigten zur Durchführung der Entgeltumwandlung begründen will, mit dem Eingang der Anmeldung bei der ZVK zustande. ²In diesem Fall erhält der Versicherungsnehmer auch eine Versicherungsbestätigung zur Weiterleitung an den Versicherten sowie – bei einer späteren Vertragsänderung – einen entsprechenden Nachtrag.

(3) ¹Änderungen der Versicherung muss der Versicherungsnehmer in Textform beantragen, soweit diese Bedingungen nichts anderes vorsehen. ²Über jede Änderung mit Ausnahme von Beitragsänderungen erhält der Versicherungsnehmer einen Nachtrag zum Versicherungsschein.

§ 17 Wann beginnt der Versicherungsschutz?

¹Die Versicherung beginnt mit dem Ersten des Monats, der im Antrag bestimmt wird, frühestens mit dem Ersten des Monats, in dem der Antrag eingegangen ist. ²Zum Zeitpunkt des Versicherungsbeginns muss das Beschäftigungsverhältnis bestehen. ³Der Versicherungsschutz tritt mit Eingang der ersten Zahlung bei der ZVK ein.

§ 18 Wann wird die Versicherung beitragsfrei gestellt?

(1) Die ZVK stellt die Versicherung in folgenden Fällen beitragsfrei:

- auf Erklärung des Versicherungsnehmers in Textform mit Wirkung für die Zukunft zum Ende eines Kalendermonats,
- wenn für ein volles Kalenderjahr kein Beitrag gezahlt wurde,
- mit Beendigung des bei Abschluss des Vertrages zugrundeliegenden Beschäftigungsverhältnisses oder
- im Falle einer Kündigung des Versicherungsvertrages durch den Versicherungsnehmer.

(2) ¹Vom Zeitpunkt der Beitragsfreistellung an entfällt die Verpflichtung des Versicherungsnehmers Beiträge zu zahlen; die bis dahin erworbene Anwartschaft bleibt erhalten.

(3) ²Durch Entrichtung neuer Beiträge kann die Versicherung mit Zustimmung der ZVK wieder aufleben.

§ 19 Wie kann die Versicherung fortgeführt werden?

- (1) Der Versicherte kann die Versicherung als Versicherungsnehmer mit eigenen Beiträgen fortführen, wenn und solange er bei bestehendem Beschäftigungsverhältnis kein Arbeitsentgelt von seinem Arbeitgeber bezieht, sein Beschäftigungsverhältnis bei diesem Arbeitgeber beendet ist oder der Arbeitgeber seine freiwillige Versicherung kündigt.
- (2) Nach Ende des Beschäftigungsverhältnisses oder bei Wirksamwerden der Kündigung der Versicherung durch seinen Arbeitgeber (siehe § 18) kann der Versicherte die Fortführung innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten in Textform beantragen.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn das Mitgliedschaftsverhältnis des Arbeitgebers zur ZVK endet.

§ 20 Wie kann die Versicherung gekündigt werden?

- (1) Der Versicherungsnehmer kann die Versicherung zum Ende des Beschäftigungsverhältnisses oder mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres in Textform kündigen.
- (2) Im Falle der Kündigung behält der Versicherte seine bis zur Kündigung erworbene Anwartschaft, die eingezahlten Beiträge werden nicht erstattet.
- (3) Das Recht, bei einem Arbeitgeberwechsel stattdessen zu verlangen, dass der Wert der erworbenen unverfallbaren Anwartschaft im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung übertragen wird (§ 4 BetrAVG), bleibt unberührt.

§ 21 Welche Bedeutung hat der Versicherungsnachweis?

- (1) Der Versicherte erhält jeweils nach Ablauf des Kalenderjahres einen Nachweis über seine bis dahin insgesamt erworbene Rentenanwartschaft.
- (2) ¹Beanstandungen, dass Beiträge oder die Überschussbeteiligung nicht oder nicht vollständig in seinem Nachweis enthalten sind, hat der Versicherte innerhalb von sechs Monaten ab Zugang des Versicherungsnachweises gegenüber der ZVK in Textform geltend zu machen. ²Beanstandungen hinsichtlich der vom Arbeitgeber abgeführten Beiträge sind unmittelbar gegenüber diesem geltend zu machen. ³Nach Ablauf der Ausschlussfrist kann der Versicherte keine Leistung beanspruchen, die über die im Versicherungsnachweis dokumentierte Anwartschaft hinausgeht, sofern der Versicherte die Frist schuldhaft versäumt hat.

§ 22 Was ist bei der Beitragszahlung zu beachten?

- (1) ¹Den Beitrag kann der Versicherungsnehmer grundsätzlich frei bestimmen. ²Beitragsänderungen und einmalige Sonderzahlungen kann die ZVK zulassen. ³Sie gelten als genehmigt, wenn die ZVK nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Gutschrift bei ihr widerspricht.
- (2) ¹Der jeweilige Beitrag muss bis zum Ende des Monats, für den er zu entrichten ist, bei der ZVK gutgeschrieben sein. ²Altersvorsorgezulagen werden mit ihrer Gutschrift bei der ZVK als Beiträge berücksichtigt.
- (3) ¹Während der Beschäftigung führt der Arbeitgeber die Beiträge zum Fälligkeitszeitpunkt an die ZVK ab. ²Die ZVK kann die Entgegennahme von Beiträgen zurückweisen, wenn nicht die von ihr angegebenen Buchungsschlüssel auf dem Überweisungsträger verwendet werden.

§ 23 Was ist der ZVK mitzuteilen?

Mitteilungspflichten von Versicherten und Versicherungsnehmern

(1) Mitzuteilen sind unverzüglich das Ende des Beschäftigungsverhältnisses sowie jede Änderung der Anschrift des Versicherten (Wohnsitz oder dauernder Aufenthalt) und jede Änderung, die zu einer Minderung oder zum Wegfall des Zulagenanspruchs nach dem Einkommensteuergesetz („Riester-Rente“) führt, insbesondere:

- der Wegfall des Bezuges des Kindergeldes,
- die Änderung der Zuordnung der Kinderzulage.

(2) ¹Der ZVK ist auch unverzüglich mitzuteilen, wenn der Versicherte bei fortbestehendem Arbeitsverhältnis kein Arbeitsentgelt mehr erhält (z.B. bei Elternzeit oder Bezug von Krankengeld).

Mitteilungspflichten von Rentenberechtigten

(3) Jede Verlegung des Wohnsitzes oder dauernden Aufenthalts und jede Änderung von Verhältnissen, die den Rentenanspruch dem Grunde oder der Höhe nach berührt, ist unverzüglich in Textform mitzuteilen, bei Waisenrenten insbesondere:

- die Umwandlung einer Halb- in eine Vollwaisenrente,
- der Beginn und das Ende eines Dienstes i. S. d. § 32 Abs. 5 EStG oder
- wenn das 18. Lebensjahr vollendet ist, das Ende der Schul- oder Berufsausbildung oder eines freiwilligen sozialen

Jahres oder der Wegfall der Unterhaltsbedürftigkeit.

(4) Innerhalb einer von der ZVK gesetzten Frist müssen auf Anforderung Auskünfte erteilt und die erforderlichen Nachweise sowie Lebensbescheinigungen vorgelegt werden.

(5) Kommt der Rentenberechtigte seinen Mitteilungs-, Auskunfts- oder Nachweispflichten nicht nach, kann die ZVK die Rente zurückbehalten.

(6) ¹Ohne Rechtsgrund gezahlte Renten sind zurückzuzahlen. ²Überzahlungen sind zu erstatten oder können von der ZVK mit künftigen Leistungen verrechnet werden. ³Bei einer Verletzung von Anzeigepflichten kann sich der Rentenberechtigte nicht auf den Wegfall der Bereicherung berufen.

§ 24 Welche Verjährungsfrist ist zu beachten?

¹Ansprüche aus der Versicherung können nur innerhalb von drei Jahren in Textform geltend gemacht werden; dies gilt auch für Beanstandungen, dass die Kapitalauszahlung, die monatliche Rente, eine Rentennachzahlung, eine Abfindung oder eine Beitragsrückzahlung nicht oder nicht in der geschuldeten Höhe gezahlt worden sei. ²Die Frist beginnt mit dem Ende des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist. ³Sie ist gehemmt, solange auf die Beanstandung hin noch keine Entscheidung der ZVK ergangen ist.

§ 25 Wer ist für Klagen zuständig?

(1) ¹Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag können gegen die ZVK bei dem für deren Sitz zuständigen Gericht geltend gemacht werden. ²Gerichtsstand ist der Sitz der ZVK in Magdeburg.

(2) Wird nach Beginn der freiwilligen Versicherung der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt außerhalb der Bundesrepublik Deutschland verlegt oder ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, ist für Klagen aus dem Versicherungsvertrag ausschließlich das Gericht am Sitz der ZVK zuständig.

§ 26 Welches Recht findet auf den Vertrag Anwendung?

¹Auf den Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. ²Die Vertragssprache ist Deutsch.

§ 27 Welche Bestimmungen können sich ändern?

(1) Änderungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen bedürfen der Genehmigung des für Kommunalangelegenheiten zuständigen Ministeriums im Einvernehmen mit dem für Versicherungsaufsicht zuständigen Ministerium.

(2) ¹Änderungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen über Beginn und Ende der freiwilligen Versicherung (§§ 17 bis 20), die Art und Höhe der Leistungen (§§ 2 bis 5, 9), die Rente (§§ 7 und 8, 10 bis 12), die Abfindung (§ 13), den Versorgungsausgleich (§ 15), die Verfahrensvorschriften (§§ 16, 21, 23 bis 26), die Beitragszahlung (§ 22) sowie die Überschussbeteiligung (§ 6) haben auch Wirksamkeit für bestehende Versicherungsverträge.

²Dies setzt voraus, dass die Änderungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erforderlich sind

- a) wegen einer Änderung von Gesetzen, auf denen die Versicherungsbedingungen beruhen,
- b) wegen einer Änderung des Tarifvertrags über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,
- c) wegen einer nachträglich eingetretenen, nicht unbedeutenden Störung des Äquivalenzverhältnisses oder
- d) weil eine Bestimmung durch höchstrichterliche Entscheidung oder bestandskräftigen Verwaltungsakt für unwirksam erklärt worden ist und die Voraussetzungen des § 164 Abs. 1 VVG erfüllt sind.

³Unter einer Störung des Äquivalenzverhältnisses gemäß Satz 2 Buchstabe c) ist die Notwendigkeit der Deckung eines Fehlbetrages zu verstehen, die sich insbesondere daraus ergibt, dass sich der Leistungsbedarf dauerhaft und nicht vorhersehbar gegenüber den Rechnungsgrundlagen erhöht hat. ⁴In einem solchen Fall werden zunächst die Verlustrücklage und die Rückstellung für Leistungsverbesserung in Anspruch genommen. ⁵Reichen diese Maßnahmen nicht aus, ist die ZVK im Rahmen dieser Vorschrift zur Herabsetzung der Anwartschaften und Ansprüche in dem Maß berechtigt, in welchem dies zur Gewährleistung der dauernden Erfüllbarkeit der Versicherungsleistung angemessen und erforderlich ist. ⁶Die Maßnahmen nach den Sätzen 4 und 5 beschließt der Kassenausschuss auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars.

(3) ¹Die neuen Versicherungsbedingungen sollen den bisherigen rechtlich und wirtschaftlich weitgehend entsprechen. ²Sie müssen die Belange der Versicherten unter Wahrung des Vertragsziels angemessen berücksichtigen.

Anlage 1 zu Tarif 2024 Altersfaktorentabelle

Geburtsjahr Alter	1955	1956	1957	1958	1959	1960	1961	1962	1963	1964	1965	1966	1967	1968	1969	1970	1971	1972	1973	1974	1975	1976	1977
16	1,128	1,123	1,119	1,114	1,109	1,104	1,100	1,095	1,091	1,086	1,082	1,078	1,073	1,069	1,065	1,061	1,057	1,053	1,049	1,045	1,041	1,037	1,033
17	1,126	1,121	1,116	1,111	1,106	1,102	1,097	1,093	1,088	1,084	1,079	1,075	1,071	1,066	1,062	1,058	1,054	1,050	1,046	1,042	1,038	1,034	1,030
18	1,123	1,118	1,113	1,108	1,104	1,099	1,094	1,090	1,085	1,081	1,077	1,072	1,068	1,064	1,060	1,055	1,051	1,047	1,043	1,039	1,035	1,032	1,028
19	1,120	1,115	1,110	1,106	1,101	1,096	1,092	1,087	1,083	1,078	1,074	1,070	1,065	1,061	1,057	1,053	1,049	1,045	1,041	1,037	1,033	1,029	1,025
20	1,117	1,112	1,108	1,103	1,098	1,094	1,089	1,084	1,080	1,076	1,071	1,067	1,063	1,058	1,054	1,050	1,046	1,042	1,038	1,034	1,030	1,026	1,023
21	1,114	1,110	1,105	1,100	1,095	1,091	1,086	1,082	1,077	1,073	1,069	1,064	1,060	1,056	1,052	1,048	1,044	1,040	1,036	1,032	1,028	1,024	1,020
22	1,112	1,107	1,102	1,097	1,093	1,088	1,084	1,079	1,075	1,070	1,066	1,062	1,058	1,053	1,049	1,045	1,041	1,037	1,033	1,029	1,025	1,021	1,018
23	1,109	1,104	1,099	1,095	1,090	1,085	1,081	1,076	1,072	1,068	1,063	1,059	1,055	1,051	1,047	1,043	1,039	1,035	1,031	1,027	1,023	1,019	1,015
24	1,106	1,101	1,097	1,092	1,087	1,083	1,078	1,074	1,069	1,065	1,061	1,057	1,052	1,048	1,044	1,040	1,036	1,032	1,028	1,024	1,020	1,017	1,013
25	1,103	1,099	1,094	1,089	1,085	1,080	1,076	1,071	1,067	1,063	1,058	1,054	1,050	1,046	1,042	1,038	1,034	1,030	1,026	1,022	1,018	1,014	1,010
26	1,101	1,096	1,091	1,087	1,082	1,078	1,073	1,069	1,064	1,060	1,056	1,051	1,047	1,043	1,039	1,035	1,031	1,027	1,023	1,019	1,016	1,012	1,008
27	1,098	1,093	1,089	1,084	1,079	1,075	1,070	1,066	1,062	1,057	1,053	1,049	1,045	1,041	1,037	1,033	1,029	1,025	1,021	1,017	1,013	1,009	1,006
28	1,095	1,091	1,086	1,081	1,077	1,072	1,068	1,064	1,059	1,055	1,051	1,046	1,042	1,038	1,034	1,030	1,026	1,022	1,018	1,014	1,011	1,007	1,003
29	1,093	1,088	1,083	1,079	1,074	1,070	1,065	1,061	1,057	1,052	1,048	1,044	1,040	1,036	1,032	1,028	1,024	1,020	1,016	1,012	1,008	1,005	1,001
30	1,090	1,085	1,081	1,076	1,072	1,067	1,063	1,058	1,054	1,050	1,046	1,041	1,037	1,033	1,029	1,025	1,021	1,017	1,014	1,010	1,006	1,002	0,998
31	1,087	1,083	1,078	1,074	1,069	1,065	1,060	1,056	1,052	1,047	1,043	1,039	1,035	1,031	1,027	1,023	1,019	1,015	1,011	1,007	1,004	1,000	0,996
32	1,085	1,080	1,076	1,071	1,067	1,062	1,058	1,053	1,049	1,045	1,041	1,037	1,033	1,029	1,024	1,020	1,017	1,013	1,009	1,005	1,001	0,997	0,994
33	1,082	1,078	1,073	1,069	1,064	1,060	1,055	1,051	1,047	1,042	1,038	1,034	1,030	1,026	1,022	1,018	1,014	1,010	1,006	1,003	0,999	0,995	0,991
34	1,080	1,075	1,071	1,066	1,062	1,057	1,053	1,048	1,044	1,040	1,036	1,032	1,028	1,024	1,020	1,016	1,012	1,008	1,004	1,000	0,997	0,993	0,989
35	1,077	1,073	1,068	1,064	1,059	1,055	1,050	1,046	1,042	1,038	1,033	1,029	1,025	1,021	1,017	1,013	1,009	1,006	1,002	0,998	0,994	0,990	0,987
36	1,075	1,070	1,066	1,061	1,057	1,052	1,048	1,044	1,039	1,035	1,031	1,027	1,023	1,019	1,015	1,011	1,007	1,003	0,999	0,995	0,992	0,988	0,985
37	1,072	1,068	1,063	1,059	1,054	1,050	1,045	1,041	1,037	1,033	1,029	1,024	1,020	1,016	1,012	1,009	1,005	1,001	0,997	0,993	0,990	0,986	0,982
38	1,070	1,065	1,061	1,056	1,052	1,047	1,043	1,039	1,034	1,030	1,026	1,022	1,018	1,014	1,010	1,006	1,002	0,998	0,995	0,991	0,987	0,984	0,980
39	1,067	1,063	1,058	1,054	1,049	1,045	1,040	1,036	1,032	1,028	1,024	1,020	1,016	1,012	1,008	1,004	1,000	0,996	0,992	0,989	0,985	0,981	0,978
40	1,065	1,060	1,056	1,051	1,047	1,042	1,038	1,034	1,030	1,025	1,021	1,017	1,013	1,009	1,005	1,001	0,998	0,994	0,990	0,986	0,983	0,979	0,975
41	1,062	1,058	1,053	1,049	1,044	1,040	1,036	1,031	1,027	1,023	1,019	1,015	1,011	1,007	1,003	0,999	0,995	0,991	0,988	0,984	0,980	0,977	0,973
42	1,060	1,055	1,051	1,046	1,042	1,037	1,033	1,029	1,025	1,021	1,017	1,012	1,008	1,005	1,001	0,997	0,993	0,989	0,985	0,982	0,978	0,974	0,971
43	1,057	1,052	1,048	1,044	1,039	1,035	1,031	1,026	1,022	1,018	1,014	1,010	1,006	1,002	0,998	0,994	0,991	0,987	0,983	0,979	0,976	0,972	0,968
44	1,054	1,050	1,046	1,041	1,037	1,032	1,028	1,024	1,020	1,016	1,012	1,008	1,004	1,000	0,996	0,992	0,988	0,984	0,981	0,977	0,973	0,970	0,966
45	1,052	1,047	1,043	1,039	1,034	1,030	1,026	1,022	1,017	1,013	1,009	1,005	1,001	0,997	0,993	0,990	0,986	0,982	0,978	0,975	0,971	0,967	0,964
46	1,049	1,045	1,040	1,036	1,032	1,027	1,023	1,019	1,015	1,011	1,007	1,003	0,999	0,995	0,991	0,987	0,983	0,980	0,976	0,972	0,969	0,965	0,962
47	1,047	1,042	1,038	1,034	1,029	1,025	1,021	1,017	1,012	1,008	1,004	1,000	0,996	0,993	0,989	0,985	0,981	0,977	0,974	0,970	0,966	0,963	0,959
48	1,044	1,040	1,035	1,031	1,027	1,022	1,018	1,014	1,010	1,006	1,002	0,998	0,994	0,990	0,986	0,982	0,979	0,975	0,971	0,968	0,964	0,960	0,957
49	1,042	1,037	1,033	1,028	1,024	1,020	1,016	1,012	1,007	1,003	0,999	0,995	0,992	0,988	0,984	0,980	0,976	0,973	0,969	0,965	0,962	0,958	0,955
50	1,039	1,034	1,030	1,026	1,021	1,017	1,013	1,009	1,005	1,001	0,997	0,993	0,989	0,985	0,981	0,978	0,974	0,970	0,966	0,963	0,959	0,956	0,952
51	1,036	1,032	1,027	1,023	1,019	1,015	1,011	1,006	1,002	0,998	0,994	0,990	0,987	0,983	0,979	0,975	0,971	0,968	0,964	0,960	0,957	0,953	0,950
52	1,033	1,029	1,025	1,020	1,016	1,012	1,008	1,004	1,000	0,996	0,992	0,988	0,984	0,980	0,976	0,973	0,969	0,965	0,962	0,958	0,954	0,951	0,947
53	1,031	1,026	1,022	1,018	1,014	1,009	1,005	1,001	0,997	0,993	0,989	0,985	0,981	0,978	0,974	0,970	0,966	0,963	0,959	0,955	0,952	0,948	0,945
54	1,028	1,024	1,019	1,015	1,011	1,007	1,003	0,999	0,994	0,991	0,987	0,983	0,979	0,975	0,971	0,968	0,964	0,960	0,957	0,953	0,949	0,946	0,942
55	1,025	1,021	1,017	1,012	1,008	1,004	1,000	0,996	0,992	0,988	0,984	0,980	0,976	0,972	0,969	0,965	0,961	0,958	0,954	0,950	0,947	0,943	0,940
56	1,022	1,018	1,014	1,009	1,005	1,001	0,997	0,993	0,989	0,985	0,981	0,977	0,974	0,970	0,966	0,962	0,959	0,955	0,951	0,948	0,944	0,941	0,937
57	1,019	1,015	1,011	1,007	1,002	0,998	0,994	0,990	0,986	0,982	0,979	0,975	0,971	0,967	0,963	0,960	0,956	0,952	0,949	0,945	0,942	0,938	0,935
58	1,016	1,012	1,008	1,004	1,000	0,995	0,991	0,987	0,983	0,980	0,976	0,972	0,968	0,964	0,961	0,957	0,953	0,950	0,946	0,943	0,939	0,936	0,932
59	1,013	1,009	1,005	1,001	0,997	0,993	0,989	0,985	0,981	0,977	0,973	0,969	0,965	0,962	0,958	0,954	0,951	0,947	0,943	0,940	0,936	0,933	0,930
60	1,010	1,006	1,002	0,998	0,994	0,989	0,985	0,982	0,978	0,974	0,970	0,966	0,962	0,959	0,955	0,951	0,948	0,944	0,941	0,937	0,934	0,930	0,927
61	1,007	1,003	0,998	0,994	0,990	0,986	0,982	0,978	0,974	0,971	0,967	0,963	0,959	0,956	0,952	0,948	0,945	0,941	0,938	0,934	0,931	0,927	0,924
62	1,003	0,999	0,995	0,991	0,987	0,983	0,979	0,975	0,971	0,967	0,964	0,960	0,956	0,952	0,949	0,945	0,942	0,938	0,935	0,931	0,928	0,924	0,921
63	1,000	0,995	0,991	0,987	0,983	0,979	0,975	0,972	0,968	0,964	0,960	0,956	0,953	0,949	0,946	0,942	0,938	0,935	0,932	0,928	0,925	0,921	0,918
64	0,996	0,991	0,987	0,983	0,979	0,976	0,972	0,968	0,964	0,960	0,957	0,953	0,949	0,946	0,942	0,939	0,935	0,932	0,928	0,925	0,921	0,918	0,915
65	0,991	0,987	0,983	0,979	0,975	0,972	0,968	0,964	0,960	0,956	0,953	0,949	0,946	0,942	0,938	0,935	0,932						

Geburtsjahr Alter	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984	1985	1986	1987	1988	1989	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000
16	1,029	1,025	1,022	1,018	1,014	1,010	1,007	1,003	1,000	0,996	0,993	0,989	0,986	0,983	0,979	0,976	0,973	0,969	0,966	0,963	0,960	0,957	0,953
17	1,026	1,023	1,019	1,015	1,012	1,008	1,004	1,001	0,997	0,994	0,990	0,987	0,983	0,980	0,977	0,973	0,970	0,967	0,964	0,960	0,957	0,954	0,951
18	1,024	1,020	1,016	1,013	1,009	1,005	1,002	0,998	0,995	0,991	0,988	0,984	0,981	0,978	0,974	0,971	0,968	0,964	0,961	0,958	0,955	0,952	0,949
19	1,021	1,018	1,014	1,010	1,007	1,003	0,999	0,996	0,992	0,989	0,985	0,982	0,979	0,975	0,972	0,969	0,965	0,962	0,959	0,956	0,953	0,949	0,946
20	1,019	1,015	1,011	1,008	1,004	1,000	0,997	0,993	0,990	0,986	0,983	0,980	0,976	0,973	0,969	0,966	0,963	0,960	0,956	0,953	0,950	0,947	0,944
21	1,016	1,013	1,009	1,005	1,002	0,998	0,994	0,991	0,987	0,984	0,981	0,977	0,974	0,970	0,967	0,964	0,961	0,957	0,954	0,951	0,948	0,945	0,942
22	1,014	1,010	1,006	1,003	0,999	0,996	0,992	0,989	0,985	0,982	0,978	0,975	0,971	0,968	0,965	0,962	0,958	0,955	0,952	0,949	0,946	0,943	0,939
23	1,011	1,008	1,004	1,000	0,997	0,993	0,990	0,986	0,983	0,979	0,976	0,973	0,969	0,966	0,963	0,959	0,956	0,953	0,950	0,947	0,943	0,940	0,937
24	1,009	1,005	1,002	0,998	0,994	0,991	0,987	0,984	0,980	0,977	0,974	0,970	0,967	0,964	0,960	0,957	0,954	0,951	0,947	0,944	0,941	0,938	0,935
25	1,007	1,003	0,999	0,996	0,992	0,989	0,985	0,982	0,978	0,975	0,971	0,968	0,965	0,961	0,958	0,955	0,952	0,948	0,945	0,942	0,939	0,936	0,933
26	1,004	1,001	0,997	0,993	0,990	0,986	0,983	0,979	0,976	0,972	0,969	0,966	0,962	0,959	0,956	0,952	0,949	0,946	0,943	0,940	0,937	0,934	0,931
27	1,002	0,998	0,995	0,991	0,987	0,984	0,980	0,977	0,973	0,970	0,967	0,963	0,960	0,957	0,953	0,950	0,947	0,944	0,941	0,938	0,935	0,931	0,928
28	0,999	0,996	0,992	0,989	0,985	0,982	0,978	0,975	0,971	0,968	0,964	0,961	0,958	0,954	0,951	0,948	0,945	0,942	0,939	0,935	0,932	0,929	0,926
29	0,997	0,993	0,990	0,986	0,983	0,979	0,976	0,972	0,969	0,965	0,962	0,959	0,955	0,952	0,949	0,946	0,943	0,939	0,936	0,933	0,930	0,927	0,924
30	0,995	0,991	0,988	0,984	0,980	0,977	0,973	0,970	0,967	0,963	0,960	0,957	0,953	0,950	0,947	0,944	0,940	0,937	0,934	0,931	0,928	0,925	0,922
31	0,992	0,989	0,985	0,982	0,978	0,975	0,971	0,968	0,964	0,961	0,958	0,954	0,951	0,948	0,945	0,941	0,938	0,935	0,932	0,929	0,926	0,923	0,920
32	0,990	0,986	0,983	0,979	0,976	0,972	0,969	0,965	0,962	0,959	0,955	0,952	0,949	0,946	0,942	0,939	0,936	0,933	0,930	0,927	0,924	0,921	0,918
33	0,988	0,984	0,981	0,977	0,974	0,970	0,967	0,963	0,960	0,956	0,953	0,950	0,947	0,943	0,940	0,937	0,934	0,931	0,928	0,925	0,921	0,918	0,915
34	0,985	0,982	0,978	0,975	0,971	0,968	0,964	0,961	0,958	0,954	0,951	0,948	0,944	0,941	0,938	0,935	0,932	0,929	0,925	0,922	0,919	0,916	0,913
35	0,983	0,980	0,976	0,973	0,969	0,966	0,962	0,959	0,955	0,952	0,949	0,945	0,942	0,939	0,936	0,933	0,930	0,927	0,923	0,920	0,917	0,914	0,911
36	0,981	0,977	0,974	0,970	0,967	0,963	0,960	0,956	0,953	0,950	0,946	0,943	0,940	0,937	0,934	0,930	0,927	0,924	0,921	0,918	0,915	0,912	0,909
37	0,979	0,975	0,971	0,968	0,964	0,961	0,958	0,954	0,951	0,948	0,944	0,941	0,938	0,935	0,931	0,928	0,925	0,922	0,919	0,916	0,913	0,910	0,907
38	0,976	0,973	0,969	0,966	0,962	0,959	0,955	0,952	0,949	0,945	0,942	0,939	0,936	0,933	0,930	0,927	0,924	0,922	0,919	0,916	0,913	0,910	0,907
39	0,974	0,970	0,967	0,963	0,960	0,957	0,953	0,950	0,946	0,943	0,940	0,937	0,933	0,930	0,927	0,924	0,921	0,918	0,915	0,912	0,909	0,906	0,903
40	0,972	0,968	0,965	0,961	0,958	0,954	0,951	0,948	0,944	0,941	0,938	0,934	0,931	0,928	0,925	0,922	0,919	0,916	0,913	0,910	0,907	0,904	0,901
41	0,969	0,966	0,962	0,959	0,955	0,952	0,949	0,945	0,942	0,939	0,935	0,932	0,929	0,926	0,923	0,920	0,917	0,913	0,910	0,907	0,904	0,901	0,899
42	0,967	0,964	0,960	0,957	0,953	0,950	0,946	0,943	0,940	0,937	0,933	0,930	0,927	0,924	0,921	0,917	0,914	0,911	0,908	0,905	0,902	0,899	0,896
43	0,965	0,961	0,958	0,954	0,951	0,948	0,944	0,941	0,938	0,934	0,931	0,928	0,925	0,922	0,918	0,915	0,912	0,909	0,906	0,903	0,900	0,897	0,894
44	0,963	0,959	0,956	0,952	0,949	0,945	0,942	0,939	0,935	0,932	0,929	0,926	0,923	0,919	0,916	0,913	0,910	0,907	0,904	0,901	0,898	0,895	0,892
45	0,960	0,957	0,953	0,950	0,946	0,943	0,940	0,936	0,933	0,930	0,927	0,923	0,920	0,917	0,914	0,911	0,908	0,905	0,902	0,899	0,896	0,893	0,890
46	0,958	0,955	0,951	0,948	0,944	0,941	0,938	0,934	0,931	0,928	0,924	0,921	0,918	0,915	0,912	0,909	0,906	0,903	0,900	0,897	0,894	0,891	0,888
47	0,956	0,952	0,949	0,945	0,942	0,939	0,935	0,932	0,929	0,925	0,922	0,919	0,916	0,913	0,910	0,907	0,904	0,901	0,898	0,895	0,892	0,889	0,886
48	0,953	0,950	0,946	0,943	0,940	0,936	0,933	0,930	0,926	0,923	0,920	0,917	0,914	0,911	0,908	0,904	0,901	0,898	0,895	0,892	0,889	0,887	0,884
49	0,951	0,948	0,944	0,941	0,937	0,934	0,931	0,927	0,924	0,921	0,918	0,915	0,911	0,908	0,905	0,902	0,899	0,896	0,893	0,890	0,887	0,884	0,882
50	0,949	0,945	0,942	0,938	0,935	0,932	0,928	0,925	0,922	0,919	0,916	0,912	0,909	0,906	0,903	0,900	0,897	0,894	0,891	0,888	0,885	0,882	0,879
51	0,946	0,943	0,939	0,936	0,933	0,929	0,926	0,923	0,920	0,916	0,913	0,910	0,907	0,904	0,901	0,898	0,895	0,892	0,889	0,886	0,883	0,880	0,877
52	0,944	0,940	0,937	0,934	0,930	0,927	0,924	0,921	0,917	0,914	0,911	0,908	0,905	0,902	0,899	0,896	0,893	0,890	0,887	0,884	0,881	0,878	0,875
53	0,941	0,938	0,935	0,931	0,928	0,925	0,921	0,918	0,915	0,912	0,909	0,906	0,902	0,899	0,896	0,893	0,890	0,887	0,884	0,881	0,879	0,876	0,873
54	0,939	0,936	0,932	0,929	0,926	0,922	0,919	0,916	0,913	0,909	0,906	0,903	0,900	0,897	0,894	0,891	0,888	0,885	0,882	0,879	0,876	0,873	0,871
55	0,937	0,933	0,930	0,926	0,923	0,920	0,917	0,913	0,910	0,907	0,904	0,901	0,898	0,895	0,892	0,889	0,886	0,883	0,880	0,877	0,874	0,871	0,868
56	0,934	0,931	0,927	0,924	0,921	0,917	0,914	0,911	0,908	0,905	0,902	0,898	0,895	0,892	0,889	0,886	0,883	0,880	0,878	0,875	0,872	0,869	0,866
57	0,931	0,928	0,925	0,921	0,918	0,915	0,912	0,909	0,905	0,902	0,899	0,896	0,893	0,890	0,887	0,884	0,881	0,878	0,875	0,872	0,870	0,867	0,864
58	0,929	0,926	0,922	0,919	0,916	0,912	0,909	0,906	0,903	0,900	0,897	0,894	0,891	0,888	0,885	0,882	0,879	0,876	0,873	0,870	0,867	0,864	0,862
59	0,926	0,923	0,920	0,916	0,913	0,910	0,907	0,904	0,900	0,897	0,894	0,891	0,888	0,885	0,882	0,879	0,876	0,873	0,870	0,868	0,865	0,862	0,859
60	0,924	0,920	0,917	0,914	0,910	0,907	0,904	0,901	0,898	0,895	0,892	0,889	0,886	0,883	0,880	0,877	0,874	0,871	0,868	0,865	0,862	0,860	0,857
61	0,921	0,917	0,914	0,911	0,908	0,905	0,901	0,898	0,895	0,892	0,889	0,886	0,883	0,880	0,877	0,874	0,871	0,868	0,866	0,863	0,860	0,857	0,854
62	0,918	0,915	0,911	0,908	0,905	0,902	0,899	0,895	0,892	0,889	0,886	0,883	0,880	0,877	0,874	0,872	0,869	0,866	0,863	0,860	0,857	0,855	0,852
63	0,915	0,911	0,908	0,905	0,902	0,899	0,896	0,893	0,889	0,886	0,883	0,880	0,877	0,875	0,872	0,869	0,866	0,863	0,860	0,857	0,855	0,852	0,849
64	0,912	0,908	0,905	0,902	0,899	0,896	0,893	0,890	0,886	0,883	0,880	0,878	0,875	0,872	0,869	0,866	0,863	0,860	0,857	0,855	0,852	0,849	0,847
65	0,908	0,905	0,902	0,899	0,896	0,892	0,889	0,886	0,883	0,880	0,877	0,875	0,872	0,869	0,866	0,863	0,860	0,857	0,855	0,852	0,849	0,846	0,844
66	0																						

Geburtsjahr Alter	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
16	0,950	0,947	0,944	0,941	0,938	0,935	0,932	0,929	0,926	0,923	0,921	0,918	0,915	0,912	0,909	0,907	0,904	0,901	0,899	0,896	0,893	0,891
17	0,948	0,945	0,942	0,939	0,936	0,933	0,930	0,927	0,924	0,921	0,918	0,915	0,913	0,910	0,907	0,904	0,902	0,899	0,896	0,894	0,891	0,888
18	0,946	0,943	0,939	0,936	0,933	0,931	0,928	0,925	0,922	0,919	0,916	0,913	0,910	0,908	0,905	0,902	0,899	0,897	0,894	0,891	0,889	0,886
19	0,943	0,940	0,937	0,934	0,931	0,928	0,925	0,922	0,919	0,917	0,914	0,911	0,908	0,905	0,903	0,900	0,897	0,894	0,892	0,889	0,887	0,884
20	0,941	0,938	0,935	0,932	0,929	0,926	0,923	0,920	0,917	0,914	0,911	0,909	0,906	0,903	0,900	0,898	0,895	0,892	0,890	0,887	0,884	0,882
21	0,939	0,936	0,933	0,930	0,927	0,924	0,921	0,918	0,915	0,912	0,909	0,907	0,904	0,901	0,898	0,896	0,893	0,890	0,887	0,885	0,882	0,880
22	0,936	0,933	0,930	0,927	0,924	0,921	0,919	0,916	0,913	0,910	0,907	0,904	0,902	0,899	0,896	0,893	0,891	0,888	0,885	0,883	0,880	0,878
23	0,934	0,931	0,928	0,925	0,922	0,919	0,916	0,914	0,911	0,908	0,905	0,902	0,899	0,897	0,894	0,891	0,889	0,886	0,883	0,881	0,878	0,876
24	0,932	0,929	0,926	0,923	0,920	0,917	0,914	0,911	0,909	0,906	0,903	0,900	0,897	0,895	0,892	0,889	0,887	0,884	0,881	0,879	0,876	0,873
25	0,930	0,927	0,924	0,921	0,918	0,915	0,912	0,909	0,906	0,904	0,901	0,898	0,895	0,893	0,890	0,887	0,884	0,882	0,879	0,877	0,874	0,871
26	0,928	0,925	0,922	0,919	0,916	0,913	0,910	0,907	0,904	0,901	0,899	0,896	0,893	0,890	0,888	0,885	0,882	0,880	0,877	0,875	0,872	0,869
27	0,925	0,922	0,919	0,917	0,914	0,911	0,908	0,905	0,902	0,899	0,897	0,894	0,891	0,888	0,886	0,883	0,880	0,878	0,875	0,872	0,870	0,867
28	0,923	0,920	0,917	0,914	0,911	0,909	0,906	0,903	0,900	0,897	0,894	0,892	0,889	0,886	0,884	0,881	0,878	0,876	0,873	0,870	0,868	0,865
29	0,921	0,918	0,915	0,912	0,909	0,906	0,904	0,901	0,898	0,895	0,892	0,890	0,887	0,884	0,881	0,879	0,876	0,874	0,871	0,868	0,866	0,863
30	0,919	0,916	0,913	0,910	0,907	0,904	0,901	0,899	0,896	0,893	0,890	0,888	0,885	0,882	0,879	0,877	0,874	0,872	0,869	0,866	0,864	0,861
31	0,917	0,914	0,911	0,908	0,905	0,902	0,899	0,897	0,894	0,891	0,888	0,885	0,883	0,880	0,877	0,875	0,872	0,869	0,867	0,864	0,862	0,859
32	0,915	0,912	0,909	0,906	0,903	0,900	0,897	0,894	0,892	0,889	0,886	0,883	0,881	0,878	0,875	0,873	0,870	0,867	0,865	0,862	0,860	0,857
33	0,912	0,910	0,907	0,904	0,901	0,898	0,895	0,892	0,890	0,887	0,884	0,881	0,879	0,876	0,873	0,871	0,868	0,865	0,863	0,860	0,858	0,855
34	0,910	0,907	0,904	0,902	0,899	0,896	0,893	0,890	0,887	0,885	0,882	0,879	0,877	0,874	0,871	0,869	0,866	0,863	0,861	0,858	0,856	0,853
35	0,908	0,905	0,902	0,900	0,897	0,894	0,891	0,888	0,885	0,883	0,880	0,877	0,875	0,872	0,869	0,867	0,864	0,861	0,859	0,856	0,854	0,851
36	0,906	0,903	0,900	0,897	0,895	0,892	0,889	0,886	0,883	0,881	0,878	0,875	0,872	0,870	0,867	0,865	0,862	0,859	0,857	0,854	0,852	0,849
37	0,904	0,901	0,898	0,895	0,892	0,890	0,887	0,884	0,881	0,879	0,876	0,873	0,870	0,868	0,865	0,863	0,860	0,857	0,855	0,852	0,850	0,847
38	0,902	0,899	0,896	0,893	0,890	0,888	0,885	0,882	0,879	0,877	0,874	0,871	0,868	0,866	0,863	0,861	0,858	0,855	0,853	0,850	0,848	0,845
39	0,900	0,897	0,894	0,891	0,888	0,885	0,883	0,880	0,877	0,874	0,872	0,869	0,866	0,864	0,861	0,859	0,856	0,853	0,851	0,848	0,846	0,843
40	0,898	0,895	0,892	0,889	0,886	0,883	0,881	0,878	0,875	0,872	0,870	0,867	0,864	0,862	0,859	0,857	0,854	0,851	0,849	0,846	0,844	0,841
41	0,896	0,893	0,890	0,887	0,884	0,881	0,879	0,876	0,873	0,870	0,868	0,865	0,862	0,860	0,857	0,855	0,852	0,849	0,847	0,844	0,842	0,839
42	0,893	0,891	0,888	0,885	0,882	0,879	0,877	0,874	0,871	0,868	0,866	0,863	0,860	0,858	0,855	0,853	0,850	0,847	0,845	0,842	0,840	0,837
43	0,891	0,889	0,886	0,883	0,880	0,877	0,874	0,872	0,869	0,866	0,864	0,861	0,858	0,856	0,853	0,851	0,848	0,845	0,843	0,840	0,838	0,835
44	0,889	0,886	0,884	0,881	0,878	0,875	0,872	0,870	0,867	0,864	0,862	0,859	0,856	0,854	0,851	0,849	0,846	0,843	0,841	0,838	0,836	0,834
45	0,887	0,884	0,881	0,879	0,876	0,873	0,870	0,868	0,865	0,862	0,860	0,857	0,854	0,852	0,849	0,847	0,844	0,841	0,839	0,836	0,834	0,832
46	0,885	0,882	0,879	0,877	0,874	0,871	0,868	0,866	0,863	0,860	0,858	0,855	0,852	0,850	0,847	0,845	0,842	0,839	0,837	0,834	0,832	0,830
47	0,883	0,880	0,877	0,874	0,872	0,869	0,866	0,864	0,861	0,858	0,855	0,853	0,850	0,848	0,845	0,843	0,840	0,837	0,835	0,832	0,830	0,828
48	0,881	0,878	0,875	0,872	0,870	0,867	0,864	0,861	0,859	0,856	0,853	0,851	0,848	0,846	0,843	0,841	0,838	0,835	0,833	0,831	0,828	0,826
49	0,879	0,876	0,873	0,870	0,868	0,865	0,862	0,859	0,857	0,854	0,851	0,849	0,846	0,844	0,841	0,838	0,836	0,833	0,831	0,829	0,826	0,824
50	0,877	0,874	0,871	0,868	0,865	0,863	0,860	0,857	0,855	0,852	0,849	0,847	0,844	0,842	0,839	0,836	0,834	0,831	0,829	0,827	0,824	0,822
51	0,874	0,872	0,869	0,866	0,863	0,861	0,858	0,855	0,852	0,850	0,847	0,845	0,842	0,839	0,837	0,834	0,832	0,829	0,827	0,824	0,822	0,820
52	0,872	0,869	0,867	0,864	0,861	0,858	0,856	0,853	0,850	0,848	0,845	0,843	0,840	0,837	0,835	0,832	0,830	0,827	0,825	0,822	0,820	0,818
53	0,870	0,867	0,864	0,862	0,859	0,856	0,854	0,851	0,848	0,846	0,843	0,840	0,838	0,835	0,833	0,830	0,828	0,825	0,823	0,820	0,818	0,816
54	0,868	0,865	0,862	0,860	0,857	0,854	0,851	0,849	0,846	0,844	0,841	0,838	0,836	0,833	0,831	0,828	0,826	0,823	0,821	0,818	0,816	0,814
55	0,866	0,863	0,860	0,857	0,855	0,852	0,849	0,847	0,844	0,841	0,839	0,836	0,834	0,831	0,829	0,826	0,824	0,821	0,819	0,816	0,814	0,812
56	0,863	0,861	0,858	0,855	0,852	0,850	0,847	0,844	0,842	0,839	0,837	0,834	0,832	0,829	0,826	0,824	0,822	0,819	0,817	0,814	0,812	0,809
57	0,861	0,858	0,856	0,853	0,850	0,848	0,845	0,842	0,840	0,837	0,834	0,832	0,829	0,827	0,824	0,822	0,819	0,817	0,815	0,812	0,810	0,807
58	0,859	0,856	0,853	0,851	0,848	0,845	0,843	0,840	0,837	0,835	0,832	0,830	0,827	0,825	0,822	0,820	0,817	0,815	0,812	0,810	0,808	0,805
59	0,856	0,854	0,851	0,848	0,846	0,843	0,840	0,838	0,835	0,833	0,830	0,827	0,825	0,822	0,820	0,818	0,815	0,813	0,810	0,808	0,806	0,803
60	0,854	0,851	0,849	0,846	0,843	0,841	0,838	0,835	0,833	0,830	0,828	0,825	0,823	0,820	0,818	0,815	0,813	0,810	0,808	0,806	0,803	0,801
61	0,852	0,849	0,846	0,844	0,841	0,838	0,836	0,833	0,831	0,828	0,826	0,823	0,821	0,818	0,815	0,813	0,811	0,808	0,806	0,803	0,801	0,799
62	0,849	0,846	0,844	0,841	0,838	0,836	0,833	0,831	0,828	0,826	0,823	0,821	0,818	0,816	0,813	0,811	0,808	0,806	0,804	0,801	0,799	0,797
63	0,847	0,844	0,841	0,839	0,836	0,833	0,831	0,828	0,826	0,823	0,821	0,818	0,816	0,813	0,811	0,808	0,806	0,804	0,801	0,799	0,797	0,794
64	0,844	0,841	0,839	0,836	0,833	0,831	0,828	0,826	0,823	0,821	0,818	0,816	0,813	0,811	0,808	0,806	0,804	0,801	0,799	0,797	0,794	0,792
65	0,841	0,838	0,836	0,833	0,831	0,828	0,826	0,823	0,821	0,818	0,816	0,813	0,811	0,808	0,806	0,803	0,801	0,799	0,796	0,794	0,792	0,790
66	0,838	0,836	0,833	0,831	0,828	0,825	0,823	0,820	0,818	0,815	0,813	0,811	0,808	0,806	0,803	0,801	0,799	0,796	0,794	0,792	0,789	0,787
67	0,835	0,833	0,830	0,828	0,825	0,823	0,820	0,818	0,815	0,813	0,810	0,808	0,806	0,803	0,801	0,798	0,796	0,794	0,792	0,789	0,787	0,785
68	0,832	0,829	0,827																			

Anlage 2 zu Tarif 2024 Umwandlungstabelle

Im Folgenden sind die Werte für die Umwandlung von Anwartschaften auf Altersrente in eine Erwerbsminderungsrente angegeben.

Als maßgebliches Alter y gilt die Differenz zwischen dem jeweiligen Kalenderjahr bei Eintritt der Erwerbsminderung und dem Geburtsjahr.

Alter	mit Hinterbliebenenschutz (Spalte 1)	ohne Hinterbliebenenschutz (Spalte 2)
bis 20	38,5%	40,3%
21	38,4%	40,7%
22	38,6%	41,2%
23	38,9%	41,7%
24	39,3%	42,3%
25	39,8%	42,9%
26	40,4%	43,5%
27	40,9%	44,2%
28	41,6%	44,9%
29	42,2%	45,7%
30	42,9%	46,4%
31	43,6%	47,2%
32	44,3%	48,1%
33	45,0%	48,9%
34	45,8%	49,8%
35	46,6%	50,7%
36	47,4%	51,7%
37	48,3%	52,7%
38	49,2%	53,7%
39	50,1%	54,7%
40	51,1%	55,8%
41	52,1%	57,0%
42	53,1%	58,2%
43	54,2%	59,4%
44	55,3%	60,7%
45	56,5%	62,0%
46	57,7%	63,4%
47	59,0%	64,8%
48	60,3%	66,3%
49	61,6%	67,8%
50	63,0%	69,3%
51	64,5%	70,8%
52	66,0%	72,4%
53	67,6%	73,9%
54	69,2%	75,5%
55	70,8%	77,0%
56	72,5%	78,5%
57	74,1%	80,0%
58	75,8%	81,5%
59	77,5%	83,1%
60	79,2%	84,8%
61	80,9%	86,5%
62	82,7%	88,4%
63	84,6%	90,4%
64	86,6%	92,6%
65	88,7%	95,0%
66	91,0%	97,6%

Anhang 3 Punkt-Wert-Tabellen

Punkt-Wert-Tabelle gültig ab 1. Januar 2019

Formel: $PW = \frac{12 \times RE \times HS}{AF}$

Zur Ermittlung des Alters in der nachfolgenden Tabelle ist die Differenz zwischen dem jeweiligen Kalenderjahr und dem Geburtsjahr zu bilden.

Tabelle 1: Punktwerte (PW) nach § 15c Abs. 4 für nicht insolvenzfähige Mitglieder

Alter	AF	PW in €	Alter	AF	PW in €	Alter	AF	PW in €	Alter	AF	PW in €
17	3,1	243,87	29	2,1	360,00	41	1,5	504,00	53	1	756,00
18	3	252,00	30	2	378,00	42	1,4	540,00	54	1	756,00
19	2,9	260,69	31	2	378,00	43	1,4	540,00	55	1	756,00
20	2,8	270,00	32	1,9	397,89	44	1,3	581,54	56	1	756,00
21	2,7	280,00	33	1,9	397,89	45	1,3	581,54	57	0,9	840,00
22	2,6	290,77	34	1,8	420,00	46	1,3	581,54	58	0,9	840,00
23	2,5	302,40	35	1,7	444,71	47	1,2	630,00	59	0,9	840,00
24	2,4	315,00	36	1,7	444,71	48	1,2	630,00	60	0,9	840,00
25	2,4	315,00	37	1,6	472,50	49	1,2	630,00	61	0,9	840,00
26	2,3	328,70	38	1,6	472,50	50	1,1	687,27	62	0,8	945,00
27	2,2	343,64	39	1,6	472,50	51	1,1	687,27	63	0,8	945,00
28	2,2	343,64	40	1,5	504,00	52	1,1	687,27	64	0,8	945,00

RE = Referenzentgelt (§ 34 Abs. 2)

AF = Altersfaktor (§ 34 Abs. 3)

HS = Hebesatz (§ 15c Abs. 4)

HS = 6,3 v. H.

Tabelle 2: Punktwerte (PW) nach § 15c Abs. 4 i. V. m. § 15 Abs. 6 Satz 4 für insolvenzfähige Mitglieder

Alter	AF	PW in €	Alter	AF	PW in €	Alter	AF	PW in €	Alter	AF	PW in €
17	3,1	253,55	29	2,1	374,29	41	1,5	524,00	53	1	786,00
18	3	262,00	30	2	393,00	42	1,4	561,43	54	1	786,00
19	2,9	271,03	31	2	393,00	43	1,4	561,43	55	1	786,00
20	2,8	280,71	32	1,9	413,68	44	1,3	604,62	56	1	786,00
21	2,7	291,11	33	1,9	413,68	45	1,3	604,62	57	0,9	873,33
22	2,6	302,31	34	1,8	436,67	46	1,3	604,62	58	0,9	873,33
23	2,5	314,40	35	1,7	462,35	47	1,2	655,00	59	0,9	873,33
24	2,4	327,50	36	1,7	462,35	48	1,2	655,00	60	0,9	873,33
25	2,4	327,50	37	1,6	491,25	49	1,2	655,00	61	0,9	873,33
26	2,3	341,74	38	1,6	491,25	50	1,1	714,55	62	0,8	982,50
27	2,2	357,27	39	1,6	491,25	51	1,1	714,55	63	0,8	982,50
28	2,2	357,27	40	1,5	524,00	52	1,1	714,55	64	0,8	982,50

RE = Referenzentgelt (§ 34 Abs. 2)

AF = Altersfaktor (§ 34 Abs. 3)

HS = Hebesatz (§ 15 Abs. 6 i. V. m. § 15c Abs. 4)

HS = 6,55 v. H.

Anhang 4

Berechnungsparameter und -methoden zur Ermittlung des finanziellen Ausgleichs

I. Berechnungsparameter

Der finanzielle Ausgleich wird unter Berücksichtigung von § 15a der Satzung wie folgt berechnet:

a) Rechnungszins

Die Barwerte werden unter Zugrundelegung eines Rechnungszinses von 3,25 % berechnet.

Die jährliche Anpassung der laufenden Leistungen um 1 v.H. wird im Rahmen der Ermittlung der Barwertfaktoren mitberücksichtigt (technisch durch einen sog. „Ersatzzins“).

b) Biometrische Rechnungsgrundlagen

1. Als biometrische Rechnungsgrundlagen werden die Richttafeln 2018 G von Klaus Heubeck mit folgenden Modifikationen¹ aufgrund der kassenspezifischen Risikoverhältnisse verwendet:

- Altersverschiebung 7 Jahre, d. h. für jeden Geburtsjahrgang werden die rechnermäßigen Ausscheidewahrscheinlichkeiten des 7 Jahre später geborenen Jahrgangs unterstellt.
- Es werden 50 v.H. der rechnermäßigen Invalidisierungswahrscheinlichkeiten (für die Anwartschaften auf Erwerbsminderungsrente) angesetzt.

2. Vorzeitiger Eintritt des Versicherungsfalls

- Vor Erreichen des Renteneintrittsalters werden bei der Barwertermittlung als vorzeitige Versicherungsfälle nur Erwerbsminderung bzw. Tod (Hinterbliebenenrente) berücksichtigt.
- **Anwartschaft auf Erwerbsminderungsrente**
In den biometrischen Berechnungsparametern wird im Hinblick auf den Eintritt des vorzeitigen Versicherungsfalls wegen Erwerbsminderung nicht zwischen teilweiser und voller Erwerbsminderung unterschieden. Bei den rechnermäßigen Ausscheidewahrscheinlichkeiten wird in diesem Fall stets der Bezug einer Rente wegen voller Erwerbsminderung unterstellt.
- **Anwartschaften auf Witwen-/Witwerrente**
Anwartschaften auf Witwen-/Witwerrente werden in Abhängigkeit vom Geburtsjahrgang der Versicherten und Leistungsempfänger in Höhe von 55 v.H. (Geburtsjahrgänge ab 1962) bzw. 60 v.H. (Geburtsjahrgänge bis 1961) berücksichtigt.
- **Anwartschaft auf Waisenrente**
Die Anwartschaft auf Waisenrente wird durch einen pauschalen Zuschlag in Höhe von 5 v.H. auf die zukünftig erwarteten Witwen-/Witwerrentenanwartschaften für diejenigen Versicherten und Leistungsempfänger berücksichtigt.
- **Laufende Leistungen an Waisen**
Bei laufenden Leistungen an Waisen wird unterstellt, dass
 - die Leistung für noch nicht volljährige Waisen bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres,
 - die Leistung für 25-jährige und ältere Waisen noch für ein weiteres Jahr, maximal bis zum 27. Lebensjahr, gezahlt wird.

c) Rechnermäßiges Renteneintrittsalter

Es wird unterstellt, dass mit Vollendung der Regelaltersgrenze der Anspruch auf Zahlung einer Altersrente entsteht (Renteneintrittsalter). Dabei wird die geburtsjahresabhängige Anhebung der Regelaltersgrenze aufgrund des RV-Altersgrenzenanpassungsgesetzes pauschaliert wie folgt abgebildet:

Geburtsjahrgänge	Regelaltersgrenze
bis 1952	65
1953 bis 1961	66
ab 1962	67

Bei Versicherten, die zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft das Renteneintrittsalter bereits erreicht haben, aber noch keine Altersrente beziehen (technische Rentner), wird unterstellt, dass sie zum nächstmöglichen Zeitpunkt Altersrente in Anspruch nehmen.

¹ Die Modifikation der Invalidisierungswahrscheinlichkeiten findet auf Basis der aus den Basistafeln erzeugten Tafeln für jeden einzelnen Jahrgang (Generationstafeln) statt. Weitere Modifikationen, um die Konsistenzgleichungen wiederherzustellen, erfolgen nicht.

d) Rentenabschläge/Versicherungsmathematische Kürzungen

Die geburtsjahrabhängige Anhebung der Regelaltersgrenzen als auch der Altersgrenzen für die vorzeitige Inanspruchnahme von Leistungen (RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz) wird bei der Bewertung durch Ansatz modifizierter Kürzungsfaktoren berücksichtigt. Vereinfachend werden dabei für Geburtsjahrgänge bis 1952 (unterstellte Regelaltersgrenze: 65 Jahre), für Geburtsjahrgänge von 1953 bis 1961 (unterstellte Regelaltersgrenze: 66 Jahre) und für Geburtsjahrgänge ab 1962 (unterstellte Regelaltersgrenze: 67 Jahre) jeweils einheitliche Kürzungsfaktoren verwendet:

Alter x bei Eintritt des Versorgungsfalls	Geburtsjahrgänge bis 1952	Geburtsjahrgänge von 1953 bis 1961	Geburtsjahrgänge ab 1962
$x \leq 60$	10,8 %	10,8 %	10,8 %
$x = 61$	7,2 %	10,8 %	10,8 %
$x = 62$	3,6 %	7,2 %	10,8 %
$x = 63$	0,0 %	3,6 %	7,2 %
$x = 64$	0,0 %	0,0 %	3,6 %
$x = 65$	0,0 %	0,0 %	0,0 %
$x = 66$	0,0 %	0,0 %	0,0 %

x bezeichnet dabei das versicherungsmathematische Alter.

II. Formeln für die Barwertberechnung

Unter Verwendung der standardmäßigen versicherungsmathematischen Notation ergibt sich die Herleitung der Barwerte aus den nachfolgenden formelmäßigen Darstellungen.

Die Darstellung der Formeln erfolgt für männliche Versicherte. Die entsprechende Formel für weibliche Versicherte erhält man durch Ersetzen von x durch y und umgekehrt.

a) Anwärter

Die Regelaltersgrenze wird als gerundeter Wert im Sinne von 1.d) angesetzt und mit RGA bezeichnet. Die Anwartschaft auf Altersrente zur Regelaltersgrenze wird mit R_{RGA} bezeichnet.

x	sei das versicherungstechnische Alter des Versicherten am Bilanzstichtag
R_{RGA} bzw. R_{x+j}	sei für $x + j = RGA$ die Höhe der Altersrente R_{RGA} bzw. die Höhe der im Alter $x + j$ maßgebenden Rente bei Erwerbsminderung ² R_{x+j} : $R_{x+j} = R_{RGA} \cdot (1 - \text{Kürzungsfaktor}_{\text{Geburtsjahr}, x+j})$
W_{x+j}	sei die im Alter $x + j$ aus der Rentenanswartschaft R_{x+j} abgeleitete Witwen-/Witwerrentenanswartschaft: $W_{x+j} = R_{x+j} \cdot \begin{cases} 55 \% , & \text{für Geburtsjahrgänge ab 1962} \\ 60 \% , & \text{für Geburtsjahrgänge bis 1961} \end{cases} \cdot (1 + 5 \%)$

Dann ergibt sich der Barwert BW_x für einen x -jährigen Anwärter aus der Formel:

$$BW_x = \frac{1}{D_x^a} \left\{ \sum_{j=0}^{RGA-1-x} (R_{x+j} \cdot D_{x+j}^{ai} + W_{x+j} \cdot D_{x+j}^{aw}) + D_{RGA}^a \cdot (R_{RGA} \cdot {}^{(12)}a_{RGA}^r + W_{RGA} \cdot a_{RGA}^{rw}) \right\}$$

b) Laufende Renten an Versicherte

Mit R_x als Jahresrente an einen Versicherten des Alters x und W_x als der daraus abgeleiteten Anwartschaft auf Hinterbliebenenrente ergibt sich

- für Empfänger einer Rente wegen Erwerbsminderung
 $BW_x = R_x \cdot {}^{(12)}a_x^l + W_x \cdot a_x^{lw}$
- für Empfänger einer Altersrente
 $BW_x = R_x \cdot {}^{(12)}a_x^r + W_x \cdot a_x^{rw}$

mit $W_x = R_x \cdot \begin{cases} 55 \% , & \text{für Geburtsjahrgänge ab 1962} \\ 60 \% , & \text{für Geburtsjahrgänge bis 1961} \end{cases} \cdot (1 + 5 \%)$.

c) Laufende Renten an Hinterbliebene

Mit R_x als Jahresrente an einen Hinterbliebenen des Alters x ergibt sich

- für Empfänger einer Witwen-/Witwerrente
 $BW_x = R_x \cdot {}^{(12)}a_x^w$
- für Empfänger einer Waisenrente des Alters $x \leq 25$
 $BW_x = R_x \cdot \max \left\{ \frac{1-v^{25-x}}{1-v}; 1 \right\}$ mit $v = \frac{1}{1+i}$

Anwendungshinweise

Der versicherungstechnische Status ist für Personen, die noch keine Rente beziehen „Aktiv“ und für Betriebsrentenempfänger „Altersrentner/in“, „Erwerbsminderungsrentner/in“, bzw. „Witwe/r“ oder „Waise“. Das versicherungstechnische Alter ist das Alter, das an dem Geburtstag, der dem Berechnungsstichtag am nächsten liegt, vollendet wird bzw. wurde. Die Anrechte der Anwärter sind in einen Euro-Betrag zurechnen, indem die Versorgungspunkte mit dem Messbetrag nach § 33 Abs. 1 der ZVK Satzung multipliziert werden. Der so erhaltene Betrag stellt die monatliche Anwartschaft dar. Durch Multiplikation mit 12 erhält man die jährliche Anwartschaft.

² ohne Berücksichtigung von Zurechnungszeiten